Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission Commission des infrastructures et de l'aménagement du territoire 25. Januar 2024

Grossratsbeschluss betreffend Gesetzesinitiative «Berner Solar-Initiative» – Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission

Auswertung der Vernehmlassung (15. November – 6. Dezember 2023)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Allgemeine Bemerkungen	
2.1	Allgemeine Bemerkungen	
2.2	Gemeinden und Regionen	
2.3	Kirchen	
2.4	Parteien	
2.5	Interessenverbände und weitere Organisationen	
2.6	Einzelpersonen	
3.	Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	2
3.1	Kantonale Behörden	2
3.2	Gemeinden und Regionen	
3.3	Kirchen	30
3.4	Parteien	3 [.]
3.5	Interessenverbände und weitere Organisationen	
3.6	Einzelpersonen	
4.	Keine Bemerkungen / Verzicht auf eine Stellungnahme	80

1. Zusammenfassung

Eingegangen sind 42 Vernehmlassungsantworten von kantonalen Behörden, von Gemeinden, Regionen, Parteien, vom Kirchgemeindeverband, von Interessenverbänden und weiteren Organisationen sowie von einer Einzelperson. 10 der Vernehmlassungsteilnehmenden haben auf inhaltliche Bemerkungen verzichtet.

Kategorie	Unterstützung	Unterstützung mit Änderungsvorschlägen	Keine Positionierung, mit Änderungsvorschlägen oder Bemerkungen	Ablehnung mit Zustim- mung zu einzelnen Punk- ten oder mit Änderungs- vorschlägen	Ablehnung	Keine Bemerkungen / Verzicht auf inhaltliche Stellungnahme
Kantonale Behörden		Regierungsrat	СЈВ			Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern, Finanz- kontrolle des Kantons Bern, Geschäftsleitung der Regie- rungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, Justiz- leitung des Kantons Bern, Verwaltungsgericht des Kan- tons Bern
Gemeinden, Regionen	Gemeinde Worb	Stadt Bern, Regionalkonferenz Emmental	Region Oberaargau		Entwicklungsraum Thun	Gemeinde Zollikofen, Stadt Burgdorf, Stadt Langenthal
Kirchen		Kirchgemeindeverband des Kantons Bern				Römisch-katholische Lan- deskirche des Kantons Bern
Parteien	GLP	JGLP, GRÜNE, EVP	Die Mitte	SP	SVP, FDP.Die Liberalen, EDU	
Interessen- verbände, weitere Organisationen	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Berner Heimat- schutz	aeesuisse Bern, Swissolar, Casafair, WWF Bern, Schweizerische Energie-Stif tung, Komitee «Berner So- lar-Initiative»	BKW -	Berner Bauern Verband (BEBV)	Berner KMU, Handels- und Industrieverein des Kantons Bern(HIV), Bernischer Elekt- rizitätsverband (BEV), Haus- eigentümerverband Kanton Bern (HEV)	Bernischer Staatspersonalverband BSPV

Detaillierte Hinweise zu den Vernehmlassungsantworten folgen unter den Ziffern 2 und 3.

Hinweis: Die BaK legt dem Grossen Rat ihren ausgearbeiteten Gegenvorschlag vor, beantragt jedoch dessen Ablehnung. Die Einträge in der Spalte «Berücksichtigung / Bemerkungen BaK» beziehen sich auf den von der Kommission vorgelegten Gegenvorschlag.

2. Allgemeine Bemerkungen

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Position zum Gegenvorschlag	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
		/ Forderungen	

2.1 Kantonale Behörden

Regierungsrat

Der Regierungsrat begrüsst, dass sich der Gegenvorschlag der BaK auf den Gegenvorschlag des Regierungsrates vom 3. Mai 2023 stützt und die materiellen Inhalte des Gegenvorschlags der Regierung übernimmt. Er kann zudem nachvollziehen, dass die BaK einen eigenen Gegenvoranschlag ausarbeitet, der die Ergebnisse der parlamentarischen Beratung zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes; sog. «Energie-Mantelerlass») in der Herbstsession 2023 berücksichtigt und entsprechende Ergänzungen vornimmt und so bereits überwiesene Motionen umsetzt. Weiter nimmt der Regierungsrat zur Kenntnis, dass die BaK einen ausführlichen Nachtrag zum Vortrag des Regierungsrates vom 3. Mai 2023 verfasst hat, in dem sie ausführt, wie die im Gegenvorschlag verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe ihres Erachtens im Rahmen der Verordnung konkretisiert werden sollten.

Insgesamt erachtet der Regierungsrat aufgrund der Entwicklung auf nationaler Ebene die Ergänzungen und Präzisierungen durch die BaK als sinnvoll und unterstützt diese. Sollte der von der BaK verabschiedete Gegenvorschlag der Vernehmlassungsversion entsprechen, würde der Regierungsrat in Erwägung ziehen, sich dem Gegenvorschlag der BaK anzuschliessen.

Der Regierungsrat erachtet die Ergänzungen und Präzisierungen durch die BaK als sinnvoll und unterstützt diese.

Kenntnisnahme.

Conseil du Jura bernois (CJB)

Keine allgemeinen Bemerkungen.

2.2 Gemeinden und Regionen

Stadt Bern

Der Gemeinderat erachtet den raschen Ausbau der Solarenergienutzung in der Stadt Bern als wichtige Massnahme und unterstützt auch die im Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) vorgesehene Verpflichtung Die Stadt Bern unterstützt den Ge- Kenntnisnahme. genvorschlag der BaK

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Position zum Gegenvorschlag / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	zur Erstellung von Solaranlagen auf bestehenden Dächern vollumfänglich. Dass die BaK den Liegenschaftsbesitzenden die Möglichkeit einräumt, die Dachfläche zum Teil auch anderweitig zu nutzen und die Solaranlage an der Fassade zu bauen, wird ebenfalls unterstützt (s. auch unter Bemerkungen zu einzelnen Artikeln). Ein Ausbau der blaugrünen Infrastruktur ist gerade in Städten von grosser Bedeutung und muss mit der Solarpflicht kombinierbar sein.		
Gemeinde Worb	Das Vorhaben, dass der Zubau der Solarenergienutzung bei Gebäuden beschleunigt werden soll, wird von der Gemeinde Worb begrüsst und unterstützt. Sie bevorzugt den Gegenvorschlag der BaK gegenüber dem Gegenvorschlag des Regierungsrates und gegenüber der Initiative, weil dieser ausgewogen ist, mehr Klarheit schafft und den Vollzug der neuen Vorgaben gegenüber den anderen beiden Vorlagen insbesondere für die Gemeinden vereinfacht.	Die Gemeinde Worb unterstützt den Gegenvorschlag der BaK.	Kenntnisnahme.
Region Oberaargau	Die Region Oberaargau stellt sich hinter die Haltung des Regierungsrates und lehnt die Initiative aus den gleichen Gründen ab: 1. Die Installationspflicht von Solaranlagen bei Neubauten wird seit dem 1. Januar 2023 durch das neue Energiegesetz gefordert. 2. Die Pflicht zur Nachrüstung von Solaranlagen bei bestehenden Bauten stellt einen unverhältnismässigen Eingriff in die privaten Eigentumsrechte von Hausbesitzer:innen dar.	Die Region Oberaargau bezieht keine Position für oder gegen den Gegenvorschlag der BaK. Sie un- terstützt den Gegenvorschlag des Regierungsrates und lehnt die Initi- ative ab.	Kenntnisnahme.
	Die Region Oberaargau begrüsst den Gegenvorschlag des Regierungsrates, der eine Anpassung der Initiativparagraphen vorsieht, welche dem neuen Energiegesetz nicht zuwiderläuft, zielführender formuliert ist und insbesondere keine Vollzugsprobleme generiert.		
Entwicklungsraum Thun	Grundsätzliches zur Form: Der Entwicklungsraum Thun bedauert, dass die erhaltene Synopsis statt einer integralen Gegenüberstellung zweier Vorlagen nur die Differenz zum Regierungsvorschlag wiedergibt. Im Nachtrag zum Vortrag wird allerdings dahingehend präzisiert, dass auch die Vorschläge der Regierung integrierenden Bestandteil des BaK-Gegenvorschlages sind, soweit keine Differenz aufgezeigt wird. Grundsätzliches zur Frage des Handlungsbedarfs: Mit dem neuen KEnG, welches per 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, besteht ein modernes Energiegesetz, welches verlangt, dass neue Gebäude und Erweiterungen	Der Entwicklungsraum Thun fordert, die Solar-Initiative ohne Gegenvorschlag dem Volk vorzulegen.	Kenntnisnahme. Bemerkungen der BaK betreffend Handlungsbedarf und politische Verortung siehe bei den Bemerkungen zur SVP. Bemerkungen der BaK betreffend Nachtrag und Ausnahmeregelung siehe Bemerkungen zum HIV. Die allgemeinen Bemerkungen des Entwicklungsraums Thun stimmen inhaltlich mit der SVP, dem Handels- und Industrieverein, dem Bauernverband und dem

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Position zum Gegenvorschlag / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	von bestehenden Gebäuden so gebaut und ausgerüstet werden müssen, dass die gewichtete Gesamtenergieeffizienz (gGEE) für Heizung, Warmwasser, Lüftung, Klimatisierung, Beleuchtung, Geräte und Gebäudetechnik abzüglich Eigenenergieproduktion «möglichst nahe bei null» ist. Auch der nun beschlossene Mantelerlass auf Bundesebene verlangt kein zusätzliches Handeln des Kantons, weil dessen Art. 45a EnG betr. Solardachpflicht bei Neubauten ab 300m² anrechenbarer Gebäudefläche bloss eine Verlängerung des bestehenden Dringlichkeitsrechts (EnG 2022) ist, welches der Kanton Bern mit Art. 31a KEnV bereits anwendet.		Hauseigentümerverband überein, in Teilen zudem mit der FDP und den Berner KMU.
	Der Handlungsbedarf ist aus Sicht des Entwicklungsraums Thun inhaltlich nicht gegeben. Eine entsprechende Pflicht bei Bestandesbauten sei bereits mit Blick auf das Mengengerüst, wegen des erforderlichen Netzausbaus (der im geforderten Umfang gemäss EVUs auf Netzebene 7 nicht sichergestellt werden kann) und des limitierenden Fachkräftemangels unrealistisch.		
	Grundsätzliches zum Gegenvorschlag der BaK:		
	Der Entwurf der BaK lehnt sich zwar an denjenigen der Regierung an, verschärft diesen jedoch noch. Dies indem bei Neubauten und bei bestehenden Bauten (Letzteres ohne irgendeinen «Auslöser» innert einer 15-jährigen Frist) eine Parkierungsflächenregelung eingeführt wird, welche das Bundesparlament beim Mantelerlass aus Rücksicht auf die Eigentumsgarantie gestrichen hat.		
	Verschiedene Aussagen im Nachtrag redeten im Übrigen Vollzugsprobleme schön: So wird vielfach auf die Verordnungsstufe verwiesen und es wird dem Regierungsrat überbürdet, sachgerechte Lösungen zu finden, wobei man gleichzeitig unverbindliche Detailvorschläge skizziert. Auch wird sehr oft auf die Möglichkeit von Ausnahmebewilligungen verwiesen (so zum Beispiel, wenn der Netzausbau infolge des Mengengerüsts von Anschlüssen stockt), ohne dass der bürokratische Aufwand solcher Ausnahmeverfahren berücksichtigt wird. Abgesehen davon haben Ausnahmeregelungen nicht den Zweck, untaugliche Gesetzesvorschriften im Anwendungsfall zu korrigieren.		
Regionalkonferenz Emmental	Würdigung: Die Regionalkonferenz Emmental begrüsst den Gegenvorschlag der BaK zum Antrag "Berner Solar-Initiative" nachdrücklich, die einen raschen Ausbau der Solarenergienutzung im Kanton Bern fordert. Einerseits zeichnet sich die Region Emmental durch eine Vielzahl von Landwirtschaftsbetrieben mit grossen Dachflächen aus, die ein erhebliches Potenzial für die Nutzung von Photovoltaik bieten. Insbesondere die Integration von Solartechnologien auf den grossen Dächern von Landwirtschaftsbetrieben wird als Möglichkeit gesehen, die regionale Energiegewinnung zu stärken und gleichzeitig	Die Regionalkonferenz Emmental spricht sich für den Gegenvor- schlag der BaK aus.	Kenntnisnahme.

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Position zum Gegenvorschlag / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	die Unabhängigkeit von konventionellen Energiequellen zu fördern. Andererseits wird im Gegenvorschlag der BaK erkannt, dass der Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene stark von der Gesetzgebung auf Bundesebene abhängt.		
	Die Regionalkonferenz Emmental unterstützt daher nachdrücklich die Bemühungen zur Förderung der Solarenergienutzung im Kanton Bern und fordert eine sorgfältige Abstimmung der regionalen Massnahmen mit den neuen bundesweiten Vorgaben, um eine effektive und nachhaltige Umsetzung zu gewährleisten. In diesem Sinn sich die Regionalkonferenz Emmental für den Gegenvorschlag der BaK aus.		
	Dabei ist zu betonen, dass die Integration von Solartechnologien nicht nur ökologisch sinnvoll ist, sondern auch die lokale Wirtschaft stärkt und die regionale Energieversorgung nachhaltig sichert.		
2.3 Kirch	nen		
Kirchgemeindeve band des Kanton Bern	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Der Kirchgemeindeverband unterstützt die Ziele der Initiative und des Gegenvorschlags. Er plädiert dafür, der Solarenergienutzung Priorität gegenüber dem Ortsbildschutz einzuräumen.	Kenntnisnahme. Siehe auch Bemerkungen zu einzelnen Artikeln, Kapitel 3.3.
2.4 Parte	ien		
SVP Kanton Berr	Der Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (wie im Übrigen auch derjenige des Regierungsrates) ist inhaltlich beinahe deckungsgleich zur extremen «Berner Solarinitiative», auch wenn er geringfügig weniger weit geht. Die SVP Kanton Bern lehnt den Gegenvorschlag ab, da kein Handlungsbedarf	Die SVP Kanton Bern lehnt den Gegenvorschlag der BaK ab. Sie beantragt, auf einen Gegenvor- schlag zu verzichten.	Kenntnisnahme. Bemerkung zum Handlungsbedarf: Die im Energie-Mantelerlass und in den «Energieperspektiven 2050+» des Bundes

Stellungnahme

Position zum Gegenvorschlag / Forderungen

Berücksichtigung / Bemerkungen BaK

besteht, da er massive Eingriffe in die Eigentumsgarantie beinhaltet und da er auch kontraproduktiv wäre.

Fehlender Handlungsbedarf:

Aus gesetzgeberischer und inhaltlicher Sicht besteht aus Sicht der SVP kein Handlungsbedarf. Erstens ist das geltende kantonale Energiegesetz erst seit 1. Januar 2023 in Kraft. Es handelt sich dabei um ein modernes Energiegesetz, welches bereits verlangt, dass neue Gebäude sowie Erweiterungen von bestehenden Gebäuden so gebaut und ausgerüstet werden müssen, dass die gewichtete Gesamtenergieeffizienz (gGEE) für Heizung, Warmwasser, Lüftung, Klimatisierung, Beleuchtung, Geräte und Gebäudetechnik abzüglich Eigenenergieproduktion «möglichst nahe bei null» ist und dass bei bestehenden Gebäuden eine sog. Standardlösung zum Tragen kommen muss, wenn das Heizungssystem bzw. sogar der Brenner ersetzt wird. Zweitens verlangt auch der auf Bundesebene beschlossene Mantelerlass kein zusätzliches Handeln des Kantons, Dessen Art, 45a EnG betr, Solardachpflicht bei Neubauten ab 300 m² anrechenbarer Gebäudefläche ist lediglich eine Verlängerung des bestehenden Dringlichkeitsrechts (EnG 2022), welches der Kanton Bern mit Art. 31a KEnV bereits anwendet. Drittens ist auch politisch bzw. taktisch kein Gegenvorschlag notwendig. Der Regierungsrat hatte einen solchen lediglich deshalb erarbeitet, weil er eine Annahme der «Berner Solarinitiative» befürchtet. Die Initiative ist aber derart extrem, dass dies unwahrscheinlich ist: Sie verlangt, dass bestehende Bauten und Anlagen bis spätestens am 01.01.2040 auch ohne irgendeinen (baulichen) Anlass mit Solaranlagen zu versehen sind. Dies ist mit der Eigentumsgarantie nicht vereinbar, sucht schweizweit seinesgleichen und ist unrealistisch angesichts des Bedarfs vorab nach Winterstrom, des erforderlichen Ausbaus der Stromnetze, des anhaltenden Fachkräftemangels und schlichtweg auch aufgrund der beschränkten Investitionsmöglichkeiten der Hauseigentümer.

Inhaltliches zum Gegenvorschlag der BaK:

Der Gegenvorschlag der BaK übernimmt nicht nur grosse Teile des regierungsrätlichen Gegenvorschlags, sondern verschärft diesen sogar noch, anstatt ihn sachgerechter und milder auszugestalten: Bei Neubauten und bei bestehenden Bauten (letzteres gar ohne jeglichen «Auslöser» innert einer 15-jährigen Frist) soll eine Parkierungsflächenregelung eingeführt werden, was sogar das Bundesparlament beim Mantelerlas aus Rücksicht auf die Eigentumsgarantie gestrichen hatte.

formulierten Ausbauziele für Strom aus erneuerbaren Energien stellen eine grosse Herausforderung dar. Für die Erreichung der Ausbauziele und das Gelingen der Energiewende ist eine Steigerung und Verstetigung der aktuell hohen Zubauraten bei der Solarenergie vonnöten. Das bedingt wirkungsvolle Massnahmen auf vielen Ebenen. Dazu gehört aus Sicht der BaK grundsätzlich auch, dass Eigentümerinnen und Eigentümer von bereits versiegelten Flächen wie Gebäuden und Parkplätzen im Kanton Bern stärker als bisher in die Verantwortung mit einbezogen werden.

Bemerkung zur politischen Verortung: Der Gegenvorschlag der BaK stützt sich zu grossen Teilen auf den Gegenvorschlag des Regierungsrates ab. Er gibt jedoch den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern grössere Flexibilität, etwa indem es ihnen freisteht, ob der nötige Umfang der Solarenergienutzung auf dem Dach oder an der Fassade installiert wird. Auch hat die BaK nach der Vernehmlassung neu direkt im Text des Gegenvorschlags verankert, dass die Anforderungen für bestehende Bauten in der Verordnung tiefer angesetzt werden als bei Neubauten. Generell von der Solarpflicht ausgenommen sind zudem im Gegenvorschlag der BaK Kulturdenkmäler von nationaler oder kantonaler Bedeutung, wo es zu Interessenkonflikten zwischen der Energienutzung und ästhetischen Interessen und damit manchmal zu Mehrkosten für die Eigentümerinnen und Eigentümern kommen kann. Im Übrigen sehen die in Zusammenarbeit mit der Verwaltung vorgeschlagenen UmDer Grosse Rat Le Grand Conseil

Teilnehmer/in

Stellungnahme

Position zum Gegenvorschlag / Forderungen

Berücksichtigung / Bemerkungen BaK

setzungslösungen, die im Nachtrag beschrieben werden, moderate Anforderungen vor und lassen Eigentümerinnen und Eigentümer weitgehenden Entscheidungsspielraum. Beispielsweise sind bei Teilsanierungen bestehender Gebäude gemäss dem Vorschlag der BaK jeweils nur jene geeigneten Dachflächen solaraktiv auszurüsten, die effektiv saniert werden. Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme zur Vernehmlassung erklärt, dass er diese Umsetzungslösungen grundsätzlich für vollzugstauglich hält und sich daran orientieren wird, wenn er die Vollzugsverordnung ausarbeitet.

Die allgemeinen Bemerkungen der SVP stimmen in den wesentlichen Elementen mit dem Entwicklungsraum Thun, dem Handels- und Industrieverein, dem Bauernverband und dem Hauseigentümerverband überein, sind jedoch knapper, und in Teilen zudem mit der FDP und den Berner KMU. Für die ausführlicheren Standpunkte siehe bei den entsprechenden Stellungnahmen.

Sozialdemokratische Partei Kanton Bern (SP)

Grundsätzliches:

Die SP Kanton Bern unterstützt die «Berner Solar-Initiative». Um die dringend notwendige Energiewende zu schaffen, braucht es zusätzliche Anstrengungen. Ein grossflächiger Ausbau der Solarenergie ist ein dabei wichtiges Element. Allerdings ist es der SP Kanton Bern sehr wichtig, dass diese «Solar-Offensive» sozialverträglich ausgestaltet ist. Es darf nicht sein, dass diese auf dem Buckel der Mietenden passiert. Zudem erinnert die SP Kanton Bern daran, dass nicht alle Hausbesitzer:innen über die nötigen Mittel für die Installation einer Solaranlage verfügen. Die SP Kanton Bern ist deshalb froh, dass im Initiativtext eine Härtefallregelung vorgesehen ist, die im Falle einer Annahme in der entsprechenden Verordnung noch zu konkretisieren wäre.

Die SP Kanton Bern begrüsst ebenfalls den Gegenvorschlag des Regierungsrats, der zwar weniger weit als Initiative geht, aber einen ersten grossen Schritt in die richtige

Die SP Kanton Bern unterstützt sowohl die Initiative wie auch den regierungsrätlichen Gegenvorschlag mit Ergänzungen zu den Artikeln 39a und 39b. Auf einen zusätzlichen Gegenvorschlag der BaK soll hingegen verzichtet werden. Kenntnisnahme.

Das Gesetz über die politischen Rechte sieht sowohl für den Regierungsrat wie auch für den Grossen Rat oder seine vorberatende Kommission die Möglichkeit vor, einen Gegenvorschlag zu einer Initiative auszuarbeiten. Gegenvorschläge können dem Grossen Rat weiter auch von einem Grossratsmitglied oder einer Fraktion beantragt werden.

Der Grosse Rat Le Grand Conseil

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Position zum Gegenvorschlag / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	Richtung darstellt. Der regierungsrätliche Gegenvorschlag könnte aus Sicht der SP deutlich einfacher sozialverträglich umgesetzt werden und weist weniger juristische Risiken und Konfliktpotenzial mit anderen gesetzlichen Vorschriften auf. Die SP Kanton Bern wäre deshalb bereit, den regierungsrätlichen Gegenvorschlag im Sinn eines Kompromisses zu unterstützen.		Bemerkung der BaK betreffend Härtefallregelung siehe bei den Bemerkungen zur EVP, Kapitel 3.4.
	Mit Erstaunen nimmt die SP Kanton Bern zur Kenntnis, dass die BaK zusätzlich zum Gegenvorschlag des Regierungsrats noch einen eigenen Gegenvorschlag erarbeitet hat, was unüblich ist und der Vorlage kaum gerecht wird. Deutlich einfacher wäre es gemäss SP Kanton Bern gewesen, direkt an den Gegenvorschlag des Regierungsrats Anträge zu stellen und diese dann dem Grossen Rat vorzulegen. Es entsteht der Eindruck, dass sich die BaK (oder zumindest eine Mehrheit der Kommission) der unterschiedlichen Kompetenzen und Aufgaben von Regierung und vorberatender Kommission nicht ganz bewusst ist. Die SP Kanton Bern sieht keinen Nutzen bei dieser Zusatzschlaufe und wirft dabei die Frage auf, welchen finanziellen und zeitlichen Aufwand dieses Vorgehen mit sich bringt.		
GRÜNE Kanton Bern	Grundsätzlich begrüssen die GRÜNEN, dass die BaK einen Gegenvorschlag ausgearbeitet hat. Der Gegenvorschlag des Regierungsrates geht für die GRÜNEN klar zu wenig weit. Damit werden sich die Ziele der Energiewende nicht erreichen lassen. Der Gegenvorschlag der BaK bringt demgegenüber einige Verbesserungen, ist aber dennoch nicht genügend. So begrüssen wir sehr, dass im Gegenvorschlag die Pflicht zur Nutzung von Parkplatzflächen aufgenommen wurde. Insgesamt geht aber auch der Gegenvorschlag der BaK immer noch deutlich zu wenig weit, da er auf der einen Seite die Grenzwerte, ab wann die Pflicht auf Bestandesbauten gilt, zu hoch und auf der anderen Seite die Grösse der zu installierenden Anlagen zu tief ansetzt. Dem Gegenvorschlag fehlt zudem ein elementarer Punkt, nämlich ein Termin, bis wann die Pflicht erfüllt sein muss. Ohne das werden die Ziele sicher verfehlt werden.	Die GRÜNEN begrüssen die Ausarbeitung des Gegenvorschlags durch die BaK, betrachten diesen aber als nicht genügend und fordern verschiedene Anpassungen. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln siehe Kapitel 3.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme der GRÜNEN deckt sich mit der Stellungnahme des Initiativkomitees.
FDP. Die Liberalen Kanton Bern (FDP)	Grundsätzliche Überlegungen: Mit dem revidierten kantonalen Energiegesetz KEnG sind am 01. Januar 2023 Energievorschriften in Kraft getreten, welche die Gesamtenergieeffizienz (gGEE) eines Gebäudes ins Zentrum stellen. Die Energiebilanz von neuen Gebäuden soll möglichst ausgeglichen sein. Eine Installationspflicht für Anlagen zur Solarenergienutzung auf Dächern wurde im Rahmen des Gesetzesrevisionsprozesses diskutiert und verworfen.	Die FDP empfiehlt, die Berner-Solarinitiative ohne Gegenvorschläge zur Abstimmung zu bringen. Sie lehnt auch die Berner-Solarinitiative ab.	Kenntnisnahme. Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zur SVP und zum HIV. Die allgemeinen Bemerkungen der FDP stimmen in Teilen mit den Stellungnahmen des Entwicklungsraums Thun, der SVP,

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Position zum Gegenvorschlag / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	Am 18. Juni 2023 hat das Schweizer Volk das Klima- und Innovationsgesetz (KIG) angenommen. Es setzt auf technologischen Fortschritt, Eigenverantwortung und Anreizsysteme. Mit dem Förderprogramm Energie verfügt der Kanton Bern über ein wirksames Instrument, um Personen mit Wohneigentum und Unternehmen, die ihre Liegenschaft zeitgemäss bauen oder sanieren wollen, finanziell unterstützen zu können. Darüber hinaus verfügen viele Gemeinden über eigene Förderprogramme.		der Berner KMU, des Handels- und Industrievereins, des Bauernverbandes und des Hauseigentümerverbandes überein.
	Auf Bundesebene wurde im Oktober 2023 der «Energie-Mantelerlass» beschlossen. Dieser sieht vor, dass beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen ist. Auf die Vorschrift einer Nachrüstungspflicht wurde verzichtet. Ebenso wurde davon abgesehen, Vorschriften für die Solarenergienutzung auf Fahrzeugabstellplätzen zu machen.		
	Seit der Einreichung der «Berner Solar-Initiative» Ende 2021 sind zwei Jahre vergangen. In dieser Zeit sind im Kanton Bern verschiedene neue Energievorschriften in Kraft getreten und vom Bundesparlament beschlossen worden. Weiter hat der Grosse Rat des Kantons Bern die verfügbaren Mittel für das Förderprogramm Energie per 2023 erhöht.		
	Zusammenfassung:		
	Bei der Beurteilung der Gegenvorschläge von Regierung und BaK, drängt sich die Frage auf, ob der Fokus zur Erreichung der Klimaziele und der Umstieg auf erneuerbare Energie in erster Linie auf der Energieeffizienz von Gebäuden und Anlagen, oder auf dem Zubau von Solaranlagen liegen soll. Im Wissen darum, dass der Franken nur einmal ausgegeben werden kann, ergibt sich hier nach Ansicht der FDP.Die Liberalen ein finanztechnischer Zielkonflikt, der im Ergebnis kontraproduktiv sein könnte (vgl. Ausführungen zu Art 39c). Bei bestehenden Bauten und Anlagen dürfte sich die Investitionstätigkeit vieler Private und Betriebe von Energieeffizienzmassnahmen weg, auf den «Zubau» verlagern. Eine solche Entwicklung würden wir aus oben genannten Gründen sehr bedauern. Wir sind nach wie vor von der Stossrichtung des KEnG überzeugt, welches auf Energieeffizienz und Eigenproduktion setzt.		
Grünliberale Partei Kanton Bern (GLP)	Grundsätzliches: Die Grünliberalen Kanton Bern unterstützen die Solar-Initiative und sind zugleich offen für einen Gegenvorschlag, der das Kernanliegen der Initiative aufnimmt, den Ausbau von Solaranlagen im Kanton Bern zu beschleunigen, indem auf energetisch und wirtschaftlich geeigneten Gebäudeflächen die Solarenergieproduktion zu einer Art	Die GLP unterstützt den Gegenvorschlag der BaK.	Kenntnisnahme.

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Position zum Gegenvorschlag / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	Baustandard wird. Der Gegenvorschlag der BaK, der auf dem bereits früher präsentierten Gegenvorschlag des Regierungsrats basiert, wird diesen Kriterien gerecht. Er ist wirkungsvoll mit Blick auf die für die Energiewende und den Ausbau der erneuerbaren Energien notwendigen Schritte und zugleich umsetzbar und mit Blick auf den Eingriff ins Privateigentum bzw. ins öffentliche Eigentum verhältnismässig. Im Vergleich zur Initiative wurde für Bestandsbauten eine weniger strenge Nachrüstpflicht, ohne Frist bis 2040, gewählt. Damit kommt die BaK auch den Hauseigentümer:innen entgegen. Indes ist es nötig, auch bei Bestandesbauten eine Solarpflicht einzuführen, denn in den nächsten Jahrzehnten, in denen der Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich voranschreiten muss, werden die meisten Gebäude Bestandesbauten sein. Gegenüber dem Gegenvorschlag des Regierungsrats enthält der Gegenvorschlag aus Sicht der GLP einige wichtige Präzisierungen im Gesetz sowie im Nachtrag zum Vortrag sehr gute zusätzliche, für beide Gegenvorschläge relevante Erläuterungen und die Klärung einiger Missverständnisse.		
Die Mitte Kanton Bern	Die Mitte steht angesichts der globalen Problematik des Klimawandels für einen raschen Ausbau der erneuerbaren Energien ein. Der Solarenergie fällt hierbei einen wesentlichen Anteil zu. Das Potenzial, welches durch geeignete Dachflächen zur Produktion von Solarstrom im Kanton Bern zur Verfügung steht, ist immens. Ein Ausbau der Produktionsflächen und die damit verbundene Energiegewinnung schwergewichtig mit der Schaffung von Anreizen ist anzugehen. Seit der Einreichung der «Berner Solarinitiative» im November 2021 sind Neuerungen der bundesrechtlichen Grundlagen angegangen worden, welche die gesetzliche Ausgangslage im Kanton Bern beeinflussen. Namentlich aufgrund des Energie-Mantelerlasses, der in der Herbstsession 2023 vom Bundesparlament verabschiedet wurde, ist für die Kantone eine veränderte Ausgangslage entstanden. Der Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) des Grossen Rates nimmt diese veränderte Ausgangssituation auf. Die Mitte betrachtet die von Regierungsrat und BaK eingebrachten Vorschläge gesamthaft und wird sich im Rahmen der parlamentarischen Debatte entsprechend einbringen.	Die Mitte bezieht nicht Position für oder gegen den Gegenvorschlag der BaK. Sie betrachtet die von Regierungsrat und BaK eingebrachten Vorschläge gesamthaft und wird sich im Rahmen der parlamentarischen Debatte einbringen.	Kenntnisnahme.
Evangelische Volks- partei Kanton Bern (EVP)	Damit die Energieversorgung im Kanton Bern in Zukunft gewährleistet werden kann sowie die hochgesteckten Ziele der Energiewende und des Klimaschutzes (Dekarbonisierung bis spätestens 2050) erreicht werden können, ist für die EVP ein starker und	Die EVP fordert, dass die zentralen Elemente der «Berner Solar-Initia- tive» so wenig wie möglich verwäs-	Kenntnisnahme.

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Position zum Gegenvorschlag / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	rascher Zubau der Solarenergie unerlässlich. Es ist deshalb von entscheidender Bedeutung, dass die zentralen Elemente der «Berner Solar-Initiative» so wenig wie möglich verwässert und geschwächt werden. Die EVP spricht sich insbesondere dafür aus, dass im Energiegesetz für bestehende Gebäude zwingend eine Frist zur Umsetzung der Solarpflicht festgeschrieben wird.	sert werden und verlangt insbesondere eine Frist zur Umsetzung der Solarpflicht. Im Übrigen unterstützt sie verschiedene Bestimmungen des Gegenvorschlags.	
Eidgenössisch-Demo- kratische Union Kan- ton Bern (EDU)	Grundsätzlich begrüsst die EDU den Ausbau von erneuerbaren Energiequellen. Auch den Zubau von Solaranlagen unterstützt sie. Für sie ist aber wichtig, dass die Freiwilligkeit für die Gebäudeeigentümer erhalten bleibt. Insbesondere bei Dachsanierungen muss die Entscheidung bei der Bauherrschaft bleiben, ob sie diese grosse Investition machen will und kann. Die EDU hält an ihrer bisherigen Energie-Strategie fest und plädiert für Anreize und das Schaffen von praxistauglichen Voraussetzungen im ganzen Energiebereich.	Die EDU Kanton Bern lehnt sowohl die Solarinitiative wie auch die bei- den Gegenvorschläge ab.	Kenntnisnahme.
	Lockerung der enormen Bürokratie im ganzen Bewilligungsverfahren, Ausbau und Erweiterung der vorhandenen Netzinfrastruktur oder zeitgemässe und faire Auslegung von raumplanerischen Voraussetzungen. Dies sind einige Punkte, die für das Vorantreiben und Umsetzen der Solaroffensive unabdingbar sind.		
	Die EDU setzt sich ein für eine zielorientierte und praxisnahe Energiepolitik. Dazu gehört auch der bewusste und verantwortungsvolle Umgang mit allen Ressourcen, das heisst auch Sparen muss ein Teil unseres Energiehaushaltens sein.		
	Aus Sicht der EDU soll der Kanton Bern im Solarenergiebereich nicht weitergehen, als dies auf Bundesebene vorgegeben ist. Auf strengere Vorschriften ist zu verzichten.		
Junge Grünliberale Partei Bern (JGLP)	Die Jungen Grünliberalen Kanton Bern unterstützen grundsätzlich die Ziele der Solar- Initiative und erkennen die Notwendigkeit einer beschleunigten Energiewende an. Der von der BaK vorgelegte Gegenvorschlag, der auf dem zuvor vom Regierungsrat prä- sentierten Gegenvorschlag aufbaut, erfüllt diese Kriterien. Er erweist sich als wir- kungsvoll für die notwendigen Massnahmen im Rahmen der Energiewende und des Ausbaus erneuerbarer Energien, ist gleichzeitig realisierbar und hält das Gleichge- wicht zwischen Eingriffen in privates und öffentliches Eigentum.	Die JGLP unterstützt den Gegenvorschlag der BaK.	Kenntnisnahme.

Stellungnahme

Position zum Gegenvorschlag / Forderungen

Berücksichtigung / Bemerkungen BaK

2.5 Interessenverbände und weitere Organisationen

Berner KMU

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Kantonalen Energiegesetzes KEnG per 1. Januar 2023 verfügt der Kanton Bern nach Ansicht von Berner KMU über ein zeitgemässes und sachgerechtes Energiegesetz. Mit den Vorschriften zur gewichteten Gesamtenergieeffizienz (gGEE) wird sichergestellt, dass der Energiebedarf von neuen Gebäuden so nahe wie möglich bei null liegt. Neubauten werden somit nach Möglichkeit immer unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlichen Erkenntnissen und modernsten technologischen Möglichkeiten erstellt, respektive saniert. Weiter hat die Schweizer Stimmbevölkerung am 18. Juni 2023 das Klima- und Innovationsgesetz (KIG) angenommen. Das Gesetz setzt auf Anreizsysteme und Technologieförderung, statt auf neue Vorschriften und Zwänge. Aus Sicht von Berner KMU ist es irritierend, dass Regierungsrat und BaK knapp fünf Monate später einen Gesetzesvorschlag vorlegen, der auf strengere Vorschriften setzt. Weiter ist Berner KMU zuversichtlich, dass die bestehenden Förderinstrumente die gewünschte Wirkung erzielen werden, da der Solarausbau neben der generellen Sorge für Klima und Umwelt für Wirtschaft und Gesellschaft dank Förderinstrumenten auch finanziell tragbar wird.

Der Gewerbeverband Berner KMU bedauert, dass Regierungsrat und BaK der «Berner Solar-Initiative» eine Gesetzesänderung entgegenstellen, welche die vorgenanten eben erst aktualisierten Gesetze verschärfen wollen. Dies läuft der Forderung von Wirtschaft und Gewerbe, nach stabilen und verlässlichen Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit von Unternehmen im Kanton Bern, diametral entgegen. Zusammenfassend halten wir fest, dass wir sowohl die Initiative, als auch die beiden Gegenvorschläge ablehnen. Mit der Annahme einer der drei Vorschläge kämen auf Wirtschaft und Gewerbe nicht finanzierbare und völlig unverhältnismässige Aufgaben zu.

Berner KMU lehnt sowohl die Solar-Initiative als auch die Gegenvorschläge von Regierungsrat und BaK ab. Berner KMU empfiehlt dem Grossen Rat, die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung zu bringen. Kenntnisnahme.

Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zur SVP oben.

Die allgemeinen Bemerkungen der Berner KMU stimmen in Teilen mit den Stellungnahmen des Entwicklungsraums Thun, der SVP, der FDP, des Handels- und Industrievereins, des Bauernverbandes und des Hauseigentümerverbandes überein.

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV)

Zum Handlungsbedarf:

Aus Sicht des HIV besteht gesetzgeberisch kein Handlungsbedarf. Weder Regierungsrat noch der Grosse Rat würden heute eine Gesetzesrevision anstossen, wenn nicht zufolge der Initiative der Grünen und der GLP das Thema auf den Tisch gekommen wäre. Die letzte Revisionsvorlage des KEnG ist erst vor kurzem, nämlich am 1. Januar 2023, in Kraft getreten! Damit besteht auch im Kanton Bern ein zeitgemässes Energiegesetz. Der Grundsatz der Rechtsbeständigkeit, welchem in einem verlässlichen Gemeinwesen gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern der Wirtschaft hohe

Der HIV fordert, dass auf einen Gegenvorschlag verzichtet und die Initiative mit der Empfehlung auf Ablehnung dem Volk vorgelegt wird. Kenntnisnahme.

Bemerkungen der BaK betreffend Handlungsbedarf und politische Verortung siehe bei den Bemerkungen zur SVP.

Die Stellungnahme des HIV deckt sich bis auf geringfügige Abweichungen mit der Stellungnahme des Entwicklungsraums

Stellungnahme

Position zum Gegenvorschlag / Forderungen

Berücksichtigung / Bemerkungen BaK

Bedeutung zuzumessen ist, gebietet es geradezu, nicht innert derart kurzer Frist erneut die Spielregeln zu ändern. Dies umso weniger, als das neue KEnG inhaltlich vollends genügt, indem es verlangt, dass neue Gebäude und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden so gebaut und ausgerüstet werden müssen, dass die gewichtete Gesamtenergieeffizienz (gGEE) für Heizung, Warmwasser, Lüftung, Klimatisierung, Beleuchtung, Geräte und Gebäudetechnik abzüglich Eigenenergieproduktion «möglichst nahe bei null» ist, und dass bei bestehenden Gebäuden aus Anlass des Ersatz des Heizungssystems (bzw. sogar des Brenners) eine der so genannten Standardlösungen zu tragen kommen muss. Auch der nun beschlossene Mantelerlass auf Bundesebene verlangt kein zusätzliches Handeln des Kantons, weil dessen Art. 45a EnG betr. Solardachoflicht bei Neubauten ab 300m² anrechenbarer Gebäudefläche bloss

Gemäss HIV hat der Regierungsrat seinen Gegenvorschlag bloss deshalb präsentiert, weil er die Annahme der Solarinitiative durch das Volk befürchtete. Diese Befürchtung teilt der HIV nicht, weil die Initiative mit ihrem Art. 39 Bst. c Abs. 2, welcher verlangt, dass bestehende Bauten und Anlagen bis spätestens am 1. Januar 2040 auch ohne irgendwelchen Auslöser mit Solaranlagen zu versehen sind, extrem weit geht und notabene mit der Eigentumsgarantie schlicht nicht vereinbar ist.

eine Verlängerung des bestehen Dringlichkeitsrechts (EnG 2022) ist, welches der

Kanton Bern mit Art. 31a KEnV bereits anwendet.

Es sprechen für den HIV nicht nur staatpolitische und grundrechtliche Argumente gegen ein erneutes Eingreifen des Gesetzgebers. Auch rein praktisch erweist sich das Vorhaben als nicht zielführend. Eine «Solar-Anbauschlacht» im Flachland ist mit Blick auf den Bedarf vorab nach Winterstrom, den nicht rechtzeitig realisierbaren Ausbau der Strom-Netze, den auch in Zukunft bestehenden Fachkräftemangel sowie ganz einfach mit Rücksicht auf die beschränkten Investitionsmöglichkeiten der Hauseigentümer völlig unrealistisch.

Der HIV erwähnt, dass die Erstellung von Solaranlagen bereits heute in grossem Ausmass erfolgt, ohne dass derart rigide Gesetzesvorschriften gelten. Sowohl die Industriebetriebe (als auch die Hauseigentümer sorgen dafür, dass die jährliche Solarstromproduktion kontinuierlich stark steigt. Im Referenzjahr beträgt sie 3'858 GWh (Verweis auf «Statistik Sonnenenergie» vom 13.07.2023 des BFE).

Thun, des Bauernverbands und des Hauseigentümerverbands und stimmt in wesentlichen Teilen mit SVP, FDP und Berner KMU überein.

Stellungnahme

Position zum Gegenvorschlag / Forderungen

Berücksichtigung / Bemerkungen BaK

Grundsätzliches zum Gegenvorschlag der BaK:

Für den HIV die Darstellung in der Synopsis missverständlich. Es wird dort nur die Differenz zum Regierungsvorschlag dargestellt, anstatt eine gesamte Vorlage gegenüberzustellen. Im Nachtrag zum Vortrag wird allerdings dahingehend präzisiert, dass auch die Vorschläge der Regierung integrierenden Bestandteil des BaK-Gegenvorschlages sind, soweit keine Differenz aufgezeigt wird.

Eigentlich hätte man erwartet, dass die BaK nach ihrem Beschluss vom 29. Juni 2023 tatsächlich einen eigenständigen, womöglich milderen und sachgerechteren Gegenvorschlag präsentiert. Dies ist mit dem heutigen Entwurf nicht geschehen. Allerdings wäre es eben gar nicht so einfach gewesen, etwas Vernünftige/re/s vorzulegen, weil zum einen das bestehende KEnG bereits alles Notwendige regelt und andererseits der mit der Initiative vorgegebene, enge Themenbereich wegen des geforderten Sachzusammenhangs eines Gegenvorschlages wenig Handlungsspielraum belässt. Der Entwurf der BaK lehnt sich denn auch stark an denjenigen der Regierung an, verschärft diesen jedoch noch. Dies indem bei Neubauten und bei bestehenden Bauten (letzteres ohne irgendeinen «Auslöser» innert einer 15-jährigen Frist) eine Parkierungsflächenregelung eingeführt wird, welche das Bundesparlament beim Mantelerlass aus Rücksicht auf die Eigentumsgarantie gestrichen hat.

Etwas irritierend erscheinen verschiedene Aussagen im Nachtrag zum Vortrag, mit welchen Gesetzesregelungen aus der Sicht der BaK interpretiert und teilweise auch relativiert werden, als käme dem Nachtrag ebenfalls rechtsetzender Charakter zu. So wird vielfach auf die Verordnungsstufe verwiesen und es wird dem Regierungsrat überbürdet, sachgerechte Lösungen zu finden, im Wissen darum, dass einzelne Gesetzesbestimmungen ziemliche «Pferdefüsse» haben. Auch wird sehr oft auf die Möglichkeit von Ausnahmebewilligungen verwiesen (so zum Beispiel, wenn der Netzausbau ob der schieren Menge von Anschlüssen stockt), ohne dass man sich Gewähr bietet, welchen bürokratischen Aufwand solche Ausnahmeverfahren nach sich ziehen. Abgesehen davon haben Ausnahmeregelungen nicht den Zweck, untaugliche Gesetzesvorschriften im Anwendungsfall zu korrigieren.

Kenntnisnahme.

Bemerkung betreffend Nachtrag zum Vortrag:

Im Rahmen der Prüfarbeiten zum Gegenvorschlag hat die BaK in Zusammenarbeit mit der Verwaltung mögliche Umsetzungslösungen ausgearbeitet. Diese stellen Vorschläge der BaK für die Ausführungsverordnung dar und sind im Nachtrag zum Vortrag beschrieben. Die Vorschläge liefern eine konkrete Grundlage für die politische Diskussion. Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme zur Vernehmlassung erklärt, dass er diese Umsetzungslösungen grundsätzlich für vollzugstauglich halt und sich daran orientieren würde, wenn er die Vollzugsverordnung ausarbeitet.

Bemerkung zur Ausnahmeregelung: Über die Möglichkeit von Ausnahmebewilligungen darf selbstverständlich keine Normenkorrektur erfolgen. Im Gegenteil soll im Sinne der Einzelfallgerechtigkeit eine sachgerechte Lösung im Einzelfall ermöglicht werden. Die BaK geht davon aus, dass die vorgesehene Ausnahmeregelung vollzugstauglich ist und Ausnahmebewilligungen wirklich nur in echten «Ausnahmefällen» erteilt werden.

Berner Bauern Verband (BEBV)

Grundsätzliches:

Mit dem Mantelerlass gibt es auf nationaler Ebene bereits viele Fördermöglichkeiten, von welchen die Landwirtschaft ohne Frage profitieren kann. Dies wird aus Sicht des BEBV automatisch in der Landwirtschaft zum Ausbau von Solar-Anlagen führen. Schon deshalb ist es nicht sinnvoll, nun noch weitere Pflichten einzuführen. Es wäre wichtig, erstmals die Massnahmen des Mantelerlasses wirken zu lassen. Aus diesem

Der BEBV fordert, dass auf einen Gegenvorschlag verzichtet und die Initiative mit der Empfehlung auf Ablehnung dem Volk vorgelegt wird.

Kenntnisnahme.

Die Stellungnahme des BEBV deckt sich bis auf geringfügige Abweichungen mit der Stellungnahme des Handels- und Industrievereins und Hauseigentümerverbands Der Grosse Rat Le Grand Conseil

Teilnehmer/in

Stellungnahme

Position zum Gegenvorschlag / Forderungen

Berücksichtigung / Bemerkungen BaK

und stimmt in wesentlichen Elementen mit

Grund ist der BEBV gegen die in den Gegenvorschlägen und der Initiative aufgeführten weiterführenden Zwänge. Insbesondere die Landwirtschaft wäre von einer solchen Solarpflicht stark betroffen, und müsste mit hohen Kosten rechnen, da Landwirtschaftsbetriebe meist grosse Dachflächen aufweisen.

SVP, FDP und Berner KMU überein.

Zum Handlungsbedarf:

Aus Sicht des BEBV besteht gesetzgeberisch kein Handlungsbedarf. Weder Regierungsrat noch der Grosse Rat würden heute eine Gesetzesrevision anstossen, wenn nicht zufolge der Initiative der Grünen und der GLP das Thema auf den Tisch gekommen wäre. Die letzte Revisionsvorlage des KEnG ist erst vor kurzem, nämlich am 1. Januar 2023, in Kraft getreten! Damit besteht auch im Kanton Bern ein zeitgemässes Energiegesetz. Der Grundsatz der Rechtsbeständigkeit, welchem in einem verlässlichen Gemeinwesen gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft hohe Bedeutung zuzumessen ist, gebietet es geradezu, nicht innert derart kurzer Frist erneut die Spielregeln zu ändern. Dies umso weniger, als das neue KEnG inhaltlich vollends genügt, indem es verlangt, dass neue Gebäude und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden so gebaut und ausgerüstet werden müssen, dass die gewichtete Gesamtenergieeffizienz (gGEE) für Heizung, Warmwasser, Lüftung, Klimatisierung, Beleuchtung, Geräte und Gebäudetechnik abzüglich Eigenenergieproduktion «möglichst nahe bei null» ist, und dass bei bestehenden Gebäuden aus Anlass des Ersatz des Heizungssystems (bzw. sogar des Brenners) eine der so genannten Standardlösungen zu tragen kommen muss. Auch der nun beschlossene Mantelerlass auf Bundesebene verlangt kein zusätzliches Handeln des Kantons, weil dessen Art. 45a EnG betr. Solardachpflicht bei Neubauten ab 300m² anrechenbarer Gebäudefläche bloss eine Verlängerung des bestehen Dringlichkeitsrechts (EnG 2022) ist, welches der Kanton Bern mit Art. 31a KEnV bereits anwendet.

Kenntnisnahme.

Bemerkungen der BaK betreffend Handlungsbedarf siehe bei den Bemerkungen zur SVP.

Gemäss BEBV hat der Regierungsrat seinen Gegenvorschlag bloss deshalb präsentiert, weil er die Annahme der Solarinitiative durch das Volk befürchtete. Diese Befürchtung teilt der BEBV nicht, weil die Initiative mit ihrem Art. 39 Bst. c Abs. 2, welcher verlangt, dass bestehende Bauten und Anlagen bis spätestens am 1. Januar 2040 auch ohne irgendwelchen Auslöser mit Solaranlagen zu versehen sind, extrem weit geht und notabene mit der Eigentumsgarantie schlicht nicht vereinbar ist.

Es sprechen für den BEBV nicht nur staatpolitische und grundrechtliche Argumente gegen ein erneutes Eingreifen des Gesetzgebers. Auch rein praktisch erweist sich das Vorhaben als nicht zielführend. Eine «Solar-Anbauschlacht» im Flachland ist mit Blick auf den Bedarf vorab nach Winterstrom, den nicht rechtzeitig realisierbaren Ausbau

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Position zum Gegenvorschlag / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	der Strom-Netze, den auch in Zukunft bestehenden Fachkräftemangel sowie ganz einfach mit Rücksicht auf die beschränkten Investitionsmöglichkeiten der Betriebe völlig unrealistisch.		
	Der BEBV erwähnt, dass der Bau von Solaranlagen bereits heute in der Landwirtschaft in grossem Ausmass erfolgt, ohne dass derart rigide Gesetzesvorschriften gelten. Oftmals sind die limitierenden Faktoren die unzureichende Infrastruktur der Netzbetreiber sowie Beschränkungen durch Denkmal- oder Landschaftsschutz.		
	Grundsätzliches zum Gegenvorschlag der BaK:		Kenntnisnahme.
	Der BEBV hätte erwartet, dass die BaK nach ihrem Beschluss vom 29. Juni 2023 tatsächlich einen eigenständigen, womöglich milderen und sachgerechteren Gegenvorschlag präsentiert. Dies ist mit dem heutigen Entwurf nicht geschehen. Allerdings wäre es eben gar nicht so einfach gewesen, etwas Vernünftigeres vorzulegen, weil zum einen das bestehende KEnG bereits alles Notwendige regelt und andererseits der mit der Initiative vorgegebene, enge Themenbereich wegen des geforderten Sachzusammenhangs eines Gegenvorschlages wenig Handlungsspielraum belässt.		Bemerkungen der BaK betreffend politische Verortung siehe bei den Bemerkungen zur SVP. Bemerkungen der BaK betreffend Nachtrag und Ausnahmeregelung siehe Bemerkungen zum HIV.
	Der Entwurf der BaK lehnt sich denn auch stark an denjenigen der Regierung an, verschärft diesen jedoch noch. Dies indem bei Neubauten und bei bestehenden Bauten (letzteres ohne irgendeinen «Auslöser» innert einer 15-jährigen Frist) eine Parkierungsflächenregelung eingeführt wird, welche das Bundesparlament beim Mantelerlass aus Rücksicht auf die Eigentumsgarantie gestrichen hat.		
	Etwas irritierend erscheinen verschiedene Aussagen im Vortrag, mit welchen Gesetzesregelungen aus der Sicht der BaK interpretiert und teilweise auch relativiert werden, als käme dem Vortrag ebenfalls rechtsetzender Charakter zu. So wird vielfach auf die Verordnungsstufe verwiesen und es wird dem Regierungsrat überbürdet, sachgerechte Lösungen zu finden, im Wissen darum, dass einzelne Gesetzesbestimmungen ziemliche «Pferdefüsse» haben. Auch wird sehr oft auf die Möglichkeit von Ausnahmebewilligungen verwiesen (so zum Beispiel, wenn der Netzausbau ob der schieren Menge von Anschlüssen stockt), ohne dass man sich Gewähr bietet, welchen bürokratischen Aufwand solche Ausnahmeverfahren nach sich ziehen. Abgesehen davon haben Ausnahmeregelungen nicht den Zweck, untaugliche Gesetzesvorschriften im Anwendungsfall zu korrigieren.		
aeesuisse Bern Organisation der Wirt- schaft für erneuerbare	Die aeesuisse unterstützt die Stossrichtung der Vorlage der Kommission und beantragt die Übernahme einzelner Änderungen. Sie vermisst in der Botschaft eine Poten-	Die aeesuisse unterstützt die Stossrichtung des Gegenvor-	Kenntnisnahme.

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Position zum Gegenvorschlag / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
Energien und Energie- effizienz	zialanalyse zu den möglichen Parkplatzflächen im Kanton Bern welche mit Solaranlagen bestückt werden könnten. Ebenfalls beantragt sie die Ausführungen über die wirtschaftlichen Folgen für die Besitzenden der Parkplatzflächen, damit das Anliegen im politischen Prozess auf breitere Unterstützung trifft.	schlags. Sie regt eine Potenzial- analyse zu den möglichen Park- platzflächen sowie Anpassungen im Nachtrag an.	
Swissolar, Schweizerischer Fach- verband für Sonnen- energie	Grundsätzliches: Auf den besonders geeigneten Dach- und Fassadenflächen der Schweiz liessen sich laut Swissolar jährlich rund 10% mehr Strom produzieren, als zurzeit verbraucht wird. Dieses enorme Potenzial gilt es zu nutzen, um den steigenden Strombedarf aufgrund der Dekarbonisierung und den wegfallenden Atomstrom zu decken. Dies hat auch das eidg. Parlament erkannt, und hat im Mantelerlass einen Zielwert von 35 TWh Strom aus neuen erneuerbaren Energien im Jahr 2035 festgelegt. Davon müssen schätzungsweise 30 TWh aus Photovoltaikanlagen stammen. Auch wenn die solaren Zubauzahlen zurzeit sehr positiv zu werten sind, so braucht es zur Erreichung des genannten Ziels aus Sicht von Swissolar deutlich mehr Anreize als bisher. Solarpflichten, auch für Bestandesbauten, sind wohl unumgänglich. Die Arbeit am Gegenvorschlag zur Berner Solarinitiative durch die zuständige Kommission hat aus Sicht von Swissolar zu verschiedenen wertvollen Klärungen geführt und damit zu einem ausgewogenen und gut verständlichen Gesetzestext.	Swissolar beurteilt den Gegenvorschlag der BaK als ausgewogen und gut verständlich. Sie schlägt Anpassungen zu verschiedenen Bestimmungen vor.	Kenntnisnahme. Die allgemeinen Bemerkungen stimmen inhaltlich im Wesentlichen überein mit der Schweizerischen Energie-Stiftung.
Berner Heimatschutz (BHS)	Die Nutzung der Solarenergie ist ein wesentlicher Pfeiler der Energiewende, die vom BHS mitgetragen wird. Die Umsetzung des Netto-Null-Ziels ist eine zentrale Herausforderung für unsere Gesellschaft. Dieses Ziel kann nur mit einem Bündel von verschiedenen Massnahmen erreicht werden. Die Opportunitäten sind dort am höchsten, wo die Potentiale am grössten und andere öffentliche Interessen gering sind. Die Bewilligungspflicht für Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung muss zwingend weiterhin gelten. Der Erfolg der Energiewende hängt nicht vom Schutz der Baudenkmäler ab, weil das Gesamtpotential an nutzbaren erneuerbaren Energien durch diese Qualitätssicherung um weniger als 2% reduziert wird. Der Bau von Solaranlagen an bestehenden Gebäuden kann bewilligungsfrei erfolgen, wenn sie genügend angepasst sind bzw. den kantonalen Richtlinien entsprechen. Für den BHS sind diese Richtlinien mit besonderer Sorgfalt auszuarbeiten, da neu auch Solaranlagen an Fassaden darunterfallen werden. Best-Practice-Beispiele sollen Bauwillige anleiten, Solaranlagen sorgfältig zu bauen und nicht erstbeste Produkte aus dem Baumarkt zu verwenden. Planung und Bau von Solaranlagen sind baukulturelle	Der BHS unterstützt den Gegenvorschlag des Regierungsrates und den Gegenvorschlag der BaK zur Solar-Initiative. Für den BHS sind die kantonalen Richtlinien mit besonderer Sorgfalt auszuarbeiten, da neu auch Solaranlagen an Fassaden darunterfallen werden, und weist auf die Bedeutung der gestalterischen Qualität von Solaranlagen hin.	Kenntnisnahme. Für die BaK sind die Aktualisierung und Ergänzung der kantonalen Richtlinien von entscheidender Bedeutung, um für den einfachen, möglichst unbürokratischen und auch nachhaltigen Zubau der Solarenergienutzung klare Vorgaben zu liefern, die die vielfältigen Interessen und Anforderungen berücksichtigen. Dies gilt unabhängig von der Solar-Initiative und dem Gegenvorschlag und ist im Nachtrag erwähnt.

Teilnehmer/in	Ctallium ann air ma a	Decition Turn Communication	Berüskeishtimung / Bersankungen Bel/	
Telinenmer/in	Stellungnahme	Position zum Gegenvorschlag / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK	
	Akte. Je mehr solche Anlagen entstehen, desto wichtiger wird ihre gestalterische Qualität. Eine Solaranlage ist nicht nur ein Kraftwerk, sondern ebenso wahrnehmbarer Bestandteil eines Gebäudes sowie der Siedlungs- und Landschaftsbilder.			
Bernischer Elektrizi- tätsverband (BEV)	Der BEV bekennt sich zu den Zielen einer weitgehenden Dekarbonisierung der Energieversorgung bzw. des Ausbaus einer inländischen CO ₂ -freien Stromproduktion. Allerdings appellierte der BEV in diesem Zusammenhang stets an die Politik, realistisch zu bleiben und nicht zu vergessen, dass mit einer dezentralen Stromversorgung ein Netzausbau auf verschiedenen Netzebenen notwendig sein wird, welcher technisch höchst anspruchsvoll ist, in Anbetracht der oft langen Verfahren seine Zeit braucht und zudem mit entsprechenden Investitionskosten verbunden ist.	Der BEV spricht sich dafür aus, auf einen Gegenvorschlag zu verzichten und dem Volk die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen.	Kenntnisnahme.	
	Grundsätzliches zum Zubau von Photovoltaik-Anlagen:	Der BEV beurteilt es nicht als sinn-	Kenntnisnahme.	
	Der BEV stellt fest, dass sowohl die Initiative als auch die Gegenvorschläge von Regierung und BaK die grundsätzliche Pflicht enthalten, Bauten (Neu- oder Bestandesbauten) mit Solaranlagen zu bestücken. Dabei wird in vielen Fällen Photovoltaik in	voll, über die bestehenden Rege- lungen hinaus eine Solarpflicht für Bestandesbauten und Parkierungs- anlagen einzuführen, da die benö- tigten Anschlüsse nicht innert an-	Der Energie-Mantelerlass des Bundes sieht vor, dass benötigte neue oder ver- stärkte Netzanschlüsse künftig als Netzver- stärkungskosten angerechnet werden kön-	
	In der letzten Zeit und auch in absehbarer Zukunft werden Energieversorgungsunter- nehmen (EVU) im Kanton Bern gemäss BEV mit Anschlussgesuchen für PV-Anlagen förmlich überrollt. In Anbetracht der künftig als Folge der hohen Nachfrage im Zusam- menhang mit der Dekarbonisierung von Gebäuden und Fahrzeugen eher steigenden Strompreisen wird die Gesuchszahl weiter anwachsen. Das ist grundsätzlich zu be- grüssen. Würde nun allerdings eine über die heute bereits geltende Regelung betref- fend Neubauten (300m²-Regel gemäss Mantelerlass und gewichtete Gesamtenergie-	gemessener Frist erstellt werden könnten.	gemessener Frist erstellt werden könnten. neu die Kosten für eine Pauschalget so dass sie den Nend auf längere Stren können. Dies des Netzausbaus	nen. Vor allem sollen den Netzbetreibern neu die Kosten für den Netzausbau über eine Pauschalgebühr abgegolten werden, so dass sie den Netzausbau vorausschau- end auf längere Sicht planen und ausfüh- ren können. Dies erhöht auch die Effizienz des Netzausbaus.
	effizienz gemäss KEnG) hinaus auch bei Bestandesbauten (aus Anlass einer umfassenden Dachsanierung) und bei bestehenden Parkierungsanlagen eine Solarpflicht gefordert, könnten die EVU die Anschlüsse beim besten Willen (Fachkräftemangel, Verfahrensdauer beim Netzbau und teilweise lange Lieferfristen) nicht innert angemessener Frist erstellen.		Es ist davon auszugehen, dass der Zubau bei Neubauten und Dachsanierungen nach und nach erfolgt. Ohnehin müssen die Netzbetreiber den Netzausbau bis 2030 für den Solarausbau auf allen geeigneten Dä-	
	Es macht daher aus unserer Sicht schlicht keinen Sinn, zusätzlich gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, welche letztlich nicht vollzogen werden können oder eine Flut von Ausnahmegesuchen provozieren, die dann auch den EVUs ineffiziente Zusatzarbeit aufbürden.		chern planen und dem Bundesamt für Energie BFE vorlegen. Mit der vorgesehenen Solarpflicht bestünde für diesen Ausbau nach Meinung der BaK grössere Rechtsicherheit und damit auch Planungssicherheit für die Netzbetreiber.	

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Position zum Gegenvorschlag / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
ВКЖ	Die Solar-Initiative sowie die Gegenvorschläge des Regierungsrates und der BaK haben Effekte auf die Geschäftstätigkeiten der BKW und ihrer Tochtergesellschaften. Bereits vor der Vernehmlassung hatte die BKW sich am 6. September 2023 zu Fragen der BaK geäussert. Weiter verweist die BKW auf die BKW-Blogs Verteilnetze nicht vergessen und Verteilnetz als Flaschenhals. Mit Blick auf die unterbreitete Vorlage bittet sie um Berücksichtigung zusätzlicher Aspekte (vgl. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln).	Die BKW bezieht nicht Position für oder gegen den Gegenvorschlag der BaK. Sie bringt jedoch Bemerkungen und Anpassungsvorschläge vor.	Kenntnisnahme.
Hauseigentümerverband Kanton Bern (HEV)	Zum Handlungsbedarf: Aus Sicht des HEV besteht gesetzgeberisch kein Handlungsbedarf. Weder Regierungsrat noch der Grosse Rat würden heute eine Gesetzesrevision in Betracht ziehen, wenn nicht die Initiative der Grünen und der GLP eingereicht worden wäre. Die letzte Revisionsvorlage des KEnG ist erst am 1. Januar 2023, in Kraft getreten! Damit besteht auch im Kanton Bern ein zeitgemässes Energiegesetz. Der Grundsatz der Rechtsbeständigkeit, welchem in einem verlässlichen Gemeinwesen gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft hohe Bedeutung zuzumessen ist, gebietet es geradezu, nicht innert derart kurzer Frist erneut die Spielregeln zu ändern. Dies umso weniger, als die «Solardach-Pflicht» bei den Gesetzesberatungen diskutiert, aber abgelehnt wurde. Das neue KEnG genügt, indem es verlangt, dass neue Gebäude und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden so gebaut und ausgerüstet werden müssen, dass die gewichtete Gesamtenergieeffizienz (gGEE) für Heizung, Warmwasser, Lüftung, Klimatisierung, Beleuchtung, Geräte und Gebäudetechnik abzüglich Eigenenergieproduktion «möglichst nahe bei null» sein muss, und dass bei bestehenden Gebäuden beim Ersatz des Wärmeerzeugers (nach dem Verordnungswortlaut sogar des Brenners) eine sogenannte «Standardlösung» vorgeschrieben wird. Auch der nun beschlossene Mantelerlass auf Bundesebene verlangt kein zusätzliches Handeln des Kantons. Art. 45a EnG stellt betr. Solardachpflicht bei Neubauten ab 300 m² anrechenbarer Gebäudefläche bloss eine Verlängerung des bestehen Dringlichkeitsrechts (EnG 2022) dar, welches der Kanton Bern mit Art. 31a KEnV bereits anwendet.	Der HEV fordert, dass auf einen Gegenvorschlag verzichtet und die Initiative mit der Empfehlung auf Ablehnung dem Volk vorgelegt wird.	Kenntnisnahme. Bemerkungen der BaK betreffend Handlungsbedarf siehe bei den Bemerkungen zur SVP. Die Stellungnahme des HEV deckt sich bis auf geringfügige Abweichungen mit der Stellungnahme des Entwicklungsraums Thun, des Handels- und Industrievereins und des Bauernverbands und stimmt in Teilen mit SVP, FDP und Berner KMU überein.
	Gemäss HEV hat der Regierungsrat seinen Gegenvorschlag bloss deshalb präsentiert, weil er die Annahme der Solarinitiative durch das Volk befürchtet. Der HEV teilt diese Befürchtung nicht, weil die Initiative mit ihrem Art. 39 Bst. c Abs. 2, wonach auch bestehende Bauten und Anlagen bis spätestens am 1. Januar 2040 ohne irgendwelche «Auslöser» mit Solaranlagen zu versehen sind, extrem weit geht. Sie ist mit der		

Eigentumsgarantie schlicht nicht vereinbar, was auch das eidgenössische Parlament

zur Ablehnung einer Nachrüstungspflicht bewogen hatte.

Stellungnahme

Position zum Gegenvorschlag / Forderungen

Berücksichtigung / Bemerkungen BaK

Es sprechen für den HEV nicht nur staatpolitische und grundrechtliche Argumente gegen ein erneutes Eingreifen des Gesetzgebers. Auch rein praktisch erweist sich das Vorhaben als nicht zielführend.

Eine «Solar-Anbauschlacht» im Flachland ist mit Blick auf den Bedarf vorab nach Winterstrom, den nicht rechtzeitig realisierbaren Ausbau der Stromnetze, den auch in Zukunft bestehenden Fachkräftemangel und vor allem mit Rücksicht auf die beschränkten Investitionskapazitäten der Hauseigentümer unrealistisch.

Schliesslich erfolgt die Erstellung von Solaranlagen gemäss HEV bereits heute in grossem Ausmass ohne derart rigide Gesetzesvorschriften. Sowohl unsere Industriebetriebe als auch die Hauseigentümer sorgen dafür, dass die jährliche Solarstromproduktion kontinuierlich stark steigt. Im vergangenen Jahr betrug sie fast 4 TWh. Die jährliche Zubaurate hat den angestrebten Zielwert von 1 GW/Jahr bereits 2022 überschritten (Verweis auf «Statistik Sonnenenergie» vom 13.07.2023 des BFE).

Grundsätzliches zum Gegenvorschlag der BaK:

Für den HEV die Darstellung in der Synopsis missverständlich. Es werden nur die Differenzen zum Regierungsentwurf dargestellt, anstatt eine gesamte Vorlage gegenüberzustellen. Im Vortrag wird in der Folge präzisiert, dass auch die Vorschläge der Regierung integrierenden Bestandteil des BaK-Gegenvorschlages sind, soweit keine Differenz aufgezeigt wird.

Der HEV hätte erwartet, dass die BaK nach ihrem Beschluss vom 29. Juni 2023 einen eigenständigen, womöglich milderen und sachgerechteren Gegenvorschlag präsentiert. Dies ist mit dem heutigen Entwurf nicht geschehen. Allerdings wäre es eben gar nicht so einfach gewesen, etwas Vernünftige/re/s vorzulegen, weil zum einen das bestehende KEnG bereits alles Notwendige regelt und andererseits der mit der Initiative vorgegebene, enge Themenbereich wegen des erforderlichen Sachzusammenhangs eines Gegenvorschlages wenig Handlungsspielraum belässt.

Der Entwurf der BaK lehnt sich stark an denjenigen der Regierung an und verschärft diesen noch, indem bei Neubauten und bei bestehenden Bauten innert einer 15-jährigen Frist) eine Solarpflicht auch für Parkplätze eingeführt wird, welche das Bundesparlament beim Mantelerlass aus Rücksicht auf die Eigentumsgarantie gestrichen hat.

Etwas irritierend erscheinen verschiedene Aussagen im Nachtrag, mit welchen Gesetzesregelungen aus der Sicht der BaK interpretiert und teilweise auch relativiert werden, als käme dem Vortrag ebenfalls rechtsetzender Charakter zu. So wird vielfach

Kenntnisnahme.

Bemerkungen der BaK betreffend politische Verortung des Gegenvorschlags siehe bei den Bemerkungen zur SVP. Bemerkungen der BaK betreffend Nachtrag zum Vortrag und betreffend Ausnahmeregelung siehe bei den Bemerkungen zum HIV.

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Position zum Gegenvorschlag / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	auf die Verordnungsstufe verwiesen und es wird dem Regierungsrat überlassen, sachgerechte Lösungen zu finden, im Wissen darum, dass einzelne Gesetzesbestimmungen ziemliche «Pferdefüsse» haben. Auch wird sehr oft auf die Möglichkeit von Ausnahmebewilligungen verwiesen (zum Beispiel, wenn der Netzausbau ob der schieren Menge von Anschlüssen stockt), ohne dass man sich Rechenschaft gibt, welchen bürokratischen Aufwand solche Ausnahmeverfahren nach sich ziehen. Abgesehen davon haben Ausnahmeregelungen nach herkömmlichem Verständnis nicht den Zweck, untaugliche Gesetzesvorschriften systematisch im Anwendungsfall zu korrigieren.		
Casafair	Casafair (Sektion Mitttelland) verfolgt die Ökologisierung des Gebäudeparks seit seiner Gründung. Viele seiner Mitglieder gehören zu den PV-Pionieren. Casafair begrüsst grundsätzlich die höheren Auflagen zur Solarinstallationspflicht – Photovoltaik wie Solarthermie. Casafair begrüsst grundsätzlich die höheren Auflagen zur Solarinstallationspflicht – Photovoltaik wie Solarthermie.	Kenntnisnahme.	
	Als Mitinitianten geht Casafair der regierungsrätliche Gegenentwurf wie auch der Gegenentwurf der BaK zu wenig weit. Casafair sieht auch bei letzterem insbesondere die Erreichung der Nettonull-Zielsetzung bis 2050 als nicht gegeben, weshalb es strengere Grenzwerte und klare sowie kürzere Umsetzungsfristen bei Bestandesbauten braucht.	wenig weit.	
WWF Bern	Grundsätzlich begrüsst der WWF Bern, dass die BaK einen Gegenvorschlag zur «Berner Solarinitiative» ausgearbeitet hat. Gegenüber dem zögerlichen Vorschlag des Regierungsrates bringt der Gegenvorschlag der BaK einige Verbesserungen – insbesondere die Flexibilisierung bezüglich Fassaden und die Einbindung der Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen. Weiter unterstützt der WWF Bern die Konkretisierung von bestimmten Begrifflichkeiten, schlägt aber an einzelnen Stellen eine ambitioniertere Auslegung vor. Denn die Definition dieser Begriffe bestimmt mit, wie stark die vorliegende Gesetzesänderung greifen wird.	Grundsätzlich begrüsst der WWF Bern, dass die BaK einen Gegen- vorschlag ausgearbeitet hat. Aus seiner Sicht greift der Gegenvor- schlag der BaK zur «Berner Solar- initiative» jedoch zu wenig weit. Darum macht der WWF Vorschläge zur Verbesserung der Vorlage.	Kenntnisnahme.
	Aus Sicht des WWF Berns greift der Gegenvorschlag der BaK zur «Berner Solarinitiative» jedoch zu wenig weit. Das Solarpotenzial auf Gebäuden und Infrastrukturen des Kantons Bern muss möglichst rasch und vollständig ausgeschöpft werden, damit die ambitionierten Ausbauziele für die erneuerbaren Energien des Mantelerlasses erreicht werden können und die Dekarbonisierung bis 2050 gelingt. Denn mit der deutlichen Annahme des Klimaschutz-Artikels im September 2021 setzt sich der Kanton Bern zum Ziel, bis 2050 klimaneutral zu sein. Ein rascher Ausbau der Solarenergie im Kanton Bern trägt nicht nur zum Klimaschutz bei, sondern erhöht auch die Versorgungssicherheit.		

Teilnehmer/in			Stellungnahme Position zum Gegenvorschlag / Forderungen		g Berücksichtigung / Bemerkungen BaK	
	Die aktuelle Vorlage erfüllt diese Anforderungen leider nicht. Der WWF Bern kritisiert, dass ohne Frist für die Umsetzung der Solarpflicht der Vorlage den wegen der Dringlichkeit der Klimakrise dringend nötige Druck fehlt und die oben genannten Energie- und Klimaziele verfehlt werden. Im Mantelerlass sind ambitionierte Ausbauziele für erneuerbare Energien festgehalten. Um sicherzustellen, dass der Ausbau wie geplant zum grössten Teil durch Solarenergie erreicht werden kann und dies hauptsächlich auf Gebäuden und Infrastrukturen, braucht es eine griffige Solarpflicht mit einer gesetzlich festgehaltenen Frist für die Umsetzung. Weiter bedauert der WWF, dass die BaK gänzlich auf eine Solarpflicht an Fassaden verzichtet.					
	Der WWF Bern macht Vorschläge, um die Vorlage im Sinne der Versorgungssicherheit im Kanton und im Sinne einer sicheren Klimazukunft für seine Bevölkerung zu verbessern. So, dass der Kanton Bern sein grosses Solarenergie-Potenzial auf neuen und bestehenden Gebäuden und Infrastruktur möglichst vollständig und zeitnah ausschöpfen kann.					
Stiftung Landschafts- schutz Schweiz	Die Stiftung begrüsst den Entwurf für den Gegenvorschlag der BaK insgesamt und stimmt allen einzelnen vorgeschlagenen Artikeln zu.	Die Stiftung Landschaftsschutz unterstützt den Gegenvorschlag der BaK.	Kenntnisnahme.			
Komitee «Berner Solar-Initiative»	Grundsätzlich begrüsst das Komitee, dass die BaK einen Gegenvorschlag ausgearbeitet hat. Der Gegenvorschlag des Regierungsrates geht für das Komitee klar zu wenig weit. Damit werden sich die Ziele der Energiewende nicht erreichen lassen. Der Gegenvorschlag der BaK bringt demgegenüber einige Verbesserungen, ist aber dennoch nicht genügend. So begrüssen wir sehr, dass im Gegenvorschlag die Pflicht zur Nutzung von Parkplatzflächen aufgenommen wurde. Insgesamt geht aber auch der Gegenvorschlag der BaK immer noch deutlich zu wenig weit, da er auf der einen Seite die Grenzwerte, ab wann die Pflicht auf Bestandesbauten gilt, zu hoch und auf der anderen Seite die Grösse der zu installierenden Anlagen zu tief ansetzt. Dem Gegenvorschlag fehlt zudem ein elementarer Punkt, nämlich ein Termin, bis wann die Pflicht erfüllt sein muss. Ohne das werden die Ziele sicher verfehlt werden.	Das Komitee «Berner Solar-Initiative» begrüsst die Ausarbeitung des Gegenvorschlags durch die BaK, betrachtet diesen aber als nicht genügend und fordert verschiedene Anpassungen.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme des Initiativkomitees ist identisch mit der Stellungnahme der Grünen.			
Schweizerische Ener- gie-Stiftung (SES)	Bestehende Infrastruktur und insbesondere Gebäude bieten ein enormes Potenzial zur Stromerzeugung. Dieses gilt es zu nutzen, um den steigenden Strombedarf aufgrund der Dekarbonisierung und den wegfallenden Atomstrom zu decken. Im vom Parlament verabschiedeten Bundesgesetz für eine sichere Stromversorgung mit er-	Der Gegenvorschlag der BaK ent- hält aus Sicht der SES zahlreiche Verbesserungen zum Status Quo. Die SES bringt einige Verbesse- rungsvorschläge an.	Kenntnisnahme. Die allgemeinen Bemerkungen der SES stimmen im Wesentlichen überein mit Swissolar.			

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Position zum Gegenvorschlag / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	neuerbaren Energien (Mantelerlass) ist ein Zielwert von 35 TWh Strom aus neuen erneuerbaren Energien für das Jahr 2035 festgelegt worden. Davon müssen schätzungsweise 30 TWh aus Photovoltaikanlagen stammen.		
	Zur Erreichung dieser Ziele braucht es eine deutliche Beschleunigung beim Solarausbau. Der von der BaK ausgearbeitete Gegenvorschlag zur Berner Solarinitiative enthält aus unserer Sicht zahlreiche Verbesserungen zum Status Quo. Die Schweizerische Energie-Stiftung bringt dennoch einige Verbesserungsvorschläge an.		

2.6 Einzelpersonen

Michael Jermini

Baubewilligungs- und Meldepflichten:

Nach Art. 18a RPG bedürfen in Bau- und in Landwirtschaftszonen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden. Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

Nach Art. 6 Abs. 1 Bst. f BewD bedürfen Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie, wenn sie an Gebäuden angebracht oder als kleine Nebenanlage zu Gebäuden installiert werden und den kantonalen Richtlinien entsprechen keiner Baubewilligung. Die Bauherrschaft meldet der Baupolizeibehörde Bauvorhaben für baubewilligungsfreie Solaranlagen spätestens sieben Arbeitstage vor Baubeginn im kantonalen Übermittlungssystem (Art. 7a BewD).

Die Richtlinien Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien des Regierungsrates (Ausgabe 2015) definieren die baubewilligungsfreien Solaranlagen, welche sich genügend an Dächer anpassen und nehmen dabei auch die Anforderungen nach Art. 32a RPV auf.

Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f an schützenswerten und an erhaltenswerten Baudenkmälern nach Artikel 10c Satz 1 des Baugesetzes erfordern eine Baubewilligung (Art. 7 Abs. 3 BewD). Gemeint sind die sogenannten «K-Objekte». Es ist tatsächlich so, dass diese Regel keine Anwendung

Kenntnisnahme.

Im Vollzug wird teilweise übersehen, dass Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie an erhaltenswerten Baudenkmälern, welche nicht einer Baugruppe angehören, keiner Baubewilligung bedürfen. Der BaK ist diese Problematik bekannt, diese kann aber nicht mit einer Änderung des KEnG im Rahmen dieses Gegenvorschlags gelöst werden. Nach Meinung der BaK sind unabhängig von Solar-Initiative und Gegenvorschlag Massnahmen nötig, um der im Bundesrecht vorgebebenen grundsätzlichen Priorität der Solarenergienutzung vor ästhetischen Interessen im Vollzug Geltung zu verschaffen und wo nötig kantonale Rechtsgrundlagen zu optimieren.

Stellungnahme

Position zum Gegenvorschlag / Forderungen

Berücksichtigung / Bemerkungen BaK

findet auf erhaltenswerte Baudenkmäler, welche nicht einer Baugruppe angehören und deswegen keine K-Objekte sind. Es ist nicht unbekannt, dass Baubewilligungsbehörden und z.B. der Berner Heimatschutz dies bisweilen übersehen. Um diesen Aspekt vollständig zu erkennen und zu verstehen, muss man allerdings auch zwei Verweisen in anderen Erlassen folgen (Art 10c BauG, Art. 13 BauV).

Im Falle von Baugesuchen zu neuen Gebäuden kann es sein, dass eine durch die Erreichung der Anforderungen an die gewichtete Gesamtenergieeffizienz (gGEE nach Art. 30 f. KEnV) gewünschte Solaranlage im Prinzip und nach Art. 6 BewD gar keine Baubewilligung benötigen würde. Da allerdings die Anforderungen an die gGEE als Teil der Minimalanforderungen sowieso im Baubewilligungsverfahren geprüft werden muss (Art. 61 KEnV), wird die aus gestalterischen Gründen allenfalls baubewilligungsfreie Solaranlage sozusagen mitgeprüft und deren Ausführung durch die Verbindlichkeit des Energienachweises auch mitbewilligt und zur Ausführung verfügt.

Falls ein neues Gebäude über eine anrechenbare Gebäudefläche (aGbF; Art. 30 Abs. 2 BMBV) von mehr als 300 m² verfügt, so ist auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage zu erstellen (Art. 45a EnG). Nach Art. 31a KEnV beträgt die Grösse dieser Anlage mindesten 10% der aGbF. Auch hier wird lediglich das Flächenmass mitgeprüft und durchgesetzt. Die Solaranlage an sich könnte nach Art. 6 BewD auch baubewilligungsfrei sein.

Im Falle von Meldungen zu geplanten Solaranlagen auf bestehenden Gebäuden nach Art. 7a BewD wird kein Verwaltungsverfahren rechtshängig. Die Meldenden zeigen ihre Absicht lediglich mit einem Formular und einer Planbeilage im kantonalen Übermittlungssystem (eBau) an. Den Baupolizeibehörden obliegt lediglich die Bestätigung der Baubewilligungsfreiheit nach den Richtlinien oder die Feststellung der Baubewilligungspflicht nach den Richtlinien bzw. nach Art. 7 Abs. 3 BewD. Diese «Rückmeldung» findet ebenfalls formlos über eBau statt. Es erfolgt keine materielle Prüfung der Energievorschriften. Insbesondere wird nicht beurteilt, ob die Solaranlage auch effizient oder «gross» genug ist.

Seit dem 01.01.2023 wurde mit der Revision des Energiegesetzes ebenfalls eine ledigliche Meldepflicht für den Wärmeerzeugerersatz (Art. 40a KEnG) eingeführt. Offensichtlich ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass es für die Bevölkerung erleichternd ist, nicht auch noch dafür ein Baugesuch einreichen zu müssen. Das Gegenteil ist der Fall. Sehr schnell hat sich herausgestellt, dass etliche der Standardlösungen, welche die Anforderungen an den Wärmeerzeugerersatz erfüllen (Art. 20a
Abs. 3, Anhang 4 KEnV), auch baubewilligungspflichtig sind. In den meisten Fällen
aufgrund der Betroffenheit der Brandsicherheit, des Immissionsschutzes und z.T. aufgrund der Baugestaltung (wesentliche äussere Veränderungen) und der Betroffenheit

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Position zum Gegenvorschlag / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	von Schutzinteressen an Baudenkmälern. Dies hat zu grossen Verunsicherungen bei Grundeigentümerschaften, Bauherrschaften, Projektverfassenden und Haustechnik-Unternehmungen geführt. Begegnet wurde dem durch z.T. eilig nachgeschobene Merkblätter des AUE und der Gemeinden selbst. Zu beachten ist auch, dass einige Vollzugsbehörden offenbar immer noch auf der Meldepflicht bestehen, auch wenn die Standardlösung baubewilligungspflichtig ist. Andere gehen pragmatischer vor und erachten die Meldepflicht mit der Baueingabe erfüllt.		
	Standardlösung SL 1 beim Wärmeerzeugerersatz bezeichnet die Installation von thermischen Solarkollektoren für die Wassererwärmung. Die Solaranlage muss mindestens 2 Prozent der Energiebezugsfläche (EBF) ausmachen.		
	Standardlösung SL 7 bezeichnet eine Warmwasserpumpe mit Photovoltaikanlage. Der Wärmepumpenboiler muss sich ausserhalb des Dämmperimeters befinden und die Photovoltaikanlage mindestens 5 Wp pro m² EBF leisten.		
	Obwohl auch bei diesen Standardlösungen lediglich eine Meldepflicht besteht und die Solaranlagen in den meisten Fällen nach den Richtlinien baubewilligungsfrei sind, muss aufgrund der Kennwerte eine materielle Prüfung ausserhalb eines eigentlichen Verwaltungsverfahrens vorgenommen werden, was grundsätzlich nicht im Sinn des allgemeinen Verwaltungsrechts sein kann (Art. 49 VRPG; Vorrang der Verfügung).		
	Anpassungspflichten:		Kenntnisnahme.
	Das Bau- und Umweltrecht kennt verschiedene Anpassungspflichten, welche die Besitzstandsgarantie verlassen. Einige dieser Anpassungspflichten gehen bewusst oder unbewusst mit der Baubewilligungspflicht einher, andere nicht.		
	Im Bereich des Brandschutzes entstehen z.B. Anpassungspflichten, wenn die Schadengefahr, insbesondere die Gefährdung von Personen und inventarisierten schützenswerten Baudenkmälern, erheblich ist. Werden bestehende Bauten, Anlagen und Einrichtungen erweitert, geändert, erheblich erneuert oder einem neuen Zweck zugeführt, sind sie feuerschutztechnisch ebenfalls anzupassen. Diese Veränderungen gehen in den meisten Fällen über die Baubewilligungsfreiheit nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c und d BewD hinaus und werden daher in einem Baubewilligungsverfahren geprüft und die Anpassung verbindlich verfügt.		
	Im Bereich des Hindernisfreien Bauens (Art. 22 BauG) verhält es sich ähnlich. Die Veränderungen, welche die Anpassungspflicht auslösen, sind fast immer baubewilligungspflichtig.		

sind.

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Position zum Gegenvorschlag / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	Die Anpassungspflicht im Bereich der Energievorschriften regelt Art. 37 f. KEnG: Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind Gebäude oder Teile davon, die den Minimalanforderungen für bestehende Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile nicht entsprechen, spätestens dann an diese anzupassen, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind haustechnische Anlagen dann anzupassen, wenn sie erneuert, umgebaut oder geändert werden. In der Vollzugspraxis werden diese Anpassungspflichten zumeist im Bereich der Minimalanforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden (Art. 14 ff. KEnV) und die gGEE gefordert, wenn die Umbauten und Umnutzungen dann auch wirklich baubewilligungspflichtig und nicht nach Art. 6 BewD baubewilligungsfrei sind. Im zweiten Fall sorgt die Bauherrschaft selbst für die Einhaltung der Minimalanforderungen an die Energienutzung (Art. 63 KEnG).		
	Eine Anpassungspflicht, welche nicht mit einer Baubewilligungspflicht einhergeht, ist schon an sich sehr schwierig durchzusetzen. Immerhin gehen solche Anpassungspflichten aber mit einer Änderung einher, welche die Anpassungspflicht und meistens die Baubewilligungspflicht auslöst. Eine Anpassungspflicht durchzusetzen, die lediglich durch eine Frist begründet ist, wird ohne massives, einschneidendes baupolizeiliches Handeln durch die Gemeinden kaum durchsetzbar sein. Vor allem, wenn wie im Falle der Solaranlagen diese in den meisten Fällen gar nicht baubewilligungspflichtig		

Kanton Bern Der Grosse Rat Le Grand Conseil

Canton de Berne

2020.PARL.333-536

3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Teilnehmer/in Stellungnahme Änderungsanliegen Berücksichtigung / Bemerkungen BaK / Forderungen

3.1 Kantonale Behörden

Regierungsrat

Zu Art. 39a Abs. 1 (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten:

Die in Absatz 1 von der BaK vorgenommene Ergänzung, dass die Pflicht zur Solarenergienutzung insbesondere mit Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen erfüllt werden kann, erachtet der Regierungsrat als sinnvoll. Auch der Regierungsrat ging im Rahmen der Erarbeitung seines Gegenvorschlags davon aus, dass sowohl Photovoltaik- wie auch Solarthermieanlagen erstellt werden können. Er verzichtete aber darauf, dies ausdrücklich auf Gesetzesstufe festzuhalten. Es handelt sich folglich um eine Präzisierung und nicht um eine materielle Änderung gegenüber dem Gegenvorschlag der Regierung.

Zu Art. 39a Abs. 2 (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten:

In Absatz 2 des Gegenvorschlags der BaK wird der Grundsatz, wonach geeignete Dachflächen möglichst vollständig mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten sind, insoweit relativiert, als dass die Solarenergienutzung an Fassaden angerechnet werden kann. Mit dieser Regelung berücksichtigt die BaK den Umstand, dass die Solarenergienutzung an Fassaden bei Inkrafttreten des «Energie-Mantelerlasses» künftig grundsätzlich keiner Baubewilligung mehr bedarf (vgl. nArt. 18a des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung) und damit attraktiver wird. Die entsprechende Bestimmung wurde erst im Nachgang an den Gegenvorschlag des Regierungsrates in der Sommersession 2023 zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat bereinigt. Vor dem Hintergrund dieser neuen Entwicklung erachtet der Regierungsrat die Berücksichtigung der Solarenergienutzung an Fassaden als gute Ergänzung. Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer erhalten mit der von der BaK vorgeschlagenen Regelung zusätzlichen Handlungsspielraum.

Der Regierungsrat unterstützt die Präzisierung der BaK.

Kenntnisnahme.

Der Regierungsrat unterstützt die Ergänzung der BaK.

Kenntnisnahme.

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	Zu Art. 39a Abs. 3 und 5 (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten:	Keine Bemerkungen.	Kenntnisnahme.
	Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Absätze 3 und 5 unverändert aus dem Gegenvorschlag des Regierungsrates übernommen wurden.		
	Zu Art. 39a Abs. 4 (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten: In Absatz 4 hat die BaK den Gegenvorschlag der Regierung insoweit ergänzt, als präzisiert wird, dass sich der auf Verordnungsstufe festzulegende Mindestumfang der Solarenergienutzung auf Absatz 1 bezieht. Zudem sollen neben der Eignung auch die Kriterien für die möglichst vollständige Ausstattung der Dachflächen auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Sollte der Gegenvorschlag der BaK angenommen werden, ist der Regierungsrat selbstverständlich bereit, in der Verordnung entsprechende Kriterien festzulegen. Er wird sich dabei an den Ausführungen im Nachtrag der BaK orientieren, die er als grundsätzlich vollzugstauglich erachtet.	Der Regierungsrat ist bereit, in der Verordnung entsprechende Krite- rien festzulegen und sich dabei am Nachtrag der BaK zu orientieren.	Kenntnisnahme.
	Zu Art. 39b (neu) Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten: Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die BaK Absatz 1 des Gegenvorschlags des Regierungsrates unverändert übernimmt. Den von der BaK zusätzlich aufgenommenen Absatz 2 begrüsst der Regierungsrat. Mit dieser Bestimmung können potentielle Konflikte zwischen Solarpflicht und Denkmalschutz von vornherein vermieden werden, indem die Solarpflicht bei Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung entfällt. Die Bestimmung ist auf die Regelung der Baubewilligungspflicht in Artikel 18a Absatz 3 RPG abgestimmt und wurde von der BaK auf fachlicher Ebene mit den betroffenen Direktionen besprochen. Letztlich könnten auch mit der Regelung im Gegenvorschlag der Regierung Konflikte zwischen Solarpflicht und Denkmalschutz vermieden werden; allerdings wäre dafür im Einzelfall eine entsprechende Ausnahmebewilligung erforderlich.	Der Regierungsrat begrüsst den von der BaK zusätzlich aufgenom- menen Absatz 2.	Kenntnisnahme.
	Zu Art 39c Abs. 1 bis 4 (neu) Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen: Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die BaK – entsprechend der vom Nationalrat vorgeschlagenen und vom Ständerat auch mit Blick auf die Möglichkeit kantonaler Bestimmungen abgelehnten Regelung im «Energie-Mantelerlass» – die Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen regeln will. Mit Blick auf die vom Grossen Rat	Der Regierungsrat begrüsst grund- sätzlich, dass eine Regelung der Solarenergienutzung bei Fahrzeug- abstellplätzen im Rahmen des Ge- genvorschlags zur «Berner Solar- Initiative» diskutiert wird	Kenntnisnahme.

Stellungnahme

Änderungsanliegen / Forderungen

Berücksichtigung / Bemerkungen BaK

in der Wintersession 2022 überwiesene Motion 053-2022 «Solarpflicht für grosse offene Parkierungsanlagen» begrüsst der Regierungsrat grundsätzlich, dass eine entsprechende Regelung im Rahmen des Gegenvorschlags zur «Berner Solar-Initiative» diskutiert wird. Im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Gegenvorschlag des Regierungsrates stand noch nicht fest, ob die entsprechende Regelung auf Bundesebene im Entwurf zum «Energie-Mantelerlass» verbleiben würde. Vor diesem Hintergrund verzichtete der Regierungsrat in seinem Gegenvorschlag auf eine entsprechende Bestimmung.

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem Vorschlag der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 21. August 2023. Die massgebenden Flächen sind dabei mit 500 Quadratmetern für neue dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze und 1000 Quadratmetern für bestehende, dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze doppelt so gross wie in der vom Nationalrat in der Frühlingssession 2023 beschlossenen Fassung. Zudem ist vorgesehen, dass die Pflicht zur Solarenergienutzung auch bei Fahrzeugabstellplätzen durch Dritte erfüllt werden kann (Absatz 3) und dass Einzelheiten auf Verordnungsstufe festgelegt werden (Absatz 4).

Zu Art 39c Abs. 5 (neu) Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen:

Zusätzlich hat die BaK in Absatz 5 einen wichtigen Ausnahmetatbestand geschaffen, der namentlich dann greift, wenn solaraktive Überdachungen technisch oder aufgrund von anderweitigen Nutzungen der Plätze (z.B. Viehschauplatz, Zirkus, Hochwasserschutz) nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig sind. Eine solche Ausnahmeregelung ist aus Sicht des Regierungsrats zwingend notwendig. Allerdings müsste der Tatbestand noch offener formuliert werden. So sollten etwa auch Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler oder Heime von der Pflicht zur Erstellung solaraktiver Überdachungen befreit werden, da es diesen Institutionen nicht möglich sein wird, entsprechende Investitionskosten über die Gesundheitstarife abzudecken.

Gemäss Regierungsrat müsste der Ausnahmetatbestand in Absatz 5 offener formuliert sein. Er schlägt folgende Umsetzung vor:

- (1) Die Absätze 4 und 5 von Art. 39c werden getauscht (umgekehrte Reihenfolge);
- (2) der neue Absatz 4 (Ausnahmeklausel) wird durch ein «insbesondere» ergänzt, und
- (3) der neue Absatz 5 (Delegationsklausel) ermächtigt den Regierungsrat auch dazu, den Ausnahmetatbestand von Absatz 4 auf dem Verordnungsweg zu konkretisieren.

Teilweise Berücksichtigung.

Dem Anliegen des Regierungsrates wird insofern Rechnung getragen, als dass die BaK die Solarpflicht sowohl für neue wie auch für bestehende Parkplätze aufgrund der Vernehmlassungsantworten auf solche beschränkt, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und bewirtschaftet werden. Zudem hat der Regierungsrat in der Verordnung die Kriterien für die Eignung der Parkplätze festzulegen. Im Weiteren erhält der Regierungsrat die Kompetenz, bestimmte Arten von Parkplätzen generell von der Solarpflicht zu befreien. Damit besteht nach Auffassung der BaK kein Bedarf mehr nach einer zusätzlichen Delegationsnorm an den Regierungsrat, um den Ausnahmetatbestand in der Verordnung zu

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
			erweitern. Eine Umstellung der Reihenfolge der Absätze 4 und 5 erübrigt sich ebenfalls.
			Abs. 5 wird entsprechend dem Vorschlag des Regierungsrates wie folgt ergänzt: «Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung solaraktiver Überdachungen gemäss den Absätzen 1 und 2 können gewährt werden, insbesondere wenn diese technisch oder aufgrund von anderweitigen Nutzungen nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist.»
			In den Erläuterungen im Nachtrag wurde der Ausnahmetatbestand mit den zusätz- lich vorgebrachten Beispielen für Ausnah- men ergänzt.
Conseil du Jura ber- nois (CJB)	Zu Art. 39a Abs. 1 (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten: Le CJB est d'avis que spécifier les installations solaires photovoltaïques ou thermiques complique les demandes. La version du Conseil-exécutif permet d'installer l'un ou l'autre types de panneaux solaires. Par conséquent, le CJB soutient la version du contre-projet du Conseil-exécutif.	Der CJB lehnt den Gegenvorschlag der BaK in diesem Punkt ab, da das Aufführen von Photovoltaik und Solarthermie die Anforderungen verkompliziert, und unterstützt in diesem Punkt den Gegenvorschlag des Regierungsrates.	Teilweise Berücksichtigung Die Bestimmung der BaK stellt klar, dass die Solarpflicht sowohl durch Photovoltaikals auch durch Solarthermieanlagen erfüllt werden kann, ohne weitere Technologien zur Solarenergienutzung auszuschliessen. Im Nachtrag wurde präzisiert, dass auch eine Kombination verschiedener Technologien möglich ist.
	Zu Art. 39a Abs. 2 (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten: Le CJB consent que l'utilisation de l'énergie solaire par des installations en façade peut être prise en compte. Par conséquent, le CJB soutient la version du contre-projet de la Commission des infrastructures et de l'aménagement du territoire (CIAT).	Der CJB unterstützt in diesem Punkt den Gegenvorschlag der BaK.	Kenntnisnahme.
	Zu Art. 39a Abs. 4 (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten:	Der CJB unterstützt hierzu den Gegenvorschlag der BaK.	Kenntnisnahme.

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	Le CJB n'a pas de remarque particulière pour cet article et soutient la version du contre-projet de la Commission des infrastructures et de l'aménagement du territoire (CIAT).		
	Zu Art. 39b (neu) Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten: Le CJB n'a pas de remarque particulière pour cet article et soutient la version du contre-projet de la Commission des infrastructures et de l'aménagement du territoire (CIAT).	Der CJB unterstützt hierzu den Gegenvorschlag der BaK.	Kenntnisnahme.
	Zu Art. 39c Abs. 1 bis 5 (neu) Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen: Le CJB est d'avis que les alinéas proposés dans cet article sont trop contraignants ceci bien que des dérogations pourront être accordées. Par conséquent, le CJB soutient la version du contre-projet du Conseil-exécutif.	Der CJB lehnt den Artikel ab und unterstützt in diesem Punkt den Gegenvorschlag des Regierungsra- tes.	Kenntnisnahme.
	Zu Art. 62 Prüfung der Minimalanforderungen an die Energienutzung, 1. Im Baubewilligungsverfahren: Le CJB n'a pas de remarque particulière pour cet article.	Keine Bemerkungen.	Kenntnisnahme.
	Zu Art. T2-1 Etant donné que cet article est lié à l'article 39c, le CJB ne soutient pas cet article.	Der CJB lehnt diesen Artikel ab, da er sich auf Art. 39c bezieht.	Kenntnisnahme.

3.2 Gemeinden und Regionen

Stadt Bern

Zu Art. 39b Abs. 1 und 2 (neu) Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten:

Der Gemeinderat unterstützt die im Gegenvorschlag der BaK vorgesehene Verpflichtung zur Erstellung von Solaranlagen auf bestehenden Dächern vollumfänglich. Dass die BaK den Liegenschaftsbesitzenden die Möglichkeit einräumt, die Dachfläche zum

Die Stadt Bern unterstützt diese Bestimmungen.

Kenntnisnahme.

Stellungnahme

Änderungsanliegen / Forderungen

Berücksichtigung / Bemerkungen BaK

Teil auch anderweitig zu nutzen und die Solaranlage an der Fassade zu bauen, wird ebenfalls unterstützt.

Zu Art. 39c (neu) Solarenergie bei Fahrzeugabstellplätzen:

Die solare Nutzung von dauerhaften Fahrzeugabstellplätzen für Personenwagen wird vom Gemeinderat der Stadt Bern prinzipiell unterstützt. Hier ist aus seiner Sicht aber noch eine gute Konkretisierung des Regierungsrats notwendig, wie sie in Absatz 4 vorgesehen ist: Grosse Parkflächen bieten nicht nur die Möglichkeit zur solaren Nutzung, sondern sind auch für das Stadtklima relevant. Ein Ausbau der blaugrünen Infrastruktur ist gerade in Städten von grosser Bedeutung und muss mit der Solarpflicht kombinierbar sein.

Aus Sicht der Stadt Bern ist die Bestimmung (in der Verordnung) so zu konkretisieren, dass auf grossen Parkierungsflächen ein Ausbau der blaugrünen Infrastruktur kombinierbar ist mit der Solarplicht.

Berücksichtigung.

Mit Blick auf die Hitzeentwicklung in Siedlungsgebieten und auf die Aufnahme von Niederschlägen kommt der Begrünung und Entsiegelung von Parkierungsflächen eine grosse Bedeutung zu. Die Solarpflicht für grosse Parkplätze soll nach Auffassung der BaK mit diesen Interessen in Einklang stehen und beispielsweise keinen vorhandenen oder zu erreichenden Baumbestand gefährden. Dies wäre in der Verordnung zu konkretisieren. Die von der BaK vorgeschlagene Regelung sieht nur eine Pflicht für eine solaraktive Überdachung vor, äussert sich aber nicht zum Umfang und legt auch nicht fest, dass die gesamte Fläche zu überdachen wäre.

Im Nachtrag wurde mit Blick auf die Ausführungsverordnung ergänzt, dass die Solarpflicht mit Begrünungen und Entsiegelungen kombinierbar sein soll.

Entwicklungsraum Thun

Zu Art. 39a (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten:

Welche Dächer genau als «geeignet» gelten und damit betroffen sind, soll der Regierungsrat offenbar ebenso festlegen, wie den «Mindestumfang» oder die Frage der «Wirtschaftlichkeit». Damit hängt der Eigentumseingriff vollumfänglich von dessen Umschreibung in der Verordnung ab, was im Blick auf das Gesetzmässigkeitsprinzip inakzeptabel ist. Es hilft dabei aus Sicht des Entwicklungsraums Thun nicht, dass die BaK im Nachtrag zum Vortrag in detaillierter Weise darzulegen versucht, wie der Regierungsrat die Verordnung ausformulieren könnte. Es macht hier fast den Anschein, als wolle die BaK damit vorsorglich der Kritik begegnen, welche bereits im Rahmen der Hearings zu Recht geäussert worden ist.

Der Entwicklungsraum Thun fordert übergreifend, die Solar-Initiative ohne Gegenvorschlag dem Volk vorzulegen.

Kenntnisnahme.

Berücksichtigung und Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zur SVP weiter unten.

Die Feststellungen des Entwicklungsraums Thun zu den einzelnen Artikeln decken sich bis auf geringfügige Abweichungen mit den Stellungnahmen des Handels- und Industrievereins, des Bauernverbands und des Hauseigentümerverbands, zudem in

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK

Die Wirtschaftlichkeit einer Solaranlage könne nur schwer im Zeitpunkt des Baubewilligungsverfahrens beurteilt werden. Insbesondere mit Blick auf die stark schwankenden Einspeisevergütungen im Falle, dass der Eigenverbrauch von Strom überschritten wird, bleibt die Zukunftsentwicklung im Nebel. Auch sind die Einspeisevergütungen je nach EVU heute sehr unterschiedlich, weshalb ein kantonaler Flickteppich hinsichtlich der Beurteilung Zumutbarkeit/Verhältnismässigkeit entstünde. Auch wenn der Mantelerlass eine gewisse Harmonisierung vorsieht, ist zu berücksichtigen, dass gleichzeitig eine gesetzliche Grundlage für eine Abriegelung der Einspeisung geschaffen wurde, welche Wirtschaftlichkeitsberechnungen wiederum erschwert (davon lese man im Nachtrag übrigens nichts).

Grundsätzlich könnte nach Auffassung des Entwicklungsraums Thun bei Neubauten eine Solardachpflicht im Rahmen des Eigenverbrauchs gefordert werden, obwohl die Regelung der gGEE heute eigentlich genügt. Mit der Funktion der Hauseigentümer als Kraftwerksbetreiber zu Gunsten der Allgemeinheit würde jedoch eine positive Leistungspflicht geschaffen, welche den Hauseigentümern nicht zugemutet werden kann. Eine "Anbauschlacht" mit Solarpanelen vergleichbar mit der "Kartoffel-Anbauschlacht" im 2. Weltkrieg rechtfertigt sich nach Auffassung des Entwicklungsraums Thun nicht.

Zu Art. 39b (neu) Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten:

Der Entwicklungsraum verweist zunächst auf die Bemerkungen zu Art. 39a, welche umso mehr hinsichtlich Bestandesbauten gelten müssen.

Die Vorschrift von Abs. 1 (die bereits im untauglichen Vorschlag der Regierung enthalten war), welche bei umfassenden Dacherneuerungen greifen soll, dürfte sich insofern als kontraproduktiv herausstellen, als vermehrt auf Sanierungen (z.B. Wärmeisolationen) aus Kostengründen verzichtet wird. Daran ändere auch die sog. Zumutbarkeit nichts (wenn das Geld für eine Investition fehlt, ist unerheblich, ob diese objektiv zumutbar wäre). Es darf eben nicht vergessen werden, dass die Bestückung von Dachflächen mit Solaranlagen sehr oft das Projekt einer notwendigen Dachsanierung umfangmässig, verfahrensmässig und auch finanziell sprengt. Bei Solaranlagen - gerade bei Mehrfamilienhäusern - bedarf es neben der eigentlichen Dachsanierung einer Installation eines umfassenden, neuen Leitungssystems sowie allenfalls eines Umbaus der Warmwasseraufbereitung und/oder der Heizung sowie einer Erneuerung eines Hausanschlusses ans Stromnetz im Quartier. Dies erfordere teilweise langwierige Bewilligungsverfahren und würde eine notwendige Dachsanierung schlicht «ausbremsen».

Der Entwicklungsraum Thun fordert Kenntnisnahme. übergreifend, die Solar-Initiative ohne Gegenvorschlag dem Volk vorzulegen.

und der FDP.

Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zur SVP weiter unten.

den wesentlichen Elementen mit der SVP

Stellungnahme

Änderungsanliegen / Forderungen

Berücksichtigung / Bemerkungen BaK

Das nationale Parlament hat es im Rahmen des Mantelerlasses als mit dem Privateigentum nicht vereinbar klar abgelehnt, eine Regelung zu treffen, die in den Gebäudebestand eingreift. Eine solche «Solaranbauschlacht» ist nach Ansicht von Entwicklungsraum Thun mit Blick auf den Bedarf vorab nach Winterstrom, den erforderlichen Ausbau der Strom-Netze, den auch in Zukunft bestehenden Fachkräftemangel sowie ganz einfach mit Rücksicht auf die Investitionsmöglichkeiten der Hauseigentümer völlig unrealistisch.

Zu Art. 39c (neu) Solarenergie bei Fahrzeugabstellplätzen:

Die Bestimmung bedeutet aus Sicht von Entwicklungsraum Thun eine Verschärfung des Vorschlags der Regierung und nimmt Vorschriften auf, die das Bundesparlament im Mantelerlass gestrichen hat.

Betreffend Neubauten wird offensichtlich die Umsetzung von Punkt 1 der Motion Remund (Motion 053-2022) angestrebt, welche der Grosse Rat in der Wintersession 2022 als Motion überwiesen hatte. Der Regierungsrat stand der Einführung einer solchen Pflicht für Neubauten von grossen offenen Parkplatzanlagen und Parkdecks damals positiv gegenüber. Allerdings führte er Folgendes aus: «Es ist zu berücksichtigen, dass der Überdachung von grossen offenen Parkplatzanlagen in vielen Fällen rechtliche Hindernisse (Vorgaben von Bund, Kanton und Gemeinden) entgegenstehen. Überdachungen von grösseren Parkplatzanlagen, welche beispielsweise die Gemeindevorschriften zu Gebäudelänge, Grenz- und Gebäudeabständen und Ortsbildschutz sowie den Strassenabstand nicht einhalten, sind nicht bewilligungsfähig. Da Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen meist tiefer liegen als die benachbarten Gebäude, ist zudem die Gefahr von Blendwirkungen (und damit ein Verstoss gegen die Umweltschutzgesetzgebung) grösser. Die Bauherrinnen und Bauherren von grösseren Parkplatzanlagen können daher nur zur Erstellung von Photovoltaikanlagen verpflichtet werden, wenn die Gemeindebauvorschriften und die übrigen anwendbaren Vorschriften dies zulassen.» Der Vorschlag der BaK lässt nach Auffassung von Entwicklungsraum Thun eine diesbezügliche Differenzierung vermissen.

Eine Regelung betreffend Bestandesbauten hat der Grosse Rat mit der besagten Motion nicht gefordert, da er sie in diesem Punkt nur als Postulat überwiesen hat. So wie sie die BaK (als absolute Sanierungspflicht) präsentiert, ist sie aus Sicht des Entwicklungsraums Thun in mehrfacher Hinsicht unzulässig. Es gibt keinen «Auslöser», was bereits im Lichte der Besitzstandsgarantie (Eigentumsgarantie) nicht denkbar ist. Die Übergangsfrist von 15 Jahren macht die Sache diesbezüglich nicht wirklich besser.

Der Entwicklungsraum Thun fordert Kenntnisnahme. übergreifend, die Solar-Initiative ohne Gegenvorschlag dem Volk vorzulegen.

Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zur SVP weiter unten.

Bemerkung betreffend «Auslöser»/Übergangsfrist:

Die BaK hat Absatz 2 dahingehend angepasst, dass die Anpassungspflicht ausgelöst wird, wenn Parkplätze umfassend erneuert werden. Ausserdem hat sie die Übergangsfrist von 15 auf 20 Jahre verlän-

Bemerkung betreffend rechtliche Hindernisse:

Es versteht sich von selbst, dass solaraktive Überdachungen von Parkplätzen die Bau- und Umweltvorschriften einhalten müssen. Gewisse Einschränkungen könnten sich etwa aus allgemeinen Vorgaben in Gemeindebaureglementen betreffend Gebäudelänge, Dachform, Gebäudeabstand, Gebäudehöhe etc. ergeben. Diese stehen einer solaraktiven Überdachung aber nicht prinzipiell entgegen. Wie bereits der Regierungsrat in seiner Vorstossantwort betont, könnten Bauherrinnen und Bauherren bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer von grösseren Parkplatzanlagen nur zur Erstellung von Solaranlagen verpflichtet werden, wenn die Gemeindebauvorschriften und

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Anderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
			die übrigen anwendbaren Vorschriften dies zulassen. Dies muss bei den Anforderungen und Ausnahmeregelungen berücksichtigt werden, die richtigerweise auf Verordnungsstufe erlassen werden sollen. Dies wurde im Nachtrag zum Vortrag präzisiert.

3.3 Kirchen

Kirchgemeindeverband des Kantons Bern

Zu Art. 39a (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten:

Dans le respect des objectifs des COP, notamment, il est urgent que le solaire prime sur la protection des sites, sous réserve d'atteintes graves.

Ceci pourrait être pris en compte dans l'ordonnance d'exécution prévue (art. 39a).

Der Kirchgemeindeverband regt an, die Priorisierung der Solarenergienutzung gegenüber dem Ortsbildschutz im Rahmen der Ausführungsverordnung zu berücksichtigen. Kenntnisnahme.

Das Bundesrecht bestimmt, dass die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten - abgesehen von Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung - den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vorgehen (Art. 18a Abs. 4 RPG). Im kommunalen Vollzug wird dies teilweise übersehen - beispielsweise, dass Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie an erhaltenswerten Baudenkmälern, welche keiner Baugruppe angehören, keiner Baubewilligung bedürfen. Dies ist der BaK bekannt. Nach Meinung der BaK sind unabhängig von Solar-Initiative und Gegenvorschlag Massnahmen nötig, um der im Bundesrecht vorgebebenen grundsätzlichen Priorität der Solarenergienutzung vor ästhetischen Interessen im Vollzug Geltung zu verschaffen, und wo nötig kantonale Rechtsgrundlagen zu optimieren.

Zu Art. 39b Abs. 2 (neu) Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten:

Der Kirchgemeindeverband fordert eine «Kann-Formulierung»:

Keine Berücksichtigung.

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	L'article 39b devrait alors offrir la possibilité d'exception; partant cet article devrait être rédigé ainsi: «() peuvent être exemptés ()».	«Les biens culturels d'importance cantonale ou nationale au sens de l'article 18, alinéa 2 LAT sont exemptés peuvent être exemptés de l'obligation d'adaptation. »	Nach Art. 39b Abs. 2 gemäss Vorlage der BaK sind Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung generell von der Anpassungspflicht ausgenommen, ohne dass dafür ein Ausnahmegesuch gestellt werden müsste. Die Regelung entspricht der heutigen Freiwilligkeit für diese Objekte. Mit der vom CJB vorgeschlagenen Kann-Formulierung müsste auch bei Baudenkmälern stets ein Ausnahmegesuch gestellt werden.

3.4 Parteien

SVP Kanton Bern

Zu Art. 39a (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten:

Offenbar soll der Regierungsrat festlegen, welche Dächer genau als «geeignet» gelten und somit betroffen sind, sowie den «Mindestumfang» und die Frage der «Wirtschaftlichkeit» regeln. Der Eigentumseingriff soll also vollumfänglich auf Verordnungsstufe geregelt werden, was höchst problematisch ist. Auch kann die Wirtschaftlichkeit einer Solaranlage nur schwer im Zeitpunkt des Baubewilligungsverfahren beurteilt werden und sind die Einspeisevergütungen je nach EVU heute sehr unterschiedlich, weshalb ein kantonaler Flickteppich hinsichtlich der Beurteilung Zumutbarkeit/Verhältnismässigkeit entstünde. Und schliesslich könnte zwar bei Neubauten grundsätzlich eine Solardachpflicht im Rahmen des Eigenverbrauchs gefordert werden, obwohl die Regelung der gGEE eigentlich ausreicht. Mit der Funktion der Hauseigentümer als Kraftwerksbetreiber zu Gunsten der Allgemeinheit würde jedoch eine positive Leistungspflicht geschaffen, welche für die Hauseigentümer nicht zumutbar wäre.

Die SVP fordert übergreifend, dass auf einen Gegenvorschlag verzichtet und die Initiative mit der Empfehlung auf Ablehnung dem Volk vorgelegt wird.

Kenntnisnahme

Bemerkung zu einer Solarpflicht für den Eigenverbrauch:

Die geltenden Bestimmungen zur gewichteten Gesamtenergieeffizienz (gGEE) bewirken, dass beim Hauptteil der neuen Gebäude in der Regel eine (kleine) Solaranlage gebaut werden wird. Allerdings könnte unter anderem durch die Verbreitung der Elektromobilität mittel- bis längerfristig der Eigenbedarf in vielen Fällen höher sein als die Eigenproduktion, wie sie nach der gGEE bemessen wird. Aus dieser Sicht könnte eine Solarpflicht nur zur Deckung des Eigenbedarfs je nach künftiger Entwicklung einen gewissen Mehrwert gegenüber dem heute geltenden Gesetz erbringen. Nach Auffassung der BaK reichen diese heutigen gesetzlichen Rahmenbe-

Teilnehmer/in

Stellungnahme

Änderungsanliegen / Forderungen

Berücksichtigung / Bemerkungen BaK

dingungen mit Blick auf die Gesamtenergieversorgung nicht aus, um die im Energie-Mantelerlass und in den «Energieperspektiven 2050+» des Bundes sowie der kantonalen Energie-Strategie formulierten Ausbauziele zu erreichen und die Klimaziele der Berner Kantonsverfassung zu erfüllen.

Die Feststellungen der SVP zu den einzelnen Artikeln stimmen inhaltlich mit dem Entwicklungsraum Thun, dem Handelsund Industrieverein, dem Bauernverband und dem Hauseigentümerverband überein, zudem in Teilen mit der FDP. Für die ausführlichen Standpunkte vgl. den Wortlaut der Stellungnahmen des Entwicklungsraums Thun, des HIV, BEBV und HEV.

Zu Art. 39b (neu) Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten:

Die obigen Bemerkungen zu Art. 39a gelten hinsichtlich Bestandesbauten umso mehr. Zudem dürfte sich die Vorschrift von Abs. 1 betreffend umfassenden Dacherneuerungen als kontraproduktiv herausstellen, da vermehrt auf Sanierungen (z.B. Wärmeisolationen) aus Kostengründen verzichtet wird. Die Bestückung von Dachflächen mit Solaranlagen sprengt sehr oft das Projekt einer notwendigen Dachsanierung umfangmässig, verfahrensmässig und auch finanziell. Gerade bei Mehrfamilienhäusern sind bei Solaranlagen nicht nur eine eigentliche Dachsanierung notwendig, sondern auch die Installation eines umfassenden, neuen Leitungssystems sowie allenfalls ein Umbau der Warmwasseraufbereitung und/oder der Heizung sowie eine Erneuerung des Hausanschlusses ans Stromnetz im Quartier. Dies erfordert teilweise langwierige Bewilligungsverfahren und würde eine notwendige Dachsanierung schlicht «ausbremsen». Nicht vergessen werden darf zudem, dass das nationale Parlament es im Rahmen des Mantelerlasses als mit der Eigentumsgarantie nicht vereinbar klar abgelehnt hat, eine Regelung zu treffen, die in den Gebäudebestand eingreift.

Die SVP fordert übergreifend, dass auf einen Gegenvorschlag verzichtet und die Initiative mit der Empfehlung auf Ablehnung dem Volk vorgelegt wird.

Kenntnisnahme.

Bemerkung betreffend Anforderungen an Bestandesbauten:

Nach der Vernehmlassung verankert die BaK neu im Gegenvorschlag, dass für bestehende Bauten tiefere Anforderungen angesetzt werden sollen als für Neubauten. Insbesondere befreit die BaK Bestandesbauten von der Erfüllung des Mindestumfangs. Damit werden die oftmals komplizierteren Dachformen von Bestandesbauten berücksichtigt und für die Eigentümerschaft wird eine hohe Flexibilität erreicht. Bestandesbauten ohne geeignete Dachflächen haben gar keine Solarpflicht.

Bemerkung betreffend Auswirkung auf andere energetische Sanierungen: Ob und wann energetische Sanierungen

Teilnehmer/in

Stellungnahme

Änderungsanliegen / Forderungen

Berücksichtigung / Bemerkungen BaK

vorgenommen werden, hängt insbesondere auch von wirtschaftlichen Überlegungen der Bauherrschaft ab. Dafür bestehen mittlerweile verschiedene finanzielle Anreize und Unterstützungen. Wird bei einer Sanierung der Dacheindeckung eine Solaranlage eingebaut, kann diese Investition vollumfänglich von den Steuern abgezogen werden. Gleichzeitig entsteht ein erheblicher Mehrwert, der einen direkten Ertrag ergibt. Kombiniert die Bauherrschaft die Sanierung mit einer energetischen Verbesserung des Gebäudes, kann sie zusätzlich höhere Förderbeiträge erwarten. Mit dem Mantelerlass des Bundes werden die diesbezüglichen Rahmenbedingungen für die Bauherrschaft noch verbessert.

Zu Art. 39c (neu) Solarenergie bei Fahrzeugabstellplätzen:

Diese Verschärfung des Vorschlags der Regierung nimmt Vorschriften auf, die das Bundesparlament im Mantelerlass gestrichen hat. Betreffend Neubauten (Absatz 1) soll offensichtlich Punkt 1 der Motion Remund (Motion 053-2022) umgesetzt werden, welche der Grosse Rat in der Wintersession 2022 als Motion überwiesen hatte. Die SVP-Grossratsfraktion hatte die Einführung einer solchen Pflicht für Neubauten von grossen offenen Parkplatzanlagen und Parkdecks bereits damals abgelehnt und fordert folglich die BaK auf, diesen Absatz zu streichen. Ebenfalls zu streichen ist Absatz 2. Eine Regelung betreffend Bestandesbauten wurde im Grossen Rat mit der besagten Motion nur als Postulat überwiesen, die SVP lehnte auch den Prüfauftrag ab.

Die SVP fordert übergreifend, dass auf einen Gegenvorschlag verzichtet und die Initiative mit der Empfehlung auf Ablehnung dem Volk vorgelegt wird. Sie fordert vorliegend insbesondere die Streichung von Absatz 1 und 2.

Kenntnisnahme.

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende lehnen Artikel 39c ab und verweisen darauf, dass dieser eine Verschärfung gegenüber dem Gegenvorschlag des Regierungsrates darstelle. Die BaK weist darauf hin, dass die Beratungen der eidgenössischen Räte über den Energie-Mantelerlass noch andauerten, als der Regierungsrat seinen Antrag an den Grossen Rat verabschiedete. Die Solarpflicht für neue und bestehende Parkplätze war zu diesem Zeitpunkt nach Zustimmung des Nationalrats Bestandteil des Entwurfs und der Regierungsrat hatte keinen Anlass, eine solche Bestimmung in seinen Gegenvorschlag aufzunehmen. Mit der späteren Ablehnung durch den Ständerat hat sich diese Ausgangslage verändert.

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
			Aufgrund verschiedener Rückmeldungen aus der Vernehmlassung schränkt die BaK die Solarpflicht sowohl für neue wie auch für bestehende Parkplätze ein. Die BaK schlägt eine Pflicht nur für Parkplätze vor, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und bewirtschaftet werden. Unter die Pflicht sollen beispielsweise grosse Kundenparkplätze von Einkaufszentren fallen. Privat genutzte Parkplätze ohne Bewirtschaftung, wie etwa Mitarbeiterparkplätze von Gewerbebetrieben, sollen dagegen von der Solarpflicht ausgenommen werden. Eine Einschränkung der Solarpflicht soll zudem über die Kriterien für die Eignung der Parkplätze erfolgen, die in der Verordnung genauer festzulegen sind.
			Weitere Bemerkungen der BaK vergleiche die Bemerkungen zum Entwicklungsraum Thun weiter oben.
Sozialdemokratische Partei Kanton Bern (SP)	Zu Art. 39a (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten sowie Art. 39b (neu) Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten: Die SP Kanton Bern unterstützt die Ergänzungen und hat keine weiteren Bemerkungen dazu.	Die SP unterstützt die Ergänzungen.	Kenntnisnahme.
	Zu Art. 39c (neu) Solarenergie bei Fahrzeugabstellplätzen: Inhaltlich unterstützt die SP Kanton Bern die Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen. Allerdings stellt sich die Frage, ob dieser Zusatz tatsächlich noch in einem engeren Zusammenhang mit der «Berner Solar-Initiative» steht. Trotz dem beilgelegten Rechtsgutachten hegt die SP Kanton Bern in diesem Punkt gewisse Zweifel. Zudem ist die Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen dank einem überwiesenen Vorstoss (Motion 053-2022) ohnehin schon vorgesehen. Es obliegt dem Regierungsrat eine entsprechende Gesetzesänderung umzusetzen und nicht der vorberatenden Kommission.	Die SP Kanton Bern lehnt die Pflicht zur Solarenergienutzung bei Parkplätzen im Rahmen des Ge- genvorschlags ab.	Kenntnisnahme. Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zur SVP oben.

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	Die SP Kanton Bern findet es wenig sinnvoll, den vorliegenden Gegenvorschlag mit der Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen zu ergänzen und die Vorlage dadurch allenfalls zu überladen.		
GRÜNE Kanton Bern	Zu Art. 39a, Abs. 2 (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten: Die Flexibilisierung der Erfüllung der Pflicht, durch die Möglichkeit auch Fassadenanlagen anrechnen zu können, ist positiv zu werten. Die GRÜNEN bedauern aber, dass gänzlich auf eine Pflicht zur Fassadennutzung verzichtet wurde. Insbesondere Industrie- und Gewerbegebäude verfügen oft über grosse Fassadenflächen, welche sich ideal für die Solarenergienutzung eignen und insbesondere im Winterhalbjahr einen wichtigen Beitrag an die Stromversorgung leisten können. Insbesondere um solche Gebäude nutzen zu können, muss aus unserer Sicht der Gegenvorschlag eine Pflicht für diesen Teil des Gebäudeparks enthalten.	Die GRÜNEN fordern eine Pflicht zur Solarenergienutzung an Fassadenflächen.	Keine Berücksichtigung. Die BaK hat eine Fassadenpflicht geprüft. Sie verzichtet auf eine Übernahme in den Gegenvorschlag. Die Gründe sind unter anderen: Mögliche Blendwirkungen und Konflikte mit Gestaltungsvorschriften, Behinderung ökologischer Fassadennutzungen wie Begrünungen, komplexe Definition für die Eignung von Fassaden angesichts vielfältiger Bauformen, Materialien und Fassadenfunktionen und angesichts schweizweit fehlender Erfahrungen sowie aktuell noch in Entwicklung stehender Brandschutzstandards. Stattdessen hat die BaK den Gegenvorschlag des Regierungsrates mit der Bestimmung ergänzt, dass die (freiwillige) Solarenergienutzung an der Fassade an die (obligatorische) Solarenergienutzung auf dem Dach angerechnet werden kann. So erhalten Gebäudeeigner Flexibilität in der Umsetzung und es kann die Installation gewählt werden, die für das einzelne Gebäude am sinnvollsten ist.
	Zu Art. 39a, Abs. 4 (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten: Als ungenügend erachten die GRÜNEN in diesem Absatz die Definition von «möglichst vollständig». Vorgesehen sind Grenzwerte von 40% (Bestand) bzw. 60% (Neubau). Bei Neubauten müssen diese Werte zwingend höher (80%) angesetzt werden, da dies in der Planung leicht berücksichtigt werden kann. Aber auch für den Bestand	Die GRÜNEN fordern Anpassungen bei der Definition von «möglichst vollständiger» Ausstattung von geeigneten Dachflächen. Der Minimalwert bei Neubauten soll auf 80% der Bruttofläche der geeigneten Dachfläche angesetzt werden	Keine Berücksichtigung. Die BaK hat sich nach der Vernehmlassung erneut eingehend mit den Minimalwerten für die «möglichst vollständige» Ausstattung befasst. Ihren Vorschlag hat sie aufgrund fachlicher Erwägungen mit dem Ziel einer möglichst hohen Flächenausschöpfung bei gleichzeitig möglichst

Kanton	Bern
Canton	de Berne

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	sind die Werte tief angesetzt, zumal nun ja Flächen zum Teil in der Fassade kompensiert werden können.	und auch der Minimalwert bei bestehenden Bauten ist höher anzule-	einfachem und breit anwendbarem Vollzug festgelegt. Die BaK lehnt aufgrund Ihrer
	Zu hoch ist der Grenzwert für die Ausnahme von grundsätzlich geeigneten Flächen auf bestehenden Dächern von 50 m². Diese 50 m² beziehen sich gemäss Entwurf bereits auf die gut geeigneten Flächen. Auf 50 m² lässt sich aber bereits eine Anlage bauen, die einen namhaften Beitrag an die Versorgung eines Gebäudes leisten kann und ist ausserdem wesentlich grösser als die von der BaK im Nachtrag zum Vortrag aufgeführten Beispiele (Lukarnen, Autounterstand). Diese Grenze muss deshalb deutlich tiefer gelegt werden. Zudem stellt sich die Frage, wie diese Untergrenze beispielsweise bei Reihenhäusern gemessen wird, pro Dach oder pro Partei. Zu dieser Frage	gen.	Erkenntnisse eine Erhöhung der vorgeschlagenen Werte ab. Im Übrigen ist auch eine höhere Ausnutzung der geeigneten Bruttofläche erlaubt und in vielen Fällen sprechen wirtschaftliche Argumente dafür, über die vorgeschlagenen Minimalwerte hinauszugehen, falls es die Gegebenheiten der Dächer zulassen.
	braucht es noch Klärung. Aus Sicht der GRÜNEN ist hier aus Effizienzgründen und im Sinne eines möglichst effektiven Solarausbaus eine Betrachtung pro Gebäude und		Die Forderung deckt sich mit aeesuisse, Casafair, WWF und Initiativkomitee.
		Weiter fordern die GRÜNEN, dass	Keine Berücksichtigung.
		der untere Grenzwert für die Erlassung der Solarpflicht deutlich tiefer als 50 m² angelegt wird.	Die BaK hat die Minimalgrösse geprüft und ihren Vorschlag auf den vorgeschlagenen Wert festgelegt. Der Fokus der Solarpflicht nach dem Gegenvorschlag der BaK liegt auf mittleren bis grossen geeigneten Dachflächen. Eine Pflicht für sehr kleine Anlagen hält die BaK nicht für sinnvoll. Sie sieht von einer Anpassung ab.
			Die Forderung deckt sich mit aeesuisse und Initiativkomitee. WWF und Casafair fordern eine Untergrenze von 40 m²; Swis- solar und die Schweizerische Energie-Stif- tung von 20 m².
		Der untere Grenzwert für die Erlas-	Teilweise Berücksichtigung.
		sung der Solarpflicht ist bei Reihenhäusern nicht pro Partei, sondern pro Gebäude zu betrachten.	Bei Reihenhaus-Neubauten mit gemeinsamen Dachflächen sollte sich die Flächen-Untergrenze sinnvollerweise auf die ganzen zusammenhängenden Flächen beziehen und nicht auf die einzelnen Dachabschnitte jedes Grundstücks. Bei bestehenden Reihenhäusern ist hinge-

gen eine Betrachtung pro Grundstück vorzuziehen: Wenn nur einer der beteiligten

Stellungnahme

Änderungsanliegen / Forderungen

Berücksichtigung / Bemerkungen BaK

Grundeigentümer seine Dachabschnitte saniert, darf dies nicht dazu führen, dass auch die Dachabschnitte weiterer Grundeigentümer mit einer Solaranlage ausgestattet werden müssen. Entsprechende Erläuterungen wurden im Nachtrag präzisiert.

Die Forderung nach Betrachtung pro Gebäude anstatt pro Partei deckt sich mit aeesuisse und Initiativkomitee.

Zu Art. 39a, Abs. 5 (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten:

Gemäss Nachtrag zum Vortrag erachtet die BaK einen Schwellenwert von 10% gegenüber den üblichen Installationskosten für sinnvoll zum Ermitteln von wirtschaftlicher Unverhältnismässigkeit. Das ermöglicht deutlich zu viele Ausnahmen. Bei heute gebauten Anlagen ist die Standardabweichung von den üblichen Kosten riesig: sie dürfte rund 30% betragen. Zudem schwanken die Preise je nach Nachfrage und Kosten für das benötigte Material sehr stark, was die Ermittlung des Ausgangswertes für die Abweichung sehr erschwert. Dieser Preis ist sehr unscharf, weshalb eine Abweichung von 25% zur Begründung von wirtschaftlichen Ausnahmen festgelegt werden soll.

Die GRÜNEN postulieren, eine Abweichung von 25% zur Begründung von wirtschaftlichen Ausnahmen festzulegen.

Keine Berücksichtigung.

Der Schwellenwert von 10 Prozent nicht amortisierbare Mehrkosten gegenüber den üblichen Kosten entspricht der langjährigen Vollzugspraxis. Es handelt sich letztlich um eine Rechtsfrage, die gegebenenfalls gerichtlich überprüft wird.

Zu Art. 39b (neu) – Antrag neuer Artikel:

Wenn keine Frist gesetzt wird, ist der Druck zu wenig gross, dass auf den Hausdächern tatsächlich etwas passiert. Es wird nicht möglich sein, ohne eine Frist die im Mantelerlass festgehaltenen Zubauziele bis 2045 zu erreichen bei Sanierungszyklen von Dächern in der Grössenordnung von 30-40 Jahren. Zudem kamen Hinweise auf den Landschaftsschutz aus verschiedenen Kreisen und zudem vermehrt Forderungen, dass zuerst Hausdächer für die Solarenergiegewinnung genutzt werden sollen. Ohne eine Frist zum Umsetzen einer Pflicht wird sich diese Forderung nicht erfüllen lassen.

Die GRÜNEN beantragten die Ergänzung einer Frist:

Bestehende auf Dauer angelegte Bauten sind <u>spätestens bis 1. Januar 2050</u> an die Anforderungen von Artikel 39a anzupassen. Keine Berücksichtigung.

Die BaK verzichtet auf die Übernahme einer Frist für die Anpassung bestehender Bauten, unabhängig von der vorgeschlagenen Jahrzahl. Zwar sind die im Energie-Mantelerlass des Bundes formulierten Ausbauziele für Strom aus erneuerbaren Energien in der Tat sehr herausfordernd – trotz aktuell hoher Zubauraten bei der Solarenergie – und bedingen wirkungsvolle Massnahmen auf vielen Ebenen. Eine Umsetzungsfrist würde jedoch zu einer eigentlichen Baupflicht für die Erstellung einer

Teilnehmer/in

Stellungnahme

Änderungsanliegen / Forderungen

Berücksichtigung / Bemerkungen BaK

Solaranlage auf bestehenden Dächern führen, was nach Meinung der BaK einen verhältnismässig grossen Eingriff in die Eigentumsrechte darstellen würde. Demgegenüber entfaltet die vorgesehene Anpassungspflicht bei umfassender Erneuerung der Dachflächen ebenfalls eine gewisse Wirkung, aber tangiert die Eigentumsrechte sehr viel weniger. Unter anderem durch die Schaffung verbindlicher Rahmenbedingungen werden so Hauseigentümerinnen und -eigentümer in die Verantwortung mit eingebunden, sie erhalten jedoch ohne Frist bedeutend mehr Spielraum. Sie können ihre Investitionen auf das Marktumfeld abstimmen und Synergien mit ohnehin notwendigen Renovationsarbeiten ausschöpfen. Schliesslich wäre eine Frist nach Einschätzung der BaK auch mit Blick auf die notwendigen Ressourcen (Anlageteile, Personal etc.) und auf die Anpassung der Stromnetze nachteilig, da zahlreiche Anlagen wohl gleichzeitig kurz vor Fristablauf angeschlossen werden dürften.

Die Forderung nach einer Frist deckt sich mit der EVP, Casafair, dem WWF und dem Initiativkomitee. Die Frist bis 2050 stimmt überein mit dem Initiativkomitee.

Zu Art. 39c (neu) Solarenergie bei Fahrzeugabstellplätzen:

Der Grundsatz, dass Parkplätze für die Solarenergienutzung dienen sollen, begrüssen die GRÜNEN sehr. Die hier vorgeschlagenen Grenzwerte erachten die GRÜNEN aber als zu hoch.

Die GRÜNEN beantragen, die Grenzwerte bei 250 m² für neue und bei 500 m² für bestehende Parkplätze festzulegen (statt 500 m² bzw. 1000 m²).

Keine Berücksichtigung.

Bei den von der BaK vorgeschlagenen Untergrenzen handelt es sich um die von der Kommission des Nationalrates bei der Differenzbereinigung zum Energie-Mantelerlass eingebrachten Werte. Im Nachtrag zum Vortrag wurde präzisiert, dass sich die

werden können.

Teilnehmer/in Stellungnahme Änderungsanliegen Berücksichtigung / Bemerkungen BaK / Forderungen Flächenangaben auf die Gesamtfläche eines Parkplatzes beziehen, inkl. Verkehrsflächen, aber ohne allfällige Zufahrten beziehen. Die BaK lehnt eine Anpassung der Grenzwerte ab. Die Forderung deckt sich mit EVP, aeesuisse, Casafair, WWF und Initiativkomitee, sowie bezüglich neuer Parkplätze mit der Schweizerischen Energie-Stiftung. Antrag Neuer Artikel: Die GRÜNEN beantragen einen Keine Berücksichtigung. neuen Artikel: «Die Dividende aus Die überwiesene Motion Rüegsegger verlangt, dass Dividendengewinne der BKW Die BaK hat eine Bestimmung zur Umsetder Beteiligung des Kantons an der zweckgebunden zur Förderung der Solarenergie eingesetzt werden. In diesem Gezung eines Teils der Motion Rüegsegger BKW AG wird für die Förderung der genvorschlag besteht die Chance, diese Motion umzusetzen. Wenn der Mantelerlass im Rahmen des Gegenvorschlags geprüft Energiegewinnung und Speicheangenommen wird, sollten zwar die Einspeisevergütungstarife für Solarstrom nach unund verworfen. rung von Solarenergie verwendet.» ten abgesichert sein. Dennoch wird es weiterhin diverse Härtefälle geben, wo ohne Die Forderung deckt sich mit WWF und Inistaatliche Unterstützung keine Anlagen realisiert werden dürften. Im Rahmen dieses tiativkomitee. Gegenvorschlages ergibt sich die Chance, entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen - insbesondere auch wenn es um die Speicherung von Energie geht. Zur effizienten Nutzung von Solarenergie und um nicht einen übertriebenen Netzausbau anzustossen, werden lokale Speicherlösungen notwendig werden, die so mitfinanziert

FDP. Die Liberalen Kanton Bern

Zu Art. 39a (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten

Sowohl der Gegenvorschlag der Regierung als auch der BaK sehen eine generelle Pflicht zur Solarenergienutzung auf Dächern, resp. Fassaden (GV Bak) vor. Grundsätzlich ist die FDP.Die Liberalen damit einverstanden, dass auf neuen Gebäuden Anlagen zur Solarenergienutzung installiert werden sollen, soweit dies sinnvoll, möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Der Energie-Mantelerlass sieht dies für Dächer ab 300 m² vor, was wir begrüssen. Der BaK-Vorschlag berücksichtigt die Anrechenbarkeit von Solarnutzung an Fassaden und ist insgesamt differenzierter als jeder des Regierungsrates. Dieser wäre zu bevorzugen.

Bei der Revision des KEnG wurde jedoch bewusst auf eine solche Bestimmung verzichtet. Die FDP.Die Liberalen unterstützt diesen Entscheid nach wie vor. Sie ist überzeugt, dass die Stossrichtung des revidierten KEnG, welches die Energieeffizienz und den Eigenverbrauch ins Zentrum rückt, ein zielführender Ansatz zur Erreichung der

Die FDP spricht sich dafür aus, auf diese Bestimmung zu verzichten.

Falls an der Bestimmung dennoch festgehalten wird, würde die FDP den BaK-Gegenvorschlag gegenüber jenem des Regierungsrates bevorzugen. Sie befürwortet zudem, dass die Begriffe «geeignet» «möglichst vollständig» und «wirtschaftlich» auf Verordnungsstufe festgelegt werden.

Kenntnisnahme.

Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zur SVP oben.

Die Feststellungen der FDP stimmen in wesentlichen Elementen mit der SVP, dem Entwicklungsraum Thun, dem Handelsund Industrieverein, dem Bauernverband und dem Hauseigentümerverband überein.

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	Klimaziele ist. Mit den kantonalen und kommunalen Förderprogrammen bestehen gute finanzielle Anreizsysteme, um den Umstieg auf erneuerbare Energie und die Installation von Solaranlagen auf Dächern und Fassaden zur Energieproduktion über den Eigenverbrauch hinaus, attraktiv machen.		
	Auf formeller Ebene wird zu klären sein, welche Dächer «geeignet» sind und was unter «möglichst vollständig» und «wirtschaftlich» zu verstehen ist. Das bleibt auf Gesetzesstufe offen und muss auf Verordnungsstufe geklärt werden. Eine Festlegung auf Verordnungsstufe ist flexibler und kann einfacher aktualisiert werden. Die FDP.Die Liberalen ist gerne bereit, bei der Ausarbeitung der Verordnung mitzuwirken.		
	Zu Art. 39b (neu) Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten:	Die FDP spricht sich gegen eine	Kenntnisnahme
	Diese Bestimmung erachtet die FDP. Die Liberalen einerseits als mit der Eigentumsgarantie nicht vereinbar und andererseits als kontraproduktiv. Es wird dazu führen, dass Dachsanierungen (wenn überhaupt) nur ganz oberflächlich oder gar nicht mehr gemacht werden, wenn die finanzielle Situation der Eigentümer eine umfassende Sanierung (welche zu einer Solarinstallationspflicht führen würde) nicht zulässt. Im Ergebnis dürfte das dazu führen, das die Energiebilanz des privaten Gebäudeparks nicht verbessert wird.	Bestimmung zur Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten aus.	Bemerkung der BaK siehe bei den Bemerkungen zur SVP oben.
	Zu Art. 39c (neu) Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen:	Die FDP lehnt diesen Artikel ab.	Kenntnisnahme.
	Mit diesem Artikel geht der Gegenvorschlag der BaK aus Sicht der FDP.Die Liberalen einen entscheidenden Schritt weiter als die Solarinitiative und der GV der Regierung. Die Möglichkeit, dass die Erstellungspflicht an Dritte übertragen werden könnte, begrüssen wir zwar, lehnen den Artikel aber ab. Die Überdachung von Parkierungsanlagen hätte einerseits massive Investitionen zur Folge, andererseits stellten sie ein grosses Bau- und Investitionsvorhaben dar, welches mit einer Installation einer Solaranlage auf einem Dach nicht vergleichbar ist. Eine Fahrzeugabstellfläche muss im Gegensatz zu Dächern und Fassaden jederzeit zugänglich und befahrbar sein. Die Anforderungen an eine Baubewilligung wären immens (Ortsbild, Bauabstände, Ausnützungsziffer, Baugrund, Topografie etc.). Neben den langen Bewilligungsverfahren ist mit einer hohen Investitionssumme zu rechnen. Letzteres dürfte vor allem für die kleinen und mittleren Gewerbebetriebe und Private kaum zu stemmen sein. Besonders unverhältnismässig erscheint dies der FDP.Die Liberalen bei der Nachrüstung von bestehenden Anlagen. Eine Umsetzungsfrist von 15 Jahren ist dabei nur ein schwacher Trost. Gebäudebesitzer dürften sich gezwungen sehen, andere nötige Investitionen in		Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zur SVP und bei den Bemerkungen zum Entwicklungsraum Thun weiter oben.

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	Gebäude und Anlagen (z.B. energetische Sanierung, Heizungs- und Fensterersatz etc.) hintenanzustellen, resp. nicht zu tätigen.		
Grünliberale Partei Kanton Bern (GLP)	Art. 39b Abs. 2 (neu) Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten: Die Grünliberalen begrüssen die Regelung, mit welcher Solarpflicht und Baubewilligungspflicht auf Kulturdenkmälern in Einklang gebracht werden.	Die GLP begrüsst die Regelung.	Kenntnisnahme.
	Zu Art. 39c (neu) Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen: Die Grünliberalen begrüssen die Solarpflicht auf geeigneten Grossparkplätzen im Freien. Gerade mit Blick auf die Elektrifizierung des Strassenverkehrs ergibt es Sinn, dort, wo Elektrofahrzeuge parkiert sind, an Ort und Stelle Strom zu produzieren. Zudem können Solaranlagen einen Wetterschutz für die parkierten Fahrzeuge bieten. Dies liegt im Interesse der Fahrzeugbesitzer:innen.	Die GLP begrüsst die Regelung.	Kenntnisnahme.
Die Mitte Kanton Bern	Zu Art. 39a (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten: Die Mitte befürwortet die Solarpflicht auf Dachflächen bei Neubauten gemäss Art. 39a.	Die Mitte befürwortet diese Bestimmung.	Kenntnisnahme.
	Zu Art. 39b Abs. 1 (neu) Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten: Bei bestehenden Bauten (Art. 39b) hält die Mitte eine Solarpflicht bei einer Komplettsanierung des Daches ebenfalls für angezeigt. Sie erwartet jedoch, den vorgeschlagenen Ausnahmetatbestand offener zu formulieren.	Die Mitte stimmt dem Absatz zu, erwartet aber, dass der Ausnahmetatbestand offener formuliert wird.	Teilweise Berücksichtigung. Nach der Vernehmlassung verankert die BaK neu im Gegenvorschlag, dass für bestehende Bauten tiefere Anforderungen angesetzt werden sollen als für Neubauten. Insbesondere befreit die BaK Bestandesbauten von der Erfüllung des Mindestumfangs. Damit werden die oftmals komplizierteren Dachformen von Bestandesbauten berücksichtigt und für die Eigentümerschaft wird eine hohe Flexibilität erreicht. Bestandesbauten ohne geeignete Dachflächen haben gar keine Solarpflicht.
			Weitere Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen der BaK zur SVP.

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	Zu Art. 39b Abs. 2 (neu) Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten: Die Ausnahme von Kulturdenkmälern gemäss dem von der BaK eingebrachten Art. 39b Abs. 2 befürwortet die Mitte ausdrücklich.	Die Mitte befürwortet diese Bestimmung.	Kenntnisnahme.
	Zu Art. 39c (neu) Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen:	Die Mitte unterstützt eine Solar- pflicht nur für neue öffentliche Park-	Teilweise Berücksichtigung.
	Bei Art. 39c sieht die Mitte eine Unterstützung für eine Solarpflicht nur bei neuen öffentlichen Parkplätzen ab einer Grösse von 1000 Quadratmetern.	plätze ab einer Fläche von 1000 m².	Aufgrund der Rückmeldungen schränkt die BaK die Solarpflicht sowohl für neue wie auch für bestehende Parkplätze ein. Die BaK schlägt eine Pflicht nur für Parkplätze vor, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und bewirtschaftet werden. Unter die Pflicht sollen beispielsweise grosse Kundenparkplätze von Einkaufszentren fallen. Privat genutzte Parkplätze ohne Bewirtschaftung, wie etwa Mitarbeiterparkplätze von Gewerbebetrieben, sollen dagegen von der Solarpflicht ausgenommen werden. Eine Einschränkung der Solarpflicht soll zudem über die Kriterien für die Eignung der Parkplätze erfolgen, die in der Verordnung genauer festzulegen sind. Beibehalten werden hingegen die Untergrenzen für die Solarpflicht von 500 m² für neue und 1000 m² für bestehende Parkplätze.
Evangelische Volks- partei des Kantons	Zu Art. 39a Abs. 1 (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten:	Die EVP fordert, dass zur Erfüllung der Solarpflicht explizit auch eine	Berücksichtigung.
Bern (EVP)	Die EVP unterstützt die Bestimmung, dass die Solarpflicht technologieneutral ausgestaltet ist und sowohl Photovoltaik-Anlagen als auch Solarthermie-Anlagen möglich sind. Die vorliegende Formulierung, wonach bestehende Bauten mit Anlagen der Solarenergienutzung, insbesondere Photovoltaik-Anlagen <u>oder</u> Solarthermie-Anlagen, auszustatten sind, darf jedoch nicht bedeuten, dass nur ein Entweder-Oder gestattet ist. Vielmehr soll zur Erfüllung der Solarpflicht explizit auch eine Kombination der beiden Anlagenarten möglich sein.	Kombination von Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen möglich sein soll.	Siehe Bemerkungen der BaK zum CJB.

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	Zu Art. 39a Abs. 2 (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bau-	Die EVP beantragt, eine Solar-	Keine Berücksichtigung.
	ten: Die EVP begrüsst, dass bei der Solarpflicht Fassaden angerechnet werden können.	pflicht für geeignete Fassaden ab einer Fläche von 100 m² einzuführen.	Bemerkungen der BaK siehe bei den Be- merkungen zu den GRÜNEN.
	Diese Flexibilisierung begünstigt, dass bei Gebäuden jeweils die am besten geeigneten Flächen (Dach- und/oder Fassade) für die Solarenergie genutzt werden. Gleichzeitig bedauert sie aber, dass im Gegenvorschlag der BaK auf eine generelle Solarpflicht für geeignete Fassadenflächen verzichtet wird. Dies umso mehr, als gerade bei grösseren Industrie- oder Gewerbebauten ein grosses Potenzial zur Solarenergieproduktion besteht. Die EVP beantragt deshalb eine Solarpflicht für geeignete Fassaden ab einer Fläche von 100 m² einzuführen, dies unabhängig davon, ob die Dächer auf den betreffenden Gebäuden bereits mit einer Solaranlage ausgestattet werden sollen oder nicht		Die Forderung deckt sich mit dem WWF. Eine Fassadenpflicht fordern auch GRÜNE und Initiativkomitee.
	Zu Art. 39b Abs. 1 (neu) Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten: Für die EVP ist es von zentraler Bedeutung, dass für die Umsetzung der Solarpflicht auf bestehenden Bauten eine Frist gesetzt wird. Ohne terminliche Vorgaben wird der Zubau an Solaranlagen nicht derart stark und rasch erfolgen, wie dies für die Erreichung der hochgesteckten Ziele bei der Energieversorgungssicherheit und beim Klimaschutz erforderlich wäre. Die EVP fordert deshalb, die Umsetzung der Solarpflicht mit folgenden Fristen zu ergänzen: 1.1.2040 für Gebäude ab 300 m² Grundfläche und	Die EVP fordert, die Umsetzung der Solarpflicht mit Fristen zu ergänzen: 01.01.2040 für Gebäude ab 300 m² Grundfläche und 01.01.2045 für kleinere Gebäude.	Keine Berücksichtigung. Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zu den GRÜNEN. Die Forderung nach einer Frist stimmt überein mit GRÜNEN, Casafair, WWF und Initiativkomitee. Die verlangte Frist deckt sich mit dem WWF.
	1.1.2045 für kleinere Gebäude. Diese Staffelung hat auch den Vorteil, dass die Installationskapazitäten besser aufgeteilt werden können.Zu Art. 39b Abs. 2 (neu) Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten:	Die EVP verlangt, dass der Kanton	Kenntnisnahme.
	Ausnahmen von der Anpassungspflicht: Die EVP stellt fest, dass der Denkmalschutz regelmässig ein Verhinderungsgrund von energietechnischen Massnahmen und Solaranlagen darstellt. Der Kanton sollte deshalb verstärkt darauf hinwirken, dass der Denkmalschutz energietechnischen Massnahmen konstruktiv gegenübersteht und lösungsorientiert zu deren Unterstützung beiträgt. Dies betrifft nicht nur die Anwendung von Solartechnik, sondern insbesondere auch Massnahmen zur Wärmedämmung, die teilweise von der Denkmalpflege selbst dann in Frage gestellt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild eines Gebäudes kaum wahrnehmbar verändert wird.	verstärkt darauf hinwirkt, dass der Denkmalschutz energietechnischen Massnahmen konstruktiv gegenübersteht und zu deren Unterstützung beiträgt.	Nach Meinung der BaK sind unabhängig von Solar-Initiative und Gegenvorschlag Massnahmen nötig, um der im Bundesrecht vorgebebenen grundsätzlichen Priorität der Solarenergienutzung vor ästhetischen Interessen im Vollzug Geltung zu verschaffen, und wo nötig kantonale Rechtsgrundlagen zu optimieren.

Kanton	Bern
Canton	de Berne

2020.PARL.333-536

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	Zu Art. 39c Abs. 1 und 2 (neu) Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen:	Die EVP fordert, in Abs. 1 den	Keine Berücksichtigung.
	Die EVP begrüsst ausdrücklich, dass der Gegenvorschlag eine Pflicht zur Solarnutzung bei grösseren Parkplätzen vorsieht. Sie fordert jedoch, dass die entsprechenden	Grenzwert auf 250 m ² zu senken und in Abs. 2 auf 500 m ² .	Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zu den GRÜNEN.
	Grenzwerte gesenkt werden. So sollen neue dauerhaft installierte Fahrzeugabstell- plätze für Personenwagen im Freien bereits ab einer Fläche von 250 m² (statt wie im Gegenvorschlag vorgesehen erst ab 500 m²) und bestehende dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze für Personenwagen ab einer Fläche von 500 m² (statt wie im Gegenvorschlag vorgesehen erst ab 1'000 m²) mit solaraktiven Überdachungen aus- gestattet werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Elektromobilität in Zukunft stark zu- nehmen dürfte, ist es sinnvoll, dass der benötigte Strom direkt vor Ort bereitgestellt		Die beantragten Anpassungen an der Flächen-Untergrenze decken sich mit GRÜ-NEN, aeesuisse, Casafair, WWF und Initiativkomitee, sowie bezüglich neuer Parkplätze mit der Schweizerischen Energie-Stiftung.
	wird. Bei der Umsetzung der Bestimmung gilt es zu berücksichtigen, dass bei der Bedeckung von Fahrzeugabstellplätzen auch faltbare Dächer möglich sein sollen.	Zudem verlangt die EVP, dass bei	Berücksichtigung.
	deckung von Famzeugabstenplatzen auch fambare Dacher moglich Sein Sollen.		Die von der BaK vorgeschlagene Regelung äussert sich nicht zur Gestaltung oder zu den technischen Anforderungen der solaraktiven Überdachungen. Es sind viele Möglichkeiten für Überdachungen möglich, so auch faltbare Dächer. Dies wurde im Nachtrag präzisiert. Abzulehnen wäre es hingegen aus Kostengründen, zum Beispiel bei Mehrfachnutzungen anstelle von Ausnahmen eine Pflicht zur Erstellung faltbarer Dächer vorzusehen.
	Härtefälle:	Gemäss EVP braucht es eine Här-	Keine Berücksichtigung.
	Für die EVP ist es wichtig, dass sich die BaK im Rahmen des Gegenvorschlages zur «Berner Solarinitiative» auch Gedanken darüber macht, wie mit Härtefällen umgegangen wird. So dürfte nicht allen Eigentümerinnen und Eigentümern die zur Finanzierung der Solarpflicht erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen bzw. nicht alle Dachflächen gross genug sein, um für Investorinnen und Investoren interessant zu sein. Eine Lösung zur Linderung von Härtefällen könnte darin bestehen, dass der Kanton den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern Fördermittel, zinslose Darlehen oder Bürgschaften bereitstellt.	tefalllösung (z. B. durch Fördermittel, zinslose Darlehen oder Bürgschaften durch den Kanton).	Anders als die Initiative enthält der Gegenvorschlag einen Ausnahmetatbestand, der auch wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt. Zudem geht der Gegenvorschlag weniger weit, indem namentlich auf eine Frist für die Umsetzung bei Bestandesbauten verzichtet wird. Es ist davon auszugehen, dass die Rahmenbedingungen für die Bauherrschaft gemäss Gegenvorschlag und mit dem Mantelerlass wesentlich günstiger

und «Härtefälle» damit wesentlich seltener

sind.

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
Junge Grünliberale Partei Kanton Bern (JGLP)	Zu Art. 39a (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten: Die JGLP erachtet es als wichtig, dass geeignete Dachflächen möglichst vollständig mit Anlagen zur Solarenergienutzung ausgestattet werden und dass die Solarenergie- nutzung an Fassaden angerechnet werden kann.	Die JGLP unterstützt Absatz 2.	Kenntnisnahme.
	Zu Art. 39a Abs. 1 (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten: Den Jungen Grünliberalen Kanton Bern fehlt die Berücksichtigung von Secondhand-Modulen in den Gegenvorschlägen von Regierungsrat und BaK. Berechnungen des bifa Umweltinstituts (Präsentation an der 21. Schweizer Photovoltaik-Tagung, 2021.03.2024), auf welche sich auch die Stiftung für Recycling von Elektro- und Elektronikgeräten der Schweiz (SENS eRecycling) stützt, zeigen, dass die Schweiz in absehbarer Zeit mit grossen Mengen an deinstallierten Modulen konfrontiert sein wird. Diese können oft als Secondhand-Module oder -Anlagen wiederverwendet werden. Indem der Kanton Bern die Möglichkeit der Wiederverwendung im Sinne der Kreislaufwirtschaft im Gesetz explizit erwähnt, schafft er die nötigen Grundlagen und erhöht die Akzeptanz solcher Lösungen.	Die JGLP schlägt vor, die Secondhand-Module und -Anlagen explizit zu erwähnen: «Neue auf Dauer angelegte Bauten sind mit <u>neuen oder Secondhand-</u> Anlagen zur Solarenergienutzung, insbesondere Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen, auszustatten.»	Teilweise Berücksichtigung. Die von der BaK vorgeschlagene Erlassbestimmung macht keine Vorgaben dazu, ob neue oder gebrauchte Module installiert werden. Dies wird auch im Vollzug nicht verlangt oder kontrolliert. Im Interesse der Ressourceneffizienz kann der Einsatz gebrauchter Solarmodule sinnvoll sein. Das Anliegen wird deshalb insofern aufgenommen, als dass im Nachtrag explizit auf die Möglichkeit der Wiederverwendung von gebrauchten Solarmodulen hingewiesen wird.
	Art. 39b (neu) Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten: Dass die Nachrüstfrist von 2040 auf Bestandsbauten nun nicht mehr Teil des Anliegens ist, befürwortet die JGLP grundsätzlich. Somit könnten bestehende Hauseigentümer:innen mit geringen finanziellen Mitteln entlastet werden und übermässige Eingriffe in die persönliche Freiheit vermieden werden.	Die JGLP begrüsst diesen Artikel.	Kenntnisnahme.
	Zu Art. 39c (neu) Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen: Angesichts der Bedeutung, die die Elektromobilität für die Umsetzung der Energiewende hat, betont die JGLP, wie wichtig die Integration einer E-Ladeinfrastruktur in Artikel 39c ist. Gemäss JGLP ist es essentiell zu erkennen, dass Elektromobilität und erneuerbare Energien gemeinsam den Weg in eine nachhaltigere Zukunft ebnen. Die Integration einer E-Ladeinfrastruktur soll dazu beitragen, die Elektrifizierung des Verkehrs zu beschleunigen und gleichzeitig die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.	Die JGLP schlägt vor, in diesem Artikel festzulegen, dass ab einer Grösse von 500 Quadratmetern 20% der Parkplätze mit einer E-Ladeinfrastruktur ausgestattet werden müssen.	Kenntnisnahme. Eine Pflicht zur Ausrüstung mit E-Ladeinfrastruktur ist Bestandteil des Prüfauftrags aus dem Vorstoss M 052-2022 Remund. Eine Aufnahme in den Gesetzestext des Gegenvorschlags würde möglicherweise das Gebot der Einheit der Materie verletzen. Das Anliegen kann unabhängig vom vorliegenden Gegenvorschlag auf Verordnungsstufe umgesetzt werden (vgl.

KMU nicht viel ändern.

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
			Art. 18a Abs. 1 Baugesetz). Für neue Park- plätze besteht eine solche Pflicht bereits seit Anfang 2023 (Art. 56a Abs. 4 Bauver- ordnung, zudem Art. 91b1). Der Nachtrag zum Vortrag wurde entsprechend ergänzt.
	ssenverbände und weitere Organisationen	Down or I/MI Llabort dia Initiativa viia	
Berner KMU	Zu Art. 39a (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten («geeignete Dachflächen» und «Wirtschaftlichkeit»): Für Berner KMU bestehen grösste Bedenken hinsichtlich der Definition «geeignete» Dachflächen und Wirtschaftlichkeit einer Solaranlage. Es ist zu befürchten, dass die bereits heute lange dauernden Bewilligungsverfahren sich aufgrund nicht klar messbarer Parameter noch weiter verzögern, resp. Angriffsfläche für Einsprachen bieten.	Berner KMU lehnt die Initiative wie auch die beiden Gegenvorschläge generell ab.	Kenntnisnahme. Solaranlagen auf gut geeigneten Dächern sind normalerweise baubewilligungsfrei. Die Definition der Eignung gemäss Solarkataster sollte wenig Angriffsfläche bieten für Einsprachen, die wirtschaftliche Verhältnismässigkeit würde nur im Rahmen eines Ausnahmegesuchs geprüft.
	Zu Art. 39c (neu) Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen: Für Berner KMU ist nicht nachvollziehbar, weshalb die BaK in ihrem Gegenvorschlag mit neuen Vorschriften zur Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen (Art. 39c) weiter gehen will als das Eidg. Parlament, welches mit dem sogenannten «Energie-Mantelerlass» auf Bundesebene bewusst auf eine solche Bestimmung verzichtet hat. Diese Vorschriften umzusetzen wäre für Gewerbebetriebe mit einem grossen Fahrzeugpark völlig unverhältnismässig und schlichtweg nicht finanzierbar. Auch eine	Berner KMU lehnt die Initiative wie auch die beiden Gegenvorschläge generell ab.	Teilweise Berücksichtigung. Der Gegenvorschlag der BaK sieht eine Solarpflicht bei bestehenden Parkplätzen erst ab 1000 m² Fläche vor. Aufgrund der Vernehmlassung beschränkt die BaK die Solarpflicht zudem auf Parkplätze, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und

Übergangsfrist von 15 Jahren würde am grossen finanziellen Kraftakt für die Berner

bewirtschaftet werden. KMU dürften daher

von der Bestimmung nur sehr selten be-

Der Nationalrat hat einer solchen Solarpflicht für Parkplätze zugestimmt. Der Ständerat hat darauf verzichtet, unter anderem aus der Überlegung, dass dies in der Kompetenz der Kantone liegen soll.

troffen sein.

Bern (HIV)

Handels- und Industrieverein des Kantons

Stellungnahme

Änderungsanliegen / Forderungen

Berücksichtigung / Bemerkungen BaK

Weitere Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zur SVP oben.

Zu Art. 39a (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten:

Welche Dächer genau als «geeignet» gelten und damit betroffen sind, soll der Regierungsrat offenbar ebenso festlegen, wie den «Mindestumfang» oder die Frage der «Wirtschaftlichkeit», wobei mit den Anforderungen von «möglichst vollständig» ein (zu) enger Rahmen gesetzt wird. Damit hängt der Eigentumseingriff vollumfänglich von dessen Umschreibung in der Verordnung ab, was im Blick auf das Gesetzmässigkeitsprinzip ziemlich problematisch ist.

Die Wirtschaftlichkeit einer Solaranlage kann nur schwer im Zeitpunkt des Baubewilligungsverfahren beurteilt werden. Insbesondere mit Blick auf die stark schwankenden Einspeisevergütungen im Falle, dass der Eigenverbrauch von Strom überschritten wird, bleibt die Zukunftsentwicklung unklar. Auch sind die Einspeisevergütungen je nach EVU heute sehr unterschiedlich, weshalb ein kantonaler Flickteppich hinsichtlich der Beurteilung Zumutbarkeit/Verhältnismässigkeit entstünde. Auch wenn der Mantelerlass eine gewisse Harmonisierung vorsieht, ist zu berücksichtigen, dass gleichzeitig eine gesetzliche Grundlage für ein «Peak-Shaving» der Einspeisung geschaffen wurde, welche Wirtschaftlichkeitsberechnungen wiederum erschwert (davon erfährt man im Nachtrag zum Vortrag leider nichts). Ein solches «Peak-Shaving» dürfte sich aus der Sicht der EVUs geradezu aufdrängen, um eine Überlastung der Netze zu verhindern und auch um die Netze nicht auf Spitzenbelastungen dimensionieren zu müssen.

Die heute geltende Regelung der gGEE bei Neubauten genügt vollends. Mit der Funktion der Hauseigentümer als Kraftwerksbetreiber (über den Eigenverbrauch hinaus) zu Gunsten der Allgemeinheit würde jedoch eine positive Leistungspflicht geschaffen, welche den Hauseigentümern nicht zugemutet werden kann. Eine Anbauschlacht mit Solarpanelen vergleichbar mit der Kartoffel-Anbauschlacht im 2. Weltkrieg rechtfertigt sich nach Auffassung des HIV nicht.

Zu Art. 39b (neu) Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten:

Der HIV verweist zunächst auf die Bemerkungen zu Art. 39a, welche umso mehr hinsichtlich Bestandesbauten gelten müssen.

Die Vorschrift von Abs. 1 (die bereits im untauglichen Vorschlag der Regierung enthalten war), welche bei umfassenden Dacherneuerungen greifen soll, dürfte sich insofern

Der HIV fordert übergreifend, dass auf einen Gegenvorschlag verzichtet und die Initiative mit der Empfehlung auf Ablehnung dem Volk vorgelegt wird. Kenntnisnahme.

Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zur SVP oben.

Im Nachtrag wurde die Information ergänzt, dass mit dem Energie-Mantelerlass auch eine gesetzliche Grundlage für ein «Peak-Shaving» der Einspeisung geschaffen wurde, um Überlastungen der Netze zu verhindern und die Netze nicht auf Spitzenbelastungen hin dimensionieren zu müssen.

Die Feststellungen des HIV zu den einzelnen Artikeln decken sich bis auf geringfügige Abweichungen mit dem Entwicklungsraum Thun, dem Bauernverband und dem Hauseigentümerverband, zudem in den wesentlichen Elementen mit der SVP und der FDP.

Der HIV fordert übergreifend, dass auf einen Gegenvorschlag verzichtet und die Initiative mit der Empfehlung auf Ablehnung dem Volk vorgelegt wird. Kenntnisnahme.

Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zur SVP oben.

Stellungnahme

Änderungsanliegen / Forderungen

Berücksichtigung / Bemerkungen BaK

als kontraproduktiv herausstellen, als vermehrt auf Sanierungen (z.B. Wärmeisolationen) aus Kostengründen verzichtet wird. Daran änderte auch die sog. Zumutbarkeit nichts (wenn das Geld für eine Investition fehlt, ist unerheblich, ob diese objektiv zumutbar wäre). Es darf eben nicht vergessen werden, dass die Bestückung von Dachflächen mit Solaranlagen sehr oft das Projekt einer notwendigen Dachsanierung umfangmässig, verfahrensmässig und auch finanziell sprengt. Bei Solaranlagen – gerade bei Mehrfamilienhäusern – bedarf es neben der eigentlichen Dachsanierung einer Installation eines umfassenden, neuen Leitungssystems sowie allenfalls eines Umbaus der Warmwasseraufbereitung und/oder der Heizung sowie einer Erneuerung eines Hausanschlusses ans Stromnetz im Quartier. Dies erfordert teilweise langwierige Bewilligungsverfahren und würde eine notwendige Dachsanierung schlicht «ausbremsen».

Das nationale Parlament hat es im Rahmen des Mantelerlasses als mit dem Privateigentum nicht vereinbar klar abgelehnt, eine Regelung zu treffen, die in den Gebäudebestand eingreift. Eine solche «Solar-Anbauschlacht» im Flachland ist nach Ansicht des HIV mit Blick auf den Bedarf vorab nach Winterstrom, den erforderlichen Ausbau der Strom-Netze, den auch in Zukunft bestehenden Fachkräftemangel sowie ganz einfach mit Rücksicht auf die Investitionsmöglichkeiten der Hauseigentümer völlig unrealistisch.

Zu Art. 39c (neu) Solarenergie bei Fahrzeugabstellplätzen:

Die Bestimmung beutet nach Auffassung des HIV eine Verschärfung des Vorschlags der Regierung und nimmt Vorschriften auf, die das Bundesparlament im Mantelerlass gestrichen hat. Der HIV lehnt sie ab.

Betreffend Neubauten wird offensichtlich die Umsetzung von Punkt 1 der Motion Remund (Motion 053-2022) angestrebt, welche der Grosse Rat in der Wintersession 2022 als Motion überwiesen hatte. Der Regierungsrat stand der Einführung einer solchen Pflicht für Neubauten von grossen offenen Parkplatzanlagen und Parkdecks damals grundsätzlich positiv gegenüber. Allerdings führte er Folgendes aus: «Es ist zu berücksichtigen, dass der Überdachung von grossen offenen Parkplatzanlagen in vielen Fällen rechtliche Hindernisse (Vorgaben von Bund, Kanton und Gemeinden) entgegenstehen. Überdachungen von grösseren Parkplatzanlagen, welche beispielsweise die Gemeindevorschriften zu Gebäudelänge, Grenz- und Gebäudeabständen und Ortsbildschutz sowie den Strassenabstand nicht einhalten, sind nicht bewilligungsfähig. Da Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen meist tiefer liegen als die benachbarten Gebäude, ist zudem die Gefahr von Blendwirkungen (und damit ein

Der HIV lehnt diese Bestimmung ab.

Kenntnisnahme.

Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zur SVP oben. Bemerkung der BaK betreffend rechtliche Hindernisse und betreffend «Auslöser»/Übergangsfrist siehe Bemerkungen zum Entwicklungsraum Thun weiter oben.

Stellungnahme

Änderungsanliegen / Forderungen

Berücksichtigung / Bemerkungen BaK

Verstoss gegen die Umweltschutzgesetzgebung) grösser. Die Bauherrinnen und Bauherren von grösseren Parkplatzanlagen können daher nur zur Erstellung von Photovoltaikanlagen verpflichtet werden, wenn die Gemeindebauvorschriften und die übrigen anwendbaren Vorschriften dies zulassen.»

Der Vorschlag der BaK lässt demgegenüber eine Differenziertheit vermissen. Der HIV ist erstaunt, dass die BaK im Nachtrag zum Vortrag zunächst feststellt, «in gewissen Fällen sei ein Konfliktpotenzial auszumachen zwischen Gemeindebaureglementen und den Bestimmungen der Berner Solar-Initiative bzw. der Gegenvorschläge» um dann recht salopp die Gemeindeautonomie Beiseite zu schieben, indem quasi von oben herab dargelegt wird, «ein eigentlicher Rechtskonflikt zwischen einer im kantonalen Gesetz statuierten Solarpflicht und kommunalen Bauvorschriften sei nicht vorhanden, da die kantonalen Bestimmungen als übergeordnetes Recht den kommunalen Bestimmungen vorgingen».

Eine Regelung betreffend Bestandesbauten hat der Grosse Rat mit der besagten Motion nicht gefordert, da er sie in diesem Punkt nur als Postulat überwiesen hat. So wie sie die BaK (als absolute Sanierungspflicht) präsentiert, ist sie aus Sicht des HIV in mehrfacher Hinsicht unzulässig. Es gibt keinen «Auslöser», was bereits im Lichte der Besitzstandsgarantie (Eigentumsgarantie) nicht denkbar ist. Die Übergangsfrist von 15 Jahren macht die Sache diesbezüglich nicht wirklich besser.

Berner Bauern Verband (BEBV)

Zu Art. 39a (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten:

Welche Dächer genau als «geeignet» gelten und damit betroffen sind, soll der Regierungsrat offenbar ebenso festlegen, wie den «Mindestumfang» oder die Frage der «Wirtschaftlichkeit», wobei mit den Anforderungen von «möglichst vollständig» ein (zu) enger Rahmen gesetzt wird. Damit hängt der Eigentumseingriff vollumfänglich von dessen Umschreibung in der Verordnung ab, was im Blick auf das Gesetzmässigkeitsprinzip ziemlich problematisch ist.

Die Wirtschaftlichkeit einer Solaranlage kann nur schwer im Zeitpunkt des Baubewilligungsverfahren beurteilt werden. Insbesondere mit Blick auf die stark schwankenden Einspeisevergütungen im Falle, dass der Eigenverbrauch von Strom überschritten wird, bleibt die Zukunftsentwicklung unklar. Auch sind die Einspeisevergütungen je nach EVU heute sehr unterschiedlich, weshalb ein kantonaler Flickteppich hinsichtlich der Beurteilung Zumutbarkeit/Verhältnismässigkeit entstünde. Auch wenn der Mantelerlass eine gewisse Harmonisierung vorsieht, ist zu berücksichtigen, dass gleichzeitig eine gesetzliche Grundlage für ein «Peak-Shaving» der Einspeisung geschaffen wurde, welche Wirtschaftlichkeitsberechnungen wiederum erschwert (davon erfährt man im Nachtrag zum Vortrag leider nichts). Ein solches «PeakShaving» dürfte sich

Der BEBV fordert übergreifend, dass auf einen Gegenvorschlag verzichtet und die Initiative mit der Empfehlung auf Ablehnung dem Volk vorgelegt wird. Kenntnisnahme.

Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zur SVP oben.

Die Feststellungen des BEBV zu den einzelnen Artikeln decken sich bis auf geringfügige Abweichungen mit dem Entwicklungsraum Thun, dem Handels- und Industrieverein und dem Hauseigentümerverband, zudem in den wesentlichen Elementen mit der SVP und der FDP.

Stellungnahme

Änderungsanliegen / Forderungen

Berücksichtigung / Bemerkungen BaK

aus der Sicht der EVUs geradezu aufdrängen, um eine Überlastung der Netze zu verhindern und auch um die Netze nicht auf Spitzenbelastungen dimensionieren zu müssen.

Die heute geltende Regelung bezüglich gewichtete Gesamtenergieeffizienz bei Neubauten genügt vollends.

Zu Art. 39b (neu) Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten:

Der BEBV verweist zunächst auf die Bemerkungen zu Art. 39a, welche umso mehr hinsichtlich Bestandesbauten gelten müssen.

Die Vorschrift von Abs. 1 (die bereits im untauglichen Vorschlag der Regierung enthalten war), welche bei umfassenden Dacherneuerungen greifen soll, dürfte sich insofern als kontraproduktiv herausstellen, als vermehrt auf Sanierungen (z.B. Wärmeisolationen) aus Kostengründen verzichtet wird. Daran änderte auch die sog. Zumutbarkeit nichts (wenn das Geld für eine Investition fehlt, ist unerheblich, ob diese objektiv zumutbar wäre!). Es darf eben nicht vergessen werden, dass die Bestückung von Dachflächen mit Solaranlagen sehr oft das Projekt einer notwendigen Dachsanierung umfangmässig, verfahrensmässig und auch finanziell sprengt.

Das nationale Parlament hat es im Rahmen des Mantelerlasses als mit dem Privateigentum nicht vereinbar klar abgelehnt, eine Regelung zu treffen, die in den Gebäudebestand eingreift. Eine solche «Solaranbauschlacht» ist mit Blick auf den Bedarf vorab nach Winterstrom, den erforderlichen Ausbau der Strom-Netze, den auch in Zukunft bestehenden Fachkräftemangel sowie ganz einfach mit Rücksicht auf die Investitionsmöglichkeiten der Hauseigentümer völlig unrealistisch.

Der BEBV fordert übergreifend, dass auf einen Gegenvorschlag verzichtet und die Initiative mit der Empfehlung auf Ablehnung dem Volk vorgelegt wird.

Zu Absatz 1: Falls an diesem Artikel trotz trotzdem festgehalten wird, dann ist unbedingt Art. 39b Abs. 1 so anzupassen, dass nur Dachflächen erneuert werden müssen, welche neubauähnlich umgebaut werden, nicht wenn nur die Eindeckung oder Abdichtung ersetzt wird.

Wenn das Ziel ist, dass mehr Solaranlagen erstellt werden, dann müssen im Gegenzug bei denkmalgeschützten Bauten und Ortsbildern die Anforderungen gelockert werden, dass auf solchen Bauten einfacher Solaranlagen erstellt werden können. Uns ist bewusst, dass dies nicht im Rahmen des vorliegenden Energiegesetzes geregelt werden kann. Aber es gehört zu einer ganzheitlichen Herangehensweise ans Thema. Kenntnisnahme.

Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zur SVP oben.

Keine Berücksichtigung.

Die BaK hat unterschiedliche Sanierungstatbestände geprüft und hält an ihrem Vorschlag fest. Der vorgeschlagene «neubauähnliche Umbau» eines Daches als Auslöser für die Anpassungspflicht würde weit über eine normale Dachsanierung hinausgehen und dürfte bei vielen Gebäuden während der ganzen Lebensdauer gar nicht eintreten. Dies würde dem Zweck der Bestimmung zuwiderlaufen.

Kenntnisnahme.

Die BaK hat geprüft, ob Solaranlagen künftig auf zusätzlichen Kategorien von geschützten Gebäuden baubewilligungsfrei erstellt werden könnten, sofern die kantonalen Richtlinien eingehalten werden. Die Abklärungen ergaben, dass das kantonale Recht bereits heute nur für Solaranlagen an denjenigen Baudenkmälern eine Baubewilligungspflicht vorschreibt, welche auch nach Bundesrecht einer Baubewilligungspflicht unterliegen. Genügend angepasste Solaranlagen an Gebäuden, die im kantonalen Bauinventar als erhaltenswerte

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
			Objekte definiert sind, aber zu keiner Baugruppe gehören, können bereits heute bewilligungsfrei erstellt werden. Auch bei denjenigen Solaranlagen, die eine Bewilligung benötigen, bestimmt das Bundesrecht, dass die Interessen an der Nutzung der Solarenergie den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vorgehen.
			Der BaK ist bekannt, dass diesen geltenden Bestimmungen teilweise nicht ausreichend nachgelebt wird. Nach Meinung der BaK sind unabhängig von Solar-Initiative und Gegenvorschlag Massnahmen nötig, um der im Bundesrecht vorgebebenen grundsätzlichen Priorität der Solarenergienutzung im Vollzug Geltung zu verschaffen und wo nötig kantonale Rechtsgrundlagen zu optimieren.
			Die Feststellungen des BEBV decken sich im Übrigen bis auf geringfügige Abweichungen mit dem Entwicklungsraum Thun, dem Handels- und Industrieverein und dem Hauseigentümerverband, zudem in den wesentlichen Elementen mit der SVP und der FDP.
	Zu Art. 39c (neu) Solarenergie bei Fahrzeugabstellplätzen:	Der BEBV lehnt die Bestimmung	Kenntnisnahme.
	Die Bestimmung beutet eine Verschärfung des Vorschlags der Regierung und nimmt Vorschriften auf, die das Bundesparlament im Mantelerlass gestrichen hat. Der BEBV lehnt sie ab.	ab.	Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zur SVP oben. Bemerkung der BaK betreffend rechtliche Hindernisse und
	Betreffend Neubauten wird offensichtlich die Umsetzung von Punkt 1 der Motion Remund (Motion 053-2022) angestrebt, welche der Grosse Rat in der Wintersession 2022 als Motion überwiesen hatte. Der Regierungsrat stand der Einführung einer sol-		betreffend «Auslöser»/Übergangsfrist siehe Bemerkungen zum Entwicklungsraum Thun weiter oben.
	chen Pflicht für Neubauten von grossen offenen Parkplatzanlagen und Parkdecks da- mals grundsätzlich positiv gegenüber. Allerdings führte er folgendes aus: «Es ist zu	Der BEBV weist darauf hin, dass oftmals ländliche Gemeinden über	Berücksichtigung.
		grosse Parkplätze verfügen, die für	Der Gegenvorschlag der BaK sieht Ausnahmen vor, wenn die Installation aufgrund

Stellungnahme

Änderungsanliegen / Forderungen

Berücksichtigung / Bemerkungen BaK

berücksichtigen, dass der Überdachung von grossen offenen Parkplatzanlagen in vielen Fällen rechtliche Hindernisse (Vorgaben von Bund, Kanton und Gemeinden) entgegenstehen. Überdachungen von grösseren Parkplatzanlagen, welche beispielsweise die Gemeindevorschriften zu Gebäudelänge, Grenz- und Gebäudeabständen und Ortsbildschutz sowie den Strassenabstand nicht einhalten, sind nicht bewilligungsfähig. Da Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen meist tiefer liegen als die benachbarten Gebäude, ist zudem die Gefahr von Blendwirkungen (und damit ein Verstoss gegen die Umweltschutzgesetzgebung) grösser. Die Bauherrinnen und Bauherren von grösseren Parkplatzanlagen können daher nur zur Erstellung von Photovoltaikanlagen verpflichtet werden, wenn die Gemeindebauvorschriften und die übrigen anwendbaren Vorschriften dies zulassen.» Der Vorschlag der BaK lässt demgegenüber eine Differenziertheit vermissen. Der BEBV ist erstaunt, dass die BaK im Nachtrag zum Vortrag zunächst feststellt, «in gewissen Fällen sei ein Konfliktpotenzial auszumachen zwischen Gemeindebaureglementen und den Bestimmungen der Berner Solar-Initiative bzw. der Gegenvorschläge» um dann recht salopp die Gemeindeautonomie Beiseite zu schieben, indem quasi von oben herab dargelegt wird, «ein eigentlicher Rechtskonflikt zwischen einer im kantonalen Gesetz statuierten Solarpflicht und kommunalen Bauvorschriften sei nicht vorhanden, da die kantonalen Bestimmungen als übergeordnetes Recht den kommunalen Bestimmungen vorgingen».

Eine Regelung betreffend Bestandesbauten hat der Grosse Rat mit der besagten Motion nicht gefordert, da er sie in diesem Punkt nur als Postulat überwiesen hat. So wie sie die BaK (als absolute Sanierungspflicht) präsentiert, ist sie aus Sicht des BEBV in mehrfacher Hinsicht unzulässig. Es gibt keinen «Auslöser», was bereits im Lichte der Besitzstandsgarantie (Eigentumsgarantie) nicht denkbar ist. Die Übergangsfrist von 15 Jahren macht die Sache diesbezüglich nicht wirklich besser. Oftmals haben ländliche Gemeinden noch grosse Parkplätze, welche zum Beispiel auch für Viehschauen oder sonstige Anlässe verwendet werden. Würde hier eine Solarpflicht entstehen, würde dies zu teuren Investitionen führen, welche unweigerlich auf die Gemeinden und Nutzenden abgerollt würde.

Viehschauen oder sonstige Anlässe verwendet werden.

anderweitiger Nutzungen nicht möglich ist. In den Erläuterungen im Nachtrag zum Gegenvorschlag der BaK wird präzisiert, dass Parkplätze, die für Märkte oder Veranstaltungen genutzt werden, unter die Ausnahmeregel gemäss Absatz 5 fallen sollen. Das Beispiel der Viehschauen wurde dort ergänzt.

Die Feststellungen des BEBV decken sich im Übrigen bis auf geringfügige Abweichungen mit dem Entwicklungsraum Thun, dem Handels- und Industrieverein und dem Hauseigentümerverband, zudem in den wesentlichen Elementen mit der SVP und der FDP.

aeesuisse Bern Organisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz Art. 39a Abs. 1 (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten:

Zum Nachtrag: Als ungenügend erachtet die aeesuisse in diesem Absatz die Definition von "möglichst vollständig". Vorgesehen sind Grenzwerte von 40% (Bestand) bzw. 60% (Neubau). Bei Neubauten müssen diese Werte zwingend höher (80%) angesetzt werden, da dies in der Planung leicht berücksichtigt werden kann. Aber auch für den Bestand sind die Werte tief angesetzt, zumal nun ja Flächen zum Teil in der Fassade kompensiert werden können. Zu hoch ist der Grenzwert für die Ausnahme von grund-

Die aeesuisse beantragt folgende Anpassung:

«Neue auf Dauer angelegte Bauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten sind mit Anlagen zur Solarenergienutzung, insbesondere Berücksichtigung.

BaK hat Absatz 1 dahingehend ergänzt, dass explizit auch Erweiterungen von bestehenden Bauten davon erfasst sind. Dies deckt sich mit den bestehenden Bestimmungen zur gewichteten Gesamtenergieeffizienz gemäss Artikel 42 KEnG, wo ebenfalls Erweiterungen gleich behandelt

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	sätzlich geeigneten Flächen auf bestehenden Dächern von 50m². Diese 50 m² beziehen sich gemäss dem Entwurf bereits auf die gut geeigneten Flächen. Auf 50 m² lässt sich aber bereits eine Anlage bauen, die einen namhaften Beitrag an die Versorgung eines Gebäudes leisten kann und ist ausserdem wesentlich grösser als die von der BaK im Nachtrag zum Vortrag aufgeführten Beispiele (Lukarnen, Autounterstand). Diese Grenze muss deshalb deutlich tiefer gelegt werden. Zudem stellt sich die Frage, wie diese Untergrenze beispielsweise bei Reihenhäusern gemessen wird, pro Dach oder pro Partei. Zu dieser Frage braucht es noch Klärung. Aus Sicht von aeesuisse ist hier aus Effizienzgründen und im Sinne eines möglichst effektiven Solarausbaus eine Betrachtung pro Gebäude und nicht pro Partei angezeigt.	Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen, auszustatten.	werden wie neue Gebäude. Kleine Erweiterungen sollten generell von der Ausstattungspflicht befreit sein. Ausserdem soll bei Erweiterungen die Pflicht zur Installation einer entsprechenden Solaranlage auch auf dem bereits bestehenden Gebäudeteil erfüllt werden können. Durch eine Erweiterung darf jedoch keine Anpassungspflicht für den bestehenden Gebäudeteil gemäss Artikel 39b entstehen.
			Die Forderung stimmt mit GRÜNEN, Casafair, WWF und dem Initiativkomitee überein.
		Weiter regt die aeesuisse Anpassungen an den Grenzwerten für die Definition von «möglichst vollständig» an, bei Neubauten auf 80%.	Keine Berücksichtigung.
			Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zu den GRÜNEN.
		Die aeesuisse verlangt zudem, die	Keine Berücksichtigung.
		Flächen-Untergrenze für die Solar- pflicht deutlich tiefer als 50 m ² an- zusetzen.	Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zu den GRÜNEN.
			Die Forderung deckt sich mit GRÜNEN und Initiativkomitee. WWF und Casafair fordern eine Untergrenze von 40 m²; Swissolar und die Schweizerische Energie-Stiftung von 20 m².
		Die Flächen-Untergrenze ist bei	Keine Berücksichtigung.
		Reihenhäusern nicht pro Partei, sondern pro Gebäude zu betrach- ten.	Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zu den GRÜNEN.
			Die Forderung nach Betrachtung pro Ge- bäude anstatt pro Partei deckt sich mit

GRÜNEN und Initiativkomitee.

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	Art. 39a Abs. 5 (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten: Gemäss Nachtrag zum Vortrag erachtet die BaK einen Schwellenwert von 10% gegenüber den üblichen Installationskosten für sinnvoll zum Ermitteln von wirtschaftlicher Unverhältnismässigkeit. Das ermöglicht deutlich zu viele Ausnahmen. Bei heute gebauten Anlagen ist die Standardabweichung von den üblichen Kosten riesig: sie dürfte rund 30% betragen. Zudem schwanken die Preise je nach Nachfrage und Kosten für das benötigte Material sehr stark, was die Ermittlung des Ausgangswertes für die Abweichung sehr erschwert. Dieser Preis ist sehr unscharf, weshalb eine Abweichung von 25% zur Begründung von wirtschaftlichen Ausnahmen festgelegt werden soll.	Die aeesuisse regt an, den Schwellenwert für die Verhältnismässigkeit auf 25% gegenüber den üblichen Kosten festzulegen.	Keine Berücksichtigung. Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zu den GRÜNEN. Die Forderung stimmt überein mit GRÜNEN, WWF und Initiativkomitee.
	Art. 39b (neu) Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten	Die aeesuisse stimmt dem Artikel zu.	Kenntnisnahme.
	Zu Art. 39c Abs. 1 u. 2 (neu) Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen Bis 2035 dürften bis zu drei Millionen Elektrofahrzeuge auf den Schweizer Strassen unterwegs sein, dank einer solaraktiven Überdachung der Parkfelder kann der für den Betrieb benötigte Strom aus Sicht der aeesuisse direkt am Ort bereitgestellt werden, wo die Energie gebraucht wird. Zu klären ist wie die Fläche ermittelt wird. Handelt es sich um die Stellflächen oder um die gesamte Parkplatzfläche? Das wirtschaftliche Optimum wird sich aus heutiger Sicht auf die Stellflächen beschränken, da weite Überspannungen von Fahrflächen statisch aufwändiger zu realisieren sind. Aus unserer Sicht sollte die Fläche aufgrund der Stellplätze ermittelt werden d.h. exkl. zusätzlicher Flächen wie Fahrwege, Rabatten, etc.	Die aeesuisse beantragt folgende Anpassungen: Abs. 1 «Geeignete neue dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze für Personenwagen im Freien ab einer Fläche von 500 250 Quadratmetern sind mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.» Abs. 2 «Geeignete bestehende dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze für Personenwagen im Freien ab einer Fläche von 1000 500 Quadratmetern sind mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.»	Keine Berücksichtigung. Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zu den Änderungsanliegen der GRÜNEN. Die beantragten Anpassungen der Absätze 1 und 2 decken sich mit GRÜNEN, EVP, Casafair, WWF, Initiativkomitee, sowie bezüglich neuer Parkplätze mit der Schweizerischen Energie-Stiftung.
		Die Fläche soll aufgrund der Stell- plätze ermittelt werden, exkl. Fahr- wege, Rabatten etc. Die Pflicht soll sich auf die effektiven Stellflächen beschränken.	Kenntnisnahme. Die vorgeschlagene Bestimmung gibt den Umfang der zu überdachenden Fläche nicht vor. Die Gestaltung soll auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Um die un-

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	Zu Art. T2-1 Solarenergienutzung bei bestehenden Fahrzeugabstellplätzen	Die aeesuisse stimmt dem Artikel	terschiedlichen Gegebenheiten von Parkarealen berücksichtigen zu können und ortsoptimierte Lösungen zu ermöglichen, kann die Minimalanforderung für solaraktive Überdachungen nicht die gesamte Fläche betreffen. Die massgeblichen Flächen-Untergrenzen von 500 m² bzw. 1000 m² sollen sich jedoch nach Meinung der BaK auf die Gesamtfläche des Parkplatzes inkl. Verkehrsflächen, aber ohne allfällige Zufahrten beziehen.
Outroston	7. 14. 60. (-) 0.1	zu.	Wasterslaw
Swissolar, Schweizerischer Fach- verband für Sonnen- energie	Zu Art. 39a (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten («geeignete Dachflächen»): Aus Sicht von Swissolar ist die im Nachtrag beschriebene Definition des Begriffs «geeignete Dachflächen» mittels Solarkataster des Bundes für Bestandesbauten passend, ebenso die vorgeschlagenen Kategorien gut/sehr gut/hervorragend. Bei Neubauten hingegen funktioniert dies nicht, weil sie nicht im Solarkataster aufgeführt sind. Es braucht somit eine Beurteilung durch die zuständigen Baubewilligungsbehörden. Das Hausschema gemäss SIA-Merkblatt 2062 kann laut Swissolar dabei hilfreich sein: Es zeigt die zu erwartende jährliche Einstrahlung auf eine Fläche, in Abhängigkeit von der Exposition und Neigung. Alle Flächen mit einem Ertrag von mindestens 90% des Flachdach-Ertrags sollten als «geeignet» gelten.	Swissolar fordert eine Anpassung der Definition von «geeigneten Dachflächen» bei Neubauten: 90% des Flachdach-Ertrags sollen als «geeignet» gelten (Verweis auf SIA-Merkblatt 2062).	Kenntnisnahme. Die Kriterien des SIA-Merkblatts stimmen grundsätzlich mit jenen des Solarkatasters überein: In Abhängigkeit von Exposition und Neigung wird die zu erwartende jährliche Einstrahlung bzw. der Ertrag errechnet, was auch der Kategorisierung im Solarkataster zugrunde liegt. Es empfiehlt sich, bezüglich Eignung von Dachflächen bei Neubauten und Bestandesbauten dieselben Berechnungsgrundlagen anzunehmen. Die Forderung deckt sich mit der Schweizerischen Energie-Stiftung, dort mit anderem Grenzwert (85%).
	Zu Art. 39a (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten, Abs. 4 («möglichst vollständige Ausstattung»): Swissolar weist darauf hin, dass auf einer Fläche von weniger als 50 m²eine PV-Leistung von bis zu 10 kW installiert werden könnte, mit einer jährlichen Stromproduktion	Swissolar postuliert eine Anpassung der Untergrenze für die Pflicht zur Solarenergienutzung von 50 m² auf 20 m².	Keine Berücksichtigung. Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zu den GRÜNEN.

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	von bis zu 10'000 Kilowattstunden. Dies ist mehr als das Doppelte des durchschnittlichen jährlichen Stromverbrauchs pro Haushalt. Swissolar empfiehlt deshalb, die Untergrenze auf 20 $\rm m^2$ zu senken.		Die Forderung deckt sich mit der Schweizerischen Energie-Stiftung. Casafair und der WWF fordern eine Untergrenze vom 40 m². GRÜNE, aeesuisse und das Initiativkomitee fordern eine tiefere Untergrenze ohne konkreten Wert.
	Zu Art. 39a Abs. 5 (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten:		Kenntnisnahme.
	Swissolar weist im Zusammenhang mit Art. 39a Abs. 5 darauf hin, dass die Wartefristen zur Erstellung einer Anlage deutlich gesunken sind: Einerseits weil die Nachfrage nicht mehr so stark wächst, andererseits weil die Installationsbetriebe ihre Kapazitäten ausgebaut haben.		
	Zu Art. 39b Abs. 2 (neu) Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten:	Swissolar unterstützt die Bestim-	Kenntnisnahme.
	Swissolar hält es für richtig, dass Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung ausgeklammert werden. Die dadurch wegfallenden Dach- und Fassadenflächen sind wenig relevant. Es darf jedoch im Umkehrschluss nicht dazu führen, dass Bauherrschaften die Bewilligung für Anlagen auf solchen Bauten generell verweigert	mung. Sie dürfe aber nicht zu einer Verunmöglichung/Erschwernis für Bewilligungen von Solaranlagen auf Kulturdenkmälern führen.	Der Nachtrag wurde mit einem entsprechenden Hinweis ergänzt. Das Anliegen deckt sich mit der Schweize-
	wird oder durch unverhältnismässige Auflagen verunmöglicht wird.		rischen Energie-Stiftung.
	Zu Art. 39c (neu) Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen:		Kenntnisnahme.
	Swissolar begrüsst die Aufnahme der Solarpflicht bei Parkplätzen sehr: Dabei entstehen interessante Synergien durch die Beschattung der Fahrzeuge sowie die Stromgewinnung für die Elektromobilität.		
Bernischer Elektrizi- tätsverband (BEV)	Zu Art. 39a (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten, Abs. 5 (Ausnahmen):	Der BEV beurteilt das im Nachtrag der BaK beschriebene Mittel von	Kenntnisnahme.
	Sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag verlangen die Installation von PV-Anlagen soweit sie zumutbar bzw. wirtschaftlich sind.	Ausnahmebewilligungen für wirt- schaftlich unverhältnismässige So- laranlagen als bürokratisch und	Bemerkung der BaK betreffend Ausnahmeregelung siehe bei den Bemerkungen zum HIV, Kapitel 2.5.
	Hier schlummert aus unserer Sicht ein grosses Problem, welches sich schon heute manifestiert, aber deshalb nicht allzu «tragisch» ist, weil keine explizite und derart umfassende Installationspflicht besteht. Zur Beurteilung der Zumutbarkeit bzw. Wirt-	nicht hilfreich.	

Stellungnahme

Änderungsanliegen / Forderungen

Berücksichtigung / Bemerkungen BaK

schaftlichkeit hinsichtlich der Erstellung einer PV-Anlage sind nämlich zahlreiche Faktoren (nicht nur Investitionskosten und allenfalls Kostenbeiträge an die Netzverstärkung) massgebend, welche sich während der Dauer der Abschreibung (üblicherweise 20 Jahre) stark verändern und zudem im Zeitpunkt der Projektierung (bzw. Bewilligung) nicht voraussehbar sind. Dies betrifft vor allem die Strompreise (Energiepreise, Netztarife, Abgaben, Einspeisevergütungen, Herkunftsnachweise). Ausserdem zeigt die Erfahrung des BEV, dass die Wirtschaftlichkeit einer Anlage jeweils je nach Planerin oder Planer sehr unterschiedlich beurteilt wird. Kommt dazu, dass auch bei den E-VUs des BEV sehr unterschiedliche Tarife und Einspeisevergütungen gelten, die dazu führen, dass je nach Standort und ob sich eine Kundin oder ein Kunde in der Grundversorgung oder auf dem Markt befindet, ein anderes Berechnungsergebnis hinsichtlich Zumutbarkeit bzw. Wirtschaftlichkeit resultieren muss.

Im Nachtrag zum Vortrag wird diesbezüglich auf den Mantelerlass verwiesen, welcher eine gewisse Harmonisierung der Einspeisevergütungen vorsieht. Allerdings weist der BEV in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch erstmals eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass EVUs Einspeisungen begrenzen, d.h. im Bedarfsfall abriegeln können, um einerseits das Netz zu stabilisieren und anderseits auch Netz-ausbauten nicht auf Spitzenbelastungen dimensionieren zu müssen. Damit wird die Voraussage betreffend Wirtschaftlichkeit erschwert, was nur dann keine Rolle spielt, wenn der PV-Ausbau freiwillig bleibt. Jedenfalls scheint dem BEV die «Lösung» via Dispens, wie sie die BaK in einem eher bürokratischen Verfahren hinsichtlich Ausnahmebewilligung im Nachtrag zum Vortrag vorschlägt, nicht sehr hilfreich zu sein.

Zu Art. 39b Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten (Gegenvorschlag Regierungsrat):

Grundsätzlich sind die Netzbetreiber zwar verpflichtet, PV-Anlagen ans Stromnetz anzuschliessen. Jedoch kann kein Netzbetreiber eine Garantie für den Anschluss auf einen bestimmten Termin und mit gewünschter Leistung abgeben. Normalerweise kann eine einzelne PV-Anlage ohne Netzverstärkung ans Netz angeschlossen werden. Sind weitere Anlagen am gleichen Netzstrang anzuschliessen, dann muss das Netz und allenfalls auch dasienige des Nachliegers verstärkt werden.

In der Regel muss bei einer Verstärkung eines Netzstrangs auch eine Trafostation erweitert oder neu gebaut werden. Die Erweiterung oder der Neubau einer Trafostation bedingen ein Bewilligungsverfahren durch das Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI). Normalerweise dauert dieses Bewilligungsverfahren rund sechs Monate, sofern keine

Der BEV ist der Ansicht, dass eine Regel, welche bei Bestandesbauten eine Solardachpflicht aus Anlass einer Dachsanierung postuliert, unpraktikabel ist. Kenntnisnahme.

Bemerkung der BaK betreffend Vereinfachung von Genehmigungsverfahren siehe bei den Bemerkungen zur BKW unten.

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	Einsprachen erhoben werden. Mit der Behandlung dieser Einsprachen wird das Verfahren auf unbestimmte Zeit (bis zu mehreren Jahren) verzögert und hat erfahrungsgemäss einen negativen Effekt auf den Fertigstellungstermin und die Baukosten.		
вкш	Zu Art. 39a Abs. 5 (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten: Fachkräftemangel und Materialengpässe antizipieren: Ganz Europa befindet sich mitten in der Energiewende und die Stromnetze müssen überall in erheblichem Mass aus- und umgebaut werden. Daraus resultieren in ganz Europa ein Fachkräftemangel und Materialengpässe, welche auch die Verteilnetzbetreiber in der Schweiz treffen. Der Nachtrag des BaK-Gegenvorschlags erwähnt die Ausnahmemöglichkeit im Falle einer angespannten Marktsituation durch Fachkräftemangel oder durch Materialengpässe, oder im Falle einer wirtschaftlichen Unverhältnismässigkeit durch unzumutbare Netzverstärkungskosten. Insbesondere aufgrund des Fachkräftemangels ist der Administrationsaufwand für das Ausnahmegesuch möglichst gering zu halten, um diesen nicht noch zu verstärken. Weiter erwähnt der Nachtrag für das Ausnahmegesuch nur das Beispiel einer dringenden Dachsanierung, wobei die Fachkräfte- und Materialengpässe auch bei Neubauten auftreten können.	Die BKW fordert, dass der Administrationsaufwand für Ausnahmegesuche möglichst gering gehalten wird, um den Fachkräftemangel nicht noch zu verstärken. Die BKW weist darauf hin, dass Fachkräfte- und Materialengpässe nicht nur bei Dachsanierungen, sondern auch bei Neubauten auftreten könnten.	Kenntnisnahme. Ausnahmen können je nach Ausnahmegrund sehr einfach auf digitalem Weg erteilt werden. Der Aufwand ist gemäss Verwaltung sehr klein im Vergleich zum Baugesuch. Der Hinweis wurde im Nachtrag zum Vortrag berücksichtigt. Es ist festzuhalten, dass für grosse Neubauten seit Anfang 2023 bereits eine Solarpflicht gilt.
	Einspeisemanagement reduziert Belastung der Verteilnetze: Die Aufnahme von Solarenergie ins Stromnetz lässt sich deutlich beschleunigen und steigern, wenn die dezentralen Produzenten ein Einspeisemanagement für PV-Anlagen am jeweiligen Anschlusspunkt einsetzen. Dafür sollte es zwingend Anreize geben. Bei gleicher Netzinfrastruktur ist beispielsweise 30% mehr Solarenergie integrierbar, falls die maximale Einspeiseleistung am Anschlusspunkt generell auf 70% begrenzt wird. Von dieser Abregelung sind höchstens 3% der Jahresenergie betroffen, und dies zu einem Zeitpunkt, wo zukünftig sowieso ein massiver Erzeugungsüberschuss vorliegen wird. Mit intelligenter Steuerung und Gebäudeautomation kann die nicht eingespeiste Energie lokal genutzt werden und geht dadurch nicht verloren. Insbesondere bei Fahrzeugabstellplätzen soll und kann die intelligente Steuerung des Aufladens der Fahrzeuge optimiert auf die lokale Erzeugung erfolgen und so die Verteilnetze entlasten. Mit einer abgestimmten Steuerung über alle Energieformen und Geräte lässt sich zudem die Energieeffizienz erhöhen und die maximale Belastung auf die Verteilnetze signifikant reduzieren, ohne dass die Nutzerinnen eine Komforteinbusse erleiden. Der Beschluss des Mantelerlasses garantiert den Verteilnetzbetreibern das Recht zur Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung am Anschlusspunkt. Die Höhe dieses Anteils	Die BKW schlägt vor, das KEnG wie folgt zu ergänzen: «Art. 30 KEnG ³ (neu) Beim Anschluss von Photovoltaikanlagen auf Bauten und Überdachungen von Fahrzeugabstellplätzen sind die Netzbetreiber berechtigt, die maximale ins Verteilnetz abgegebene elektrische Leistung auf 70 Prozent der maximalen Erzeugungsleistung der Anlage zu beschränken. Die Anlagenbetreiber sorgen mit geeigneten technischen Massnahmen dafür, dass dieser Grenzwert stets eingehalten wird.»	Keine Berücksichtigung. Eine solche Regelung würde in die Kompetenz des Bundes fallen.

rücksichtigen sind.

Teilnehmer/in Stellungnahme Änderungsanliegen Berücksichtigung / Bemerkungen BaK / Forderungen wird durch den Bundesrat in der Verordnung zu bestimmen sein. Auf Kantonsebene könnten entsprechende Vorgaben ergänzend z. B. in Art. 30 KEnG eingebracht werden. Bewilligungsverfahren im Netzbereich beschleunigen: Eine schnelle Energie-Die BKW regt Anpassungen in der Kenntnisnahme. wende gelingt nur mit verkürzten und vereinfachten Genehmigungsverfahren auf allen kantonalen Gesetzgebung an hin Die eingebrachten Anpassungen in der Netzebenen und wenn weniger Genehmigungsverfahren erforderlich sind. Dafür sollte zu einer prioritären Behandlung kantonalen Gesetzgebung betreffend Netznach Möglichkeiten gesucht werden, um die kantonale Gesetzgebung hin zu einer privon Bewilligungsverfahren im Netzbewilligungen werden wegen des Gebotes oritären Behandlung der Bewilligungsverfahren im Netzbereich anzupassen. Weiter bereich. Zudem bittet die BKW den der Einheit der Materie nicht im Rahmen sollten diese Gesetzesanpassungen Lösungen für Netzanlagen in der ganzen Raum-Kanton um die Unterstützung der des Gegenvorschlags behandelt. Die BaK planungsthematik einfacher ermöglichen bzw. weniger Auflagen aufsetzen (Beispiele: vom Bundesrat angekündigten Vorerachtet sie aber als sinnvoll. Das Bauen einer Trafostation ausserhalb Bauzone für die Bauzonenversorgung ist lage zur Beschleunigung des Netzheute nur mit einer expliziten und aufwändigen Standortbegründung möglich. Eine ausbaus. Pflicht zur Vorhaltung eines geeigneten Raums bei grösseren Überbauungen, welcher die Verteilnetzbetreiberin für die Installation einer Trafostation nutzen darf, würde die Standortfindung für neue Trafostationen – insbesondere in dicht besiedelten Gebieten - erleichtern).

Hauseigentümerverband Kanton Bern (HEV) Zu Art. 39a (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten:

Die am 22.11.2023 vom Bundesrat angekündigte <u>Vorlage</u> zur Beschleunigung des Ausbaus der Stromnetze mittels einer separaten Vorlage begrüsst die BKW explizit und bittet den Kanton Bern um Unterstützung. Diese Vorlage ist für die Energiewende eminent wichtig, wobei ausdrücklich alle Netzebenen inklusive das Verteilnetz zu be-

Welche Dächer genau als «geeignet» gelten und damit betroffen sind, soll der Regierungsrat offenbar ebenso festlegen, wie den «Mindestumfang» oder die Frage der «Wirtschaftlichkeit», wobei mit den Anforderungen von «möglichst vollständig» ein (zu) enger Rahmen gesetzt wird. Damit hängt der Eigentumseingriff vollumfänglich von dessen Umschreibung in der Verordnung ab, was bereits mit Blick auf das Gesetzmässigkeitsprinzip problematisch ist.

Die Wirtschaftlichkeit einer Solaranlage kann im Zeitpunkt des Baubewilligungsverfahrens nur schwer oder gar nicht beurteilt werden. Insbesondere mit Blick auf die stark schwankenden Einspeisevergütungen für den Fall, dass der Eigenverbrauch von Strom tiefer ausfällt als die Eigenproduktion wird, bleibt die Zukunftsentwicklung unklar. Auch sind die Einspeisevergütungen je nach EVU heute sehr unterschiedlich, weshalb ein kantonaler Flickteppich hinsichtlich der Zumutbarkeit und Verhältnismässigkeit entstünde. Auch wenn der Mantelerlass eine gewisse Harmonisierung vorsieht, ist zu berücksichtigen, dass gleichzeitig eine gesetzliche Grundlage für ein «Peak-

Der HEV fordert übergreifend, dass auf einen Gegenvorschlag verzichtet und die Initiative mit der Empfehlung auf Ablehnung dem Volk vorgelegt wird. Kenntnisnahme.

Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zur SVP oben.

Die Feststellungen des HEV zu den einzelnen Artikeln decken sich bis auf geringfügige Abweichungen mit dem Entwicklungsraum Thun, dem Handels- und Industrieverein und dem Bauernverband, zudem in den wesentlichen Elementen mit der SVP und der FDP.

Stellungnahme

Änderungsanliegen / Forderungen

Berücksichtigung / Bemerkungen BaK

Shaving» der Einspeisung geschaffen wurde, welche Wirtschaftlichkeitsberechnungen wiederum erschwert (davon erfährt man im Nachtrag zum Vortrag leider nichts). Ein solches «Peak-Shaving» dürfte sich aus der Sicht der EVUs geradezu aufdrängen, um eine Überlastung der Netze zu verhindern und auch um die Netze nicht auf Spitzenbelastungen dimensionieren zu müssen.

Die heute geltende Regelung der gGEE bei Neubauten genügt vollends. Mit der Funktion der Hauseigentümer als Kraftwerksbetreiber (über den Eigenverbrauch hinaus) zu Gunsten der Allgemeinheit würde jedoch eine positive Leistungspflicht geschaffen, welche den Hauseigentümern nicht zugemutet werden kann. Eine Anbauschlacht mit Solarpanelen vergleichbar mit der Kartoffel-Anbauschlacht im 2. Weltkrieg rechtfertigt sich nach Auffassung des HEV nicht.

Zu Art. 39b (neu) Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten:

Der HEV verweist zunächst auf die Bemerkungen zu Art. 39a, welche umso mehr hinsichtlich Bestandesbauten gelten müssen.

Die Vorschrift von Abs. 1 (die bereits im untauglichen Vorschlag der Regierung enthalten war), welche bei umfassenden Dacherneuerungen greifen soll, dürfte sich insofern als kontraproduktiv herausstellen, als vermehrt auf Sanierungen (z.B. Wärmeisolationen) aus (Folge)Kostengründen verzichtet wird. Daran änderte auch die sog. Zumutbarkeit nichts (wenn das Geld für eine Investition fehlt, ist unerheblich, ob diese objektiv zumutbar wäre). Es darf nicht vergessen werden, dass die Bestückung von Dachflächen mit Solaranlagen sehr oft das Projekt einer an sich notwendigen Dachsanierung umfangmässig, verfahrensmässig und auch finanziell sprengt. Bei Solaranlagen gerade bei Mehrfamilienhäusern - bedarf es neben der eigentlichen Dachsanierung einer Installation eines umfassenden, neuen Leitungssystems sowie allenfalls eines Umbaus der Warmwasseraufbereitung und/oder der Heizung sowie einer Erneuerung eines Hausanschlusses ans Stromnetz im Quartier. Dies erfordert teilweise langwierige Bewilligungsverfahren und würde eine notwendige Dachsanierung übermässig verzögern.

Das nationale Parlament hat es im Rahmen des Mantelerlasses als mit dem Privateigentum unvereinbar klar abgelehnt, eine Regelung zu treffen, die in den Gebäude bestand eingreift. Eine solche «Solar-Anbauschlacht» im Flachland ist mit Blick auf den Bedarf vorab nach Winterstrom, den erforderlichen Ausbau der Stromnetze, den auch in Zukunft bestehenden Fachkräftemangel sowie ganz einfach mit Rücksicht auf die Investitionsmöglichkeiten der Hauseigentümer unrealistisch.

Der HEV fordert übergreifend, dass auf einen Gegenvorschlag verzichtet und die Initiative mit der Empfehlung auf Ablehnung dem Volk vorgelegt wird. Kenntnisnahme.

Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zur SVP oben.

Die Feststellungen des HEV decken sich bis auf geringfügige Abweichungen mit dem Entwicklungsraum Thun, dem Handels- und Industrieverein und dem Bauernverband, zudem in den wesentlichen Elementen mit der SVP und der FDP.

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	Zu Art. 39c (neu) Solarenergie bei Fahrzeugabstellplätzen:	Der HEV lehnt die Bestimmung ab.	Kenntnisnahme.
	Die Bestimmung beutet eine Verschärfung des Vorschlags der Regierung und greift Vorschriften auf, die das Bundesparlament im Mantelerlass gestrichen hat. Der HEV lehnt sie ab. Betreffend Neubauten wird offensichtlich die Umsetzung von Punkt 1 der Motion Remund (Motion 053-2022) angestrebt, welche der Grosse Rat in der Wintersession 2022 als Motion überwiesen hatte. Der Regierungsrat stand der Einführung einer solchen Pflicht für Neubauten von grossen offenen Parkplatzanlagen und Parkdecks damals grundsätzlich positiv gegenüber. Allerdings führte er folgendes aus: «Es ist zu berücksichtigen, dass der Überdachung von grossen offenen Parkplatzanlagen in vielen Fällen rechtliche Hindernisse (Vorgaben von Bund, Kanton und Gemeinden) entgegenstehen. Überdachungen von grösseren Parkplatzanlagen, welche beispielsweise die Gemeindevorschriften zu Gebäudelänge, Grenz- und Gebäudeabständen und Ortsbildschutz sowie den Strassenabstand nicht einhalten, sind nicht bewilligungsfähig. Da Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen meist tiefer liegen als die benachbarten Gebäude, ist zudem die Gefahr von Blendwirkungen (und damit ein Verstoss gegen die Umweltschutzgesetzgebung) grösser. Die Bauherrinnen und Bauherren von grösseren Parkplatzanlagen können daher nur zur Erstellung von Photovoltaikanlagen verpflichtet werden, wenn die Gemeindebauvorschriften und die übrigen anwendbaren Vorschriften dies zulassen.» Der Vorschlag der BaK lässt demgegenüber jegliche Differenziertheit vermissen. Der HEV ist erstaunt, dass die BaK im Nachtrag zum Vortrag zunächst feststellt, «in gewissen Fällen sei ein Konfliktpotenzial auszumachen zwischen Gemeindebaureglementen und den Bestimmungen der Berner Solar-Initiative bzw. der Gegenvorschläge» um dann recht salopp die Gemeindeautonomie beiseitezuschieben, indem von oben herab dargelegt wird, «ein eigentlicher Rechtskonflikt zwischen der im kantonalen Gesetz statuierten Solarpflicht und kommunalen Bauvorschriften sei nicht vorhanden, da die kantonalen Bestimmungen als übergeordnetes Recht den kommun		Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zur SVP oben. Bemerkung der BaK betreffend rechtliche Hindernisse, betreffend «Auslöser»/Übergangsfrist siehe Bemerkungen zum Entwicklungsraum Thun weiter oben. Die Feststellungen des HEV decken sich bis auf geringfügige Abweichungen mit dem Entwicklungsraum Thun, dem Handels- und Industrieverein und dem Bauernverband, zudem in den wesentlichen Elementen mit der SVP und der FDP.

Kanton Bern

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
Casafair	Zu Art. 39a Abs. 1 (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten:	Casafair unterstützt Abs. 1.	Kenntnisnahme.
	Casafair unterstützt die Flexibilisierung gemäss Formulierung der BaK und damit Gleichstellung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf Gesetzesstufe. Mit dieser Formulierung sind auch künftige Technologien nicht ausgeschlossen, die zur Energiegewinnung beitragen.		
	Zu Art. 39a Abs. 2 (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten:	Casafair unterstützt Abs. 2.	Kenntnisnahme.
	Auch diese Flexibilisierung ist für Casafair und seine Mitglieder eine sinnvolle Ergänzung. Die Anrechenbarkeit der Fassaden ermöglicht es, die wirklich am besten geeigneten Flächen für die Solarenergieproduktion zu nutzen, dies auch in Anbetracht der Gebäudenutzung und -struktur, seiner Lage (z.B. im Gebirge) und der Gebäudeisolation.		
	Zu Art. 39a Abs. 3 (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten:	Der Absatz wird unterstützt.	Kenntnisnahme.
	Keine Differenz bei Regierungsrat und BaK-Gegenvorschlag.		
	Zu Art. 39a Abs. 4 (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bau-	Casafair fordert einen Minimalwert von 80% der Bruttofläche der ge- eigneten Dachfläche bei Neubau- ten.	Keine Berücksichtigung.
	ten: Casafair befürwortet die Präzisierung der Begriffe im Nachtrag betreffend den Gegen-		Bemerkungen der BaK siehe bei den Be- merkungen zu den GRÜNEN.
	vorschlag der BaK. Die Definition von «möglichst vollständig» ist indes unzureichend. Es braucht hier die Nennung eines Zahlenwerts, für den Casafair einen Minimalwert von 80% der Bruttofläche der geeigneten Dachfläche bei Neubauten fordert. Dies kann bei der Planung leicht berücksichtigt werden. Auch der Minimalwert bei beste-		Die Forderung stimmt mit GRÜNEN, WWF und Initiativkomitee überein.
	henden Bauten muss höher angesetzt werden, hier können ja auch PV-Fassadenele-	Beim Grenzwert für kleine Dachflächen sollen Aufbauten berücksichtigt werden. Der Grenzwert könnte bei optimalen Flächen auf 40 m² angesetzt werden.	Keine Berücksichtigung.
	mente zur Anrechnung beigezogen werden. Aus der Sicht der Bauherrschaft ist letzt- lich nicht die Fläche der grösste Kostentreiber, sondern die Installation an und für sich mit Gerüstung, Planung etc.		Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zu den GRÜNEN.
	Beim Grenzwert für kleine Dachflächen ist aus Sicht von Casafair wichtig festzuhalten, dass Aufbauten wie Lukarnen, Vorsprünge etc. und die dadurch verursachte Beschattung bei der Berechnung berücksichtigt werden. Sind die Flächen optimal exponiert		Die Forderung einer Untergrenze von 40 m² stimmt mit dem WWF überein. Swis- solar und die Schweizerische Energie-Stif- tung fordern eine Untergrenze von 20 m².

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	und von Aufbauten frei, könnte der Grenzwert gemäss Casafair auch bei 40 m² angesetzt werden.		Eine tiefere Untergrenze ohne Angabe eines konkreten Werts verlangen zudem GRÜNE, aeesuisse und das Initiativkomitee.
	Zu Art. 39a Abs. 5 (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten: Casafair unterstützt diesen Gesetzesartikel.	Der Absatz wird unterstützt.	Kenntnisnahme.
	Casarair unterstutzt diesen Gesetzesartiker.		
	Zu Art. 39b Abs. 1 (neu) Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten:	Casafair verlangt eine generelle	Keine Berücksichtigung.
	Für Casafair ist es unverständlich, dass der vorliegende Umsetzungsvorschlag auf eine Frist für die Umsetzung der Solarpflicht auf bestehenden Bauten verzichtet. Die «umfassende Erneuerung» lässt zu viel Spielraum, Nettonull ist dadurch bis 2050 nicht realisierbar. Casafair erachtet eine Umsetzungsfrist generell bis 2045 als zielführend, die Priorität kann auf möglichst grosse Dachflächen gelegt werden.	Umsetzungsfrist bis 2045, mit Priorität auf möglichst grosse Dachflächen.	Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zu den GRÜNEN.
			Die Forderung nach einer Frist deckt sich mit Grünen, EVP, Initiativkomitee sowie WWF, weicht aber betreffend Termin ab.
	Der Gegenvorschlag der BaK in Art. 39a Abs. 2 führt gemäss Casafair noch zu einem weiteren Punkt: Wenn die Pflicht zur PV-Installation in Bestandesbauten von Dach-	Zudem fordert Casafair, eine Instal-	Keine Berücksichtigung.
	renovationen abhängt, müsste dies analog auch für Fassaden gelten. Fassadenrenovationen beinhalten oder bezwecken gar meistens eine bessere Isolation, was auch mit der Integration von PV-Anlagen verbunden werden kann.	lationspflicht auch bei Fassaden- renovationen.	Die BaK lehnt die Aufnahme einer Solar- pflicht für Fassaden in den Gegenvor- schlag ab (siehe bei den Bemerkungen zu den GRÜNEN). Aus diesem Grund muss für Fassaden kein Element bestimmt wer- den, das die Pflicht auslöst.
	Zu Art. 39c (neu) Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen:	Casafair beantragt eine Pflicht für	Keine Berücksichtigung.
		neue Abstellplätze ab 250 m² und für bestehende ab 500 m².	Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zu den GRÜNEN.
			Die Forderung deckt sich mit GRÜNEN, EVP, WWF, Initiativkomitee und aeesu- isse, sowie bezüglich neue Parkplätze mit der Schweizerischen Energie-Stiftung.
	Zu Art. T2-1 Solarenergienutzung bei bestehenden Fahrzeugabstellplätzen:	Casafair verlangt eine Kürzung der Übergangsfrist auf 10 Jahre.	Keine Berücksichtigung.

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	Die Übergangsfrist für die Solarenergienutzung bei bestehenden Fahrzeugabstellplätzen ist auf 10 Jahre zu verkürzen.		Der Vorstoss «Solarpflicht für grosse offene Parkierungsanlagen» (Motion 053-2022) verlangt eine Übergangsfrist von 15 Jahren. Der Grosse Rat hat diese Forderung in Form des Postulats verabschiedet. Aufgrund verschiedener Vernehmlassungsantworten hat die BaK die Übergangsfrist auf 20 Jahre angehoben. Gleichzeitig hat sie aber Artikel 39c Absatz 2 dahingehend ergänzt, dass die Anpassungspflicht für bestehende Parkplätze ausgelöst wird, wenn diese umfassend erneuert werden.
			WWF.
WWF Bern	Zu Art. 39a Abs. 1 (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten Der WWF Bern unterstützt die Verankerung der Gleichstellung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen im Gesetz. Beide Technologien nehmen eine wichtige Rolle ein im Umbau zu einem erneuerbaren Energiesystem. Die Aufführung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen macht die Technologieoffenheit der Solarpflicht explizit. Zudem schliesst die von der BaK vorgeschlagene Formulierung auch zukünftige Technologien nicht aus.	Der WWF unterstützt die Gleichstellung von Photovoltaik und Solarthermie im Gesetz.	Kenntnisnahme.
	Zu Art. 39a Abs. 2 (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten	pflicht für geeignete Fassaden ab einer Fläche von 100 m² in den Ge- genvorschlag aufzunehmen.	Keine Berücksichtigung.
	Die Flexibilisierungsmöglichkeit der Solarpflicht über Solarenergienutzung an Fassaden bewertet der WWF Bern positiv. Die Anrechenbarkeit der Fassaden begünstigt Anlagen, welche die am besten geeigneten Flächen (Dach- oder Fassade) des jeweiligen Gebäudes ausnutzen. Der WWF Bern bedauert jedoch, dass die BaK gänzlich auf eine Pflicht für geeignete Fassadenflächen verzichtet. Gerade geeignete Fassaden grösserer Infrastrukturen wie Industrie- oder Gewerbegebäude haben ein grosses Po-		Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zu den GRÜNEN.
			Die Forderung stimmt mit der EVP überein. Eine Fassadenpflicht fordern auch GRÜNE und Initiativkomitee.
	tenzial für die Solarenergieproduktion im Winterhalbjahr, welches so ungenutzt bleibt.	Er empfiehlt eine Erleichterung der	Keine Berücksichtigung.
	Der WWF Bern fordert daher, eine Solarpflicht für geeignete Fassaden ab einer Fläche von 100 m² mitaufzunehmen. Bei Fassaden, die nordausgerichtet oder nachweislich verschattet sind, wird eine solche Anlage wirtschaftlich nicht tragbar sein. Es ist	Anforderung für die Eignung von Fassaden auf Grundlage der Minergie-Regelung.	Die BaK lehnt eine Solarflicht für Fassaden ab (siehe bei Bemerkungen der BaK zu

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	deshalb wichtig, einheitliche Regelungen für eine Erleichterung der Anforderung einzuführen. Die Minergie-Regelung bietet dafür eine gute Grundlage: eine Fassadenpflicht für um +/- 45° nach Süden ausgerichtete Fassadenflächen, ausser sie haben nachweislich eine Sonneneinstrahlung < $500W/m^2$, zum Beispiel wegen Verschattungen.		GRÜNEN). Daher ist keine Definition der Eignung notwendig.
	Zu Art. 39a Abs, 4 (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten	malwert auf 80% der Bruttofläche der geeigneten Dachfläche bei Neubauten anzusetzen und auch den Minimalwert bei bestehenden Bauten höher anzulegen. malwert auf 80% der Bruttofläche der geeigneten Dachfläche bei Neubauten anzusetzen und auch den Minimalwert bei bestehenden Bauten höher anzulegen. malwert auf 80% der Bruttofläche der geeigneten Dachfläche bei Neubauten anzusetzen und auch den Minimalwert bei bestehenden Bauten höher anzulegen. Weiter fordert der WWF Bern, dass die Flächen-Untergrenze für die Erlassung der Solarpflicht auf 40 m²	Keine Berücksichtigung.
	Die Präzisierung der Begriffe im Nachtrag betreffend den Gegenvorschlag der BaK erachtet der WWF Bern als logisch und sinnvoll. Jedoch schätzen wir insbesondere die		Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zu den GRÜNEN.
	Definition von «möglichst vollständig» als unzureichend ein. Nur eine genügend ambitionierte Definition stellt sicher, dass geeignete Dachflächen und damit das bestehende Potenzial für Solarenergie im maximal möglichen Mass ausgenutzt werden. Der Minimalwert für die möglichst vollständige Ausstattung muss höher angelegt werden,		Die Forderung stimmt mit GRÜNEN, aeesuisse, Casafair und dem Initiativkomitee überein.
	auf 80 % der Bruttofläche der geeigneten Dachfläche bei Neubauten. Dies kann bei		Keine Berücksichtigung.
	der Planung leicht berücksichtigt werden. Auch der Minimalwert bei bestehenden Bauten muss höher angesetzt werden, zumal mit dem vorliegenden Vorschlag die Dachflächen mit Fassadenflächen kompensiert werden können.		Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zu den GRÜNEN.
	Weiter ist der Grenzwert, um kleine Dachflächen von der Solarpflicht zu befreien, zu hoch angesetzt. Dieser Grenzwert bezieht sich laut dem vorliegenden Entwurf auf die Bruttofläche der geeigneten Dachflächen. Auf einer Fläche von 50 m² lässt sich eine Anlage umsetzen, die einen wesentlichen Beitrag des Energieverbrauches eines Gebäudes leisten kann. Der Grenzwert soll dabei wie im Nachtrag ausgeführt insbesondere kleine Dachflächen und Nebendächer, wie Lukarnen und Autounterstände, von der Pflicht ausnehmen. Diese Beispiele weisen jedoch im Normalfall klar kleinere Flächen als 50 m² auf. Daher fordert der WWF Bern, dass dieser untere Grenzwert für die		Die Forderung stimmt mit Casafair überein, Swissolar und die Schweizerische Energie- Stiftung fordern eine Untergrenze von 20 m², eine tiefere Untergrenze ohne An- gabe eines konkreten Werts verlangen zu- dem GRÜNE, aeesuisse und das Initiativ- komitee.
		Der Mindestumfang der Solarener-	Keine Berücksichtigung.
	Der WWF Bern findet den Vorschlag der BaK sinnvoll, in Bezug auf die generelle Solarpflicht gemäss Art 39a Absatz 1 den Mindestumfang der Solarenergienutzung als massgebende Grösse vorzugeben. Der Mindestumfang der Solarenergienutzung ist jedoch mit 10% sehr tief angesetzt und soll auf 30% angehoben werden, dieser Wert ist auch auf komplexen Dächern in der Regel umsetzbar.	gienutzung ist gemäss WWF Bern auf 30% der Gebäudegrundfläche anzuheben.	Ein Mindestumfang von 10% ist tatsächlich relativ tief angesetzt. Er ist darauf ausgerichtet, bei den häufigsten Gebäudetypen ungefähr den Eigenbedarf an Elektrizität abzudecken, und entspricht dem geltenden Recht für grosse Neubauten. Der Mindest-

umfang gemäss Gegenvorschlag soll insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn Gebäude nur über wenige geeignete Dachflächen verfügen. Die im Kanton Bern eingeführte gewichtete Gesamtenergieeffizienz (gGEE) führt im Normalfall dazu,

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
			dass eine grössere Solarenergienutzung nötig ist. Dies soll nicht unnötig übersteuert werden. Bei einem Mindestumfang von 30% würden die Freiheiten der Bauherr- schaft stark beschnitten.
			Ähnlich fordert auch die Schweizerische Energie-Stiftung einen höheren Mindest- umfang, jedoch mit anderer Bemessung.
	Zu Art. 39a Abs, 5 (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten	Der WWF Bern fordert, den	Keine Berücksichtigung.
	Der vorliegende Vorschlag sieht vor, die Frage nach der wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit über die üblichen Installationskosten vergleichbarer Anlagen einzuschät-	Schwellenwert für die wirtschaftli- che Verhältnismässigkeit auf 25% gegenüber den üblichen Kosten anzuheben.	Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zu den GRÜNEN.
	zen. Da die Kostenvarianz bei heute gebauten Anlagen sehr gross ist, führte eine Schwellenwert von 10% gegenüber den üblichen Kosten zu einer hohen Zahl von Ausnahmen. Der Schwellenwert soll daher aus Sicht des WWF Bern auf 25% angehoben werden.		Die Forderung stimmt überein mit GRÜ- NEN, aeesuisse und Initiativkomitee.
	Art. 39b Abs. 1 Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten	Der WWF Bern postuliert, Fristen	Keine Berücksichtigung.
	Der WWF Bern kritisiert, dass der vorliegende Umsetzungsvorschlag auf eine Frist für die Umsetzung der Solarpflicht auf bestehenden Bauten verzichtet. Ohne gesetzlich	für die Umsetzung der Solarpflicht auf bestehenden Bauten vorzuse- hen: 1.1.2040 für Gebäude ab 300 m ² Grundfläche, 1.1.2045 für kleinere Gebäude.	Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zu den GRÜNEN.
	festgehaltene Frist werden die ambitionierten Ausbauziele des Mantelerlasses nicht erreicht werden können. Der WWF Bern schlägt vor, für die Umsetzung der Solarpflicht auf bestehenden Bauten folgende Fristen zu ergänzen: 1.1. 2040 für Gebäude ab 300 m² Grundfläche, 1.1. 2045 für kleinere Gebäude. So kann sichergestellt werden, dass die grossen Solarpotenziale zuerst ausgeschöpft werden, die zeitliche Staffelung ermöglicht eine sinnvolle Auslastung der Installationskapazitäten.		Die Forderung nach einer Frist deckt sich mit jener der GRÜNEN, der EVP, Casafair und des Initiativekomitees. Die verlangte Frist stimmt überein mit der EVP.
	Art. 39c (neu) Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen		Keine Berücksichtigung.
	Die Integrierung einer Pflicht zur Solarenergienutzung auf grösseren Parkplätzen in den Gegenvorschlag zur «Berner Solarinitiative» unterstützt der WWF Bern sehr. Zu		Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zu den GRÜNEN.
	hoch sind jedoch die Grenzwerte angesetzt.		Die Forderung deckt sich mit GRÜNEN, EVP, Casafair, aeesuisse und Initiativkomi- tee, sowie bezüglich neue Parkplätze der

Schweizerischen Energie-Stiftung.

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	T2 Übergangsbestimmungen der Änderung vom XX.XX. Art. T2-1 Solarenergienutzung bei bestehenden Fahrzeugabstellplätzen	Der WWF Bern schlägt vor, die Übergangsfrist auf 10 Jahre zu ver- kürzen.	Keine Berücksichtigung. Bemerkungen der BaK siehe bei den Be-
	Die Übergangsfrist für die Solarenergienutzung bei bestehenden Fahrzeugabstellplätzen ist in Anbetracht der Dringlichkeit für den Ausbau der Erneuerbaren mit 15 Jahren als sehr hoch angelegt.		merkungen zu Casafair. Die Forderung deckt sich mit Casafair.
	Neuer Artikel zur Finanzierung: Mit der Ausarbeitung dieses Gegenvorschlags zur «Berner Solarinitiative» bietet sich die Möglichkeit, die Finanzierung der Umsetzung zu regeln. Der WWF Bern schlägt vor, die überwiesene Motion Rüegsegger, welche verlangt, dass die Dividendengewinne der BKW zweckgebunden zur Förderung der Solarenergie eingesetzt werden, in den vorliegenden Gegenvorschlag aufzunehmen. Denn es ist unausweichlich, dass finanzielle Härtefälle auftreten werden. Die notwendigen Mittel, um Investitionshilfen leisten zu können, werden damit gesichert.	Der WWF beantragt einen neuen Artikel: «Die Dividende aus der Beteiligung des Kantons an der BKW AG wird für die Förderung der erneuerbaren Energiegewinnung und Speicherung von Solarenergie verwendet».	Keine Berücksichtigung. Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zu den GRÜNEN. Die Forderung deckt sich mit den GRÜNEN und dem Initiativkomitee.
Komitee «Berner Solar-Initiative»	Zu Art. 39a Abs. 2 (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten: Die Flexibilisierung der Erfüllung der Pflicht, durch die Möglichkeit auch Fassadenanlagen anrechnen zu können, ist positiv zu werten. Das Komitee bedauert aber, dass gänzlich auf eine Pflicht zur Fassadennutzung verzichtet wurde. Insbesondere Industrie- und Gewerbegebäude verfügen oft über grosse Fassadenflächen, welche sich ideal für die Solarenergienutzung eignen und insbesondere im Winterhalbjahr einen wichtigen Beitrag an die Stromversorgung leisten können. Insbesondere um solche Gebäude nutzen zu können, muss aus unserer Sicht der Gegenvorschlag eine Pflicht für diesen Teil des Gebäudeparks enthalten.	Das Komitee «Berner Solar-Initiative» fordert eine Pflicht zur Solarenergienutzung an Fassadenflächen.	Nicht berücksichtigt. Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zu den GRÜNEN. Die Stellungnahme des Komitees «Berner Solar-Initiative» ist identisch mit der Stellungnahme der GRÜNEN. Eine Fassadenpflicht fordern auch EVP und WWF.
	Zu Art. 39a Abs, 4 (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten: Als ungenügend erachtet das Komitee in diesem Absatz die Definition von «möglichst vollständig». Vorgesehen sind Grenzwerte von 40% (Bestand) bzw. 60% (Neubau). Bei Neubauten müssen diese Werte zwingend höher (80%) angesetzt werden, da dies in der Planung leicht berücksichtigt werden kann. Aber auch für den Bestand sind die	Das Komitee «Berner Solar-Initiative» fordert Anpassungen bei der Definition von «möglichst vollständiger» Ausstattung von geeigneten Dachflächen. Der Minimalwert soll auf 80% der Bruttofläche der geeigneten Dachfläche bei Neubauten	Keine Berücksichtigung. Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zu den GRÜNEN. Die Forderung deckt sich mit GRÜNEN, aeesuisse, Casafair und WWF.

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	den können. nimalwert bei bestehenden Baut	angesetzt werden und auch der Mi- nimalwert bei bestehenden Bauten ist höher anzulegen.	
	Zu hoch ist der Grenzwert für die Ausnahme von grundsätzlich geeigneten Flächen auf bestehenden Dächern von 50 m². Diese 50 m² beziehen sich gemäss Entwurf be-	Weiter fordert das Initiativkomitee,	Keine Berücksichtigung.
	reits auf die gut geeigneten Flächen. Auf 50 m² lässt sich aber bereits eine Anlage bauen, die einen namhaften Beitrag an die Versorgung eines Gebäudes leisten kann und ist ausserdem wesentlich grösser als die von der BaK im Nachtrag zum Vortrag	dass der untere Grenzwert für die Erlassung der Solarpflicht deutlich tiefer als 50 m² angelegt wird.	Bemerkungen der BaK siehe bei den Be- merkungen zu den GRÜNEN.
	aufgeführten Beispiele (Lukarnen, Autounterstand). Diese Grenze muss deshalb deutlich tiefer gelegt werden. Zudem stellt sich die Frage, wie diese Untergrenze beispielsweise bei Reihenhäusern gemessen wird, pro Dach oder pro Partei. Zu dieser Frage braucht es noch Klärung. Aus Sicht des Komitees ist hier aus Effizienzgründen und im Sinne eines möglichst effektiven Solarausbaus eine Betrachtung pro Gebäude und	ut- Is-	Die Forderung deckt sich mit den GRÜ- NEN und aeesuisse. Swissolar, Casafair sowie der WWF und die Schweizerische Energie-Stiftung fordern eine tiefere Unter- grenze je mit bestimmten Werten.
	nicht pro Partei angezeigt.	Die Flächen-Untergrenze ist bei Reihenhäusern nicht pro Partei, sondern pro Gebäude zu betrach- ten.	Keine Berücksichtigung.
			Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zu den GRÜNEN.
			Die Forderung nach Betrachtung pro Gebäude anstatt pro Partei deckt sich mit GRÜNEN und aeesuisse.
	Zu Art. 39a Abs, 5 (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bau- Das Komitee «Berner Solar-Initia	Das Komitee «Berner Solar-Initia-	Keine Berücksichtigung.
	ten: Gemäss Nachtrag zum Vortrag erachtet die BaK einen Schwellenwert von 10% ge-	tive» postuliert, eine Abweichung von 25% zur Begründung von wirt- schaftlichen Ausnahmen festzule- gen.	Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zu den GRÜNEN.
	genüber den üblichen Installationskosten für sinnvoll zum Ermitteln von wirtschaftlicher Unverhältnismässigkeit. Das ermöglicht deutlich zu viele Ausnahmen. Bei heute gebauten Anlagen ist die Standardabweichung von den üblichen Kosten riesig: sie dürfte rund 30% betragen. Zudem schwanken die Preise je nach Nachfrage und Kosten für das benötigte Material sehr stark, was die Ermittlung des Ausgangswertes für die Abweichung sehr erschwert. Dieser Preis ist sehr unscharf, weshalb eine Abweichung von 25% zur Begründung von wirtschaftlichen Ausnahmen festgelegt werden soll.		Die Forderung stimmt überein mit GRÜ- NEN, WWF und aeesuisse.
	Zu Art. 39b (neu) – Antrag neuer Artikel: Das Komitee «Berner Solar-Initia	Das Komitee «Berner Solar-Initia-	Keine Berücksichtigung.
	Wenn keine Frist gesetzt wird, ist der Druck zu wenig gross, dass auf den Hausdächern tatsächlich etwas passiert. Es wird nicht möglich sein, ohne eine Frist die im Mantelerlass festgehaltenen Zubauziele bis 2045 zu erreichen bei Sanierungszyklen	tive» beantragt die Ergänzung einer Frist: «Bestehende auf Dauer angelegte Bauten sind <u>spätestens</u>	Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zu den GRÜNEN.

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	von Dächern in der Grössenordnung von 30-40 Jahren. Zudem kamen aus verschiedenen Kreisen Hinweise in Bezug auf den Landschaftschutz und in diesem Zusammenhang vermehrt Forderungen, dass zuerst Hausdächer für die Solarenergiegewinnung genutzt werden sollen. Ohne eine Frist zum Umsetzen einer Pflicht wird sich diese Forderung nicht erfüllen lassen.	bis 1. Januar 2050 an die Anforderungen von Artikel 39a anzupassen.»	Die Forderung nach einer Frist deckt sich mit den GRÜNEN, der EVP, Casafair und dem WWF. Die Frist bis 2050 stimmt überein mit den GRÜNEN.
	Zu Art. 39c (neu) Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen:	Das Komitee «Berner Solar-Initiative» beantragt, die Grenzwerte bei 250 m² für neue und bei 500 m² für bestehende Parkplätze festzulegen.	Keine Berücksichtigung.
	Der Grundsatz, dass Parkplätze für die Solarenergienutzung dienen sollen, begrüsst das Komitee sehr. Die hier vorgeschlagenen Grenzwerte erachtet das Komitee aber		Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zu den GRÜNEN.
	als zu hoch.		Die Forderung deckt sich mit GRÜNEN, EVP, aeesuisse, Casafair, und WWF, so- wie bezüglich neue Parkplätze mit der Schweizerischen Energie-Stiftung.
	Antrag neuer Artikel:	Das Komitee «Berner Solar-Initiative» beantragt einen neuen Artikel: «Die Dividende aus der Beteiligung des Kantons an der BKW AG wird für die Förderung der Energiegewinnung und Speicherung von Solarenergie verwendet.»	Keine Berücksichtigung.
	Die überwiesene Motion Rüegsegger verlangt, dass Dividendengewinne der BKW zweckgebunden zur Förderung der Solarenergie eingesetzt werden. In diesem Ge-		Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zu den GRÜNEN.
	genvorschlag besteht die Chance, diese Motion umzusetzen. Wenn der Mantelerlass angenommen wird, sollten zwar die Einspeisevergütungstarife für Solarstrom nach unten abgesichert sein. Dennoch wird es weiterhin diverse Härtefälle geben, wo ohne staatliche Unterstützung keine Anlagen realisiert werden dürften. Im Rahmen dieses Gegenvorschlages ergibt sich die Chance, entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen – insbesondere auch wenn es um die Speicherung von Energie geht. Zur effizienten Nutzung von Solarenergie und um nicht einen übertriebenen Netzausbau anzustossen, werden lokale Speicherlösungen notwendig werden, die so mitfinanziert werden können.		Die Forderung deckt sich mit GRÜNEN und WWF.
Schweizerische Ener-	Zu Art. 39a Abs. 4 (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten	Die Schweizerische Energie-Stif-	Kenntnisnahme.
gie-Stiftung	(«geeignete Dachflächen»): Im Nachtrag zum Vortrag beschreibt die BaK, wie der Begriff «geeignete Dachflä-	tung fordert eine Anpassung der Definition von «geeigneten Dach- flächen» bei Neubauten: 85% des Flachdach-Ertrags sollen als «ge- eignet» gelten (Verweis auf SIA- Merkblatt 2062).	Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zu Swissolar.
	chen» definiert werden könnte, nämlich mittels Solarkataster des Bundes. Dies ist für Bestandesbauten passend, ebenso die vorgeschlagenen Kategorien (gut/sehr gut/hervorragend). Bei Neubauten hingegen funktioniert dies nicht, weil sie nicht im Solarka-		Die Forderung deckt sich mit Swissolar, dort mit anderem Grenzwert (90%).

taster aufgeführt sind. Es braucht somit eine Beurteilung durch die zuständigen Baubewilligungsbehörden. Das Hausschema gemäss SIA-Merkblatt 2062 kann dabei hilf-

Merkblatt 2062).

Auflagen verunmöglicht wird.

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	reich sein: Es zeigt die zu erwartende jährliche Einstrahlung auf eine bestimmte Fläche in Abhängigkeit von Exposition und Neigung. Alle Flächen mit einem Ertrag von mindestens 85% des Flachdach-Ertrags sollten als "geeignet" gelten (entsprechende Regelungen gibt es auch bereits in anderen Kantonen).		
	Zu Art. 39a (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten, Abs.	Die Schweizerische Energie-Stiftung postuliert eine Anpassung der Flächen-Untergrenze für die Pflicht zur Solarenergienutzung von 50 m²	Keine Berücksichtigung.
	4 («möglichst vollständige Ausstattung»): Es wird vorgeschlagen, Flächen von weniger als 50 m² nicht zu berücksichtigen. Auf		Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zu den GRÜNEN.
	dieser Fläche könnte eine PV-Leistung von bis zu 10 kW installiert werden, mit einer jährlichen Stromproduktion von bis zu 10'000 Kilowattstunden. Dies ist mehr als das Doppelte des jährlichen Stromverbrauchs eines durchschnittlichen Haushalts. Die Schweizerische Energie-Stiftung empfiehlt deshalb, die Untergrenze auf 20 m² zu senken.	auf 20 m ² .	Die Forderung deckt sich mit Swissolar. Casafair und der WWF fordern eine Untergrenze vom 40 m², GRÜNE, aeesuisse und das Initiativkomitee fordern eine tiefere Untergrenze ohne konkreten Wert.
	Zu Art. 39a (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten, Abs.	Die Schweizerische Energie-Stiftung schlägt als Mindestumfang 20 W/m² Energiebezugsfläche vor.	Keine Berücksichtigung.
	4 («Mindestumfang»): Die BaK schlägt einen Mindestumfang von 10 Prozent der anrechenbaren Gebäudefläche vor. Dies ist aus unserer Sicht zu tief angesetzt. Wir schlagen stattdessen 20 W/m² Energiebezugsfläche (EBF) vor, wie es aktuell in den MuKEn als Mindestan-		Die BaK hat im Gegenvorschlag wie der Regierungsrat bewusst auf die Energiebe- zugsfläche als Bemessungsgrösse verzich- tet.
	forderung vorgesehen ist.		Weitere Bemerkungen der BaK siehe bei den Bemerkungen zum WWF.
			Der WWF fordert ebenfalls einen höheren Mindestumfang, jedoch mit anderer Bemessung.
	Zu Art. 39b Abs. 2 (neu) Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten:	Die Schweizerische Energie-Stif-	Kenntnisnahme.
	Die Schweizerische Energie-Stiftung hält es grundsätzlich für richtig, dass Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung von der Pflicht ausgenommen sind.		Der Nachtrag wurde mit einem entsprechenden Hinweis ergänzt.
Die dadurch wegtallenden Dach- und Fassadenflachen sind verkraftbar. Es darf je- willigungen von Solarar	willigungen von Solaranlagen auf Kulturdenkmälern führen.	Die Forderung stimmt inhaltlich überein mit Swissolar.	

Teilnehmer/in Stellungnahme Änderungsanliegen Berücksichtigung / Bemerkungen BaK / Forderungen Zu Art. 39c (neu) Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen Nach der Schweizerischen Ener-Keine Berücksichtigung. gie-Stiftung soll die Solarpflicht für Die Schweizerische Energie-Stiftung unterstützt die Aufnahme der Solarpflicht bei Bemerkungen der BaK siehe bei den Beneue Fahrzeugabstellplätze bereits Parkplätzen. Dabei entstehen interessante Synergien durch die Beschattung der Fahrmerkungen zu den GRÜNEN. ab einer Fläche von 250 m² gelten. zeuge sowie der Stromgewinnung für die Elektromobilität. Die Energie-Stiftung würde Die Forderung entspricht GRÜNEN, EVP. es daher begrüssen, wenn neue dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze für Persoaeesuisse, Casafair, WWF und Initiativkonenwagen im Freien bereits ab einer Fläche von 250 Quadratmetern mit solaraktiven mitee, enthält im Gegensatz zu diesen Überdachungen auszustatten sind. Oberirdische Parkplätze beanspruchen viel Veraber keine Anpassung betreffend Flächenkehrsfläche, die anderen wichtigen Nutzungen (Wohnen, Velo- und Fussverkehr, Biountergrenze für bestehende Parkplätze. diversität usw.) nicht zur Verfügung steht. Zudem führen sie zu einem höheren MIV-Anteil im Modal Split, was der Verkehrspolitik der Kantone zuwiderläuft, und sorgen als meist versiegelte Flächen zu einer Erhöhung der Oberflächentemperaturen im Sommer sowie generell zu einem erhöhten Oberflächenabfluss bei starken Niederschlägen.

3.6 Einzelpersonen

Zu Art. 39a (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten:

Der Begriff «auf Dauer angelegt» wird bereits zu verschiedensten Auslegungen führen. Es sind Bauabsichten für Modulbauten, z.B. in der Schulraumplaung bekannt, die evtl. 10 bis 20 Jahre stehen werden. Die einen betrachten dies als «nicht dauernd» bzw. als «Provisorien». Andere beurteilen alles was länger als 3 Jahre stehen bleibt (in Anlehnung an provisorische Gebäude nach Art.17 Abs. 1 Bst. c KEnV), bereits als dauernd aufgestellt.

«Bauten und Anlagen» sind zwar Bauvorhaben nach Art. 1a BauG, können aber grundsätzlich alles Mögliche und nicht nur Gebäude sein.

Michael Jermini empfiehlt den Begriff **neue Gebäude**. Das Gebäude ist in Art. 2 BMBV definiert. Damit werden auch gerade untergeordnete und technisch nicht in Frage kommende Kleinbauten, Anbauten, unterirdische Bauten und Unterniveaubauten (Art. 3 ff. BMBV) ausgeschlossen. Sollen weitere Bauten explizit unter die Ausrüstungspflicht fallen, so sind sie genau zu bezeichnen.

Michael Jermini empfiehlt folgende Anpassungen:

Art. 39a:

¹ Neue auf Dauer angelegte Bauten <u>Gebäude</u> sind mit Anlagen zur Solarenergienutzung <u>Solaranlagen</u> auszustatten.

² Geeignete Dachflächen sind möglichst vollständig mit Anlagen zur Solarenergienutzung Solaranlagen auszustatten.

Michael Jermini empfiehlt zudem, «Dachauf- bzw. -einbauten» und «kleine Nebendachflächen» von der Solarpflicht auszunehmen. Keine Berücksichtigung.

Der Begriff «Bauten» wurde im Gegenvorschlag bewusst so gewählt. Er wird im Raumplanungsgesetz und im Baugesetz konsequent verwendet.

Keine Berücksichtigung.

Diesen Gegebenheiten wird mit den Ausführungen im Nachtrag, wonach Dachflächen mit einer Bruttofläche von weniger als

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	Michael Jermini empfiehlt den Begriff Solaranlagen . Es ist sowohl in der Bevölkerung als auch unter Planern und Unternehmungen bekannt, dass damit sowohl Photovoltaik als auch Solarthermie gemeint ist (siehe auch Art. 7a BewD).		50 m ² von der Pflicht ausgenommen werden sollen, Rechnung getragen.
	Die vorgeschlagene Festlegung des Mindestumfangs durch Prüfung der geeigneten	-	Berücksichtigung.
	Flächen anhand des Solarkatasters sowie als prozentualer Anteil der Bruttofläche des Daches hält Michael Jermini für gut und umsetzbar. Er empfiehlt, den Begriff Bruttofläche zu erklären. In vielen Fällen geht man bei Schrägdächern von der Horizontalprojektion aus. Am einfachsten wäre es, «Dachauf- bzweinbauten» und «kleine Nebendachflächen» einfach auszuschliessen. Dächer von kleinen Bauten (Autounterstand) werden dadurch ausgeschlossen, weil die Ausstattungspflicht nur auf den «Gebäuden» nach Art. 2 BMBV gelten sollte. Die Anrechenbarkeit von Anlagen an Fassaden begrüsst Michael Jermini.		Zum Begriff «Bruttofläche» wurde im Nachtrag eine Erläuterung ergänzt.
	Ausnahmen können nach Auffassung von Michael Jermini nur im Baubewilligungsverfahren gestattet werden, was die eigentlich baubewilligungsfreien Solaranlagen dann doch wieder «etwas mehr baubewilligungspflichtig» macht.		
	Zu Art. 39b (neu) Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten:	Michael Jermini beurteilt den Be-	Keine Berücksichtigung.
	Problematisch ist der Begriff der «umfassenden Erneuerung» der Dachflächen, welche die Anpassungspflicht auslöst. So wird nach wohl kantonsweit geübter Praxis durch die Baupolizeibehörden z.B. eine neue Wärmedämmung, ein Ersatz der Lattungen, des Unterdachs und der Dachdeckung als nicht baubewilligungspflichtig angesehen, solange damit nicht z.B. ein Dachausbau oder eine wesentliche äussere Veränderung einhergeht. Ähnlich verhält es sich bei einer Flachdachsanierung. Abgestellt wird dabei auf den baubewilligungsfreien Unterhalt nach Art. 1b Abs. 1 BauG und das	griff «umfassende Erneuerung» als problematisch, da Dachsanierungen gemäss etablierter Praxis bewilligungsfrei sind, wenn kein Ausbau oder wesentliche äussere Veränderung vorgenommen wird.	Es handelt sich hier um eine eigenständige Definition im KEnG, die sich an Bestimmungen aus den MuKEn anlehnt. So sind die nationalen Vollzughilfen anwendbar. Die Solarpflicht muss nicht zwingend deckungsgleich mit der Baubewilligungspflicht sein.
	baubewilligungsfreie Unterhalten nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c BewD. Michael Jermini empfiehlt dringend, aus diesem und anderen Gründen, und weil den Energievorschriften ein immer höheres öffentliches Interesse zukommt, das Baubewilligungsdekret endlich anzupassen. Sinnvoll wäre eine explizite Erwähnung eines energierechtlich relevanten Tatbestands als Vorbehalt der Baubewilligungsfreiheit in Art. 6 Abs. 1 Bst. c BewD. Möglich wäre sogar Art. 1a Abs. 1 BauG	Michael Jermini empfiehlt das Bau-	Kenntnisnahme.
Energievorschriften ein immer höheres öffentliches Interesse zukomm willigungsdekret endlich anzupassen. Sinnvoll wäre eine explizite eines energierechtlich relevanten Tatbestands als Vorbehalt der E gungsfreiheit in Art. 6 Abs. 1 Bst. c BewD. Möglich wäre sogar Art. zu ergänzen mit: Baubewilligungspflichtig sind alle künstlich geschaffe Dauer angelegten Bauten, Anlagen und Einrichtungen (Bauvorhaben), Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Nutzungsordr		bewilligungsdekret dahingehend zu ändern, dass in Art. 6 Abs. 1 Bst. c ein energierechtlich relevanter Tat- bestand als Vorbehalt für die Bau- bewilligungsfreiheit erwähnt wird:	Änderungen des BewD sind nicht im Rahmen des Gegenvorschlags möglich, sondern allenfalls im Rahmen eines separaten Rechtsetzungsprojekts.
	Dauer angelegten Bauten, Anlagen und Einrichtungen (Bauvorhaben), die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Nutzungsordnung zu beein-	Keiner Baubewilligung bedürfen unter Vorbehalt von Artikel 7	
	flussen, indem sie zum Beispiel den Raum äusserlich erheblich verändern, die Er-	c das Unterhalten und Ändern (ein- schliesslich Umnutzen) von Bau- ten und Anlagen, wenn keine	

Teilnehmer/in	Stellungnahme	Änderungsanliegen / Forderungen	Berücksichtigung / Bemerkungen BaK
	schliessung belasten, die Energienutzung beeinflussen oder die Umwelt beeinträchtigen. Damit hätte man die Brücke zwischen dem Baugesetz und dem Energiegesetz vollends geschlagen.	bau- <u>, umwelt- oder energierecht-</u> lich eder umweltrechtlich relevan- ten Tatbestände betroffen sind	
	Michael Jermini schliesst sich der BaK an und empfiehlt dringend, die Baudenkmäler (k-Objekte) von der Anpassungspflicht auszunehmen. Die Baudenkmäler sind grundsätzlich ungeschmälert zu bewahren, bzw. zu schonen, ihr äusserer Bestand ist zu wahren (Art. 10a f. BauG). Eine nicht der Bauzeit entsprechende Solaranlage ist daher immer eine Beeinträchtigung, die nicht wesentlich sein darf und im Rahmen der Veränderungsmöglichkeiten nach Art. 10b Abs. 1 BauG den Wert des Baudenkmals genügend berücksichtigen muss. Der Denkmalschutz muss daher grundsätzlich im Allgemeinen höher gewichtet werden. Erst eine Interessenabwägung in einem Baubewilligungsverfahren kann feststellen, wieviel Solaranlage ein Baudenkmal verträgt. Dabei sind festgelegte Kenngrössen nicht hilfreich. Es kann durchaus sein, dass auf bestimmten Baudenkmälern Solaranlagen überhaupt nicht möglich sind. Zudem sind lediglich 7% der Gebäude des Kantons Bern Baudenkmäler (Art. 10d Abs. 2a BauG).	Michael Jermini unterstützt Abs. 2.	
	Zu Art. 39c (neu) Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen:		Kenntnisnahme.
	Fraglich ist, wie die Anpassungspflicht für bestehende Fahrzeugabstellplätze durchgesetzt werden soll (siehe allgemeine Bemerkungen oben).		
	Diese Überdachungen werden im Übrigen immer baubewilligungspflichtige Gebäude darstellen und sind nicht «nur Solaranlagen auf Dächern».		
	<u>Zu Art. 62</u> :		Kenntnisnahme.
	Siehe Widersprüche mit Art. 63 KEnG, Art. 6 Abs. 1 Bst. c, f BewD und obige Ausführungen.		

Kanton BernDer Grosse Rat2020.PARL.333-536Canton de BerneLe Grand Conseil

4. Keine Bemerkungen / Verzicht auf eine Stellungnahme (alphabetisch)

- Bernischer Staatspersonalverband BSPV
- Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern
- Finanzkontrolle des Kantons Bern
- Gemeinde Zollikofen
- Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter
- Justizleitung des Kantons Bern
- Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern
- Stadt Burgdorf
- Stadt Langenthal
- Verwaltungsgericht des Kantons Bern